Beitrag
zur
Geschichte und Statistik
des
Steuerwesens in Siebenbürgen

von

E. A. Bielz.

Hermannstadt, 1861.
Druck und Verlag von Theodor Steinhaußen.

Bielz

Beitrag

zur

Geschichte und Statistik

des

Steuerwesens in Siebenbürgen,

von

E. A. Bielz.

Hermannstadt, 1861.

Druck und Verlag von Theodor Steinhaußen.

Inhalt.

Die nachstehende Abhandlung hat es sich zur Aufgabe gemacht, eine Darstellung der historischen Entwicklung des Steuerwesens in Siebenbürgen, wie sich dasselbe von seinem Stande vor dem Jahre 1849 nach und nach bis zu seiner gegenwärtigen Ausbildung entfaltet hat, zu bieten, und durch die Mittheilung und Beleuchtung der statistischen Nachweisungen der Erträgnisse der verschiedenen direkten und indirekten Steuern vor und nach dem Jahre 1849 ein Bild der Steuerkraft unseres Landes zu geben.

Die Veranlassung dazu bot zunächst der Wunsch, zu den frühern Darstellungen der Besteuerungsverhältnisse Siebenbürgens, insbesondere zu der im Archive des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, IV. Band, 1. Heft, Seite 1—17, enthaltenen Arbeit über die siebenbürgische Staatssteuer von Fr. Hann*) eine durch die namhaften Veränderungen in diesem Zweige der Verwaltung seit dem Jahre 1849 nothwendig gewordene Ergänzung zu liefern, welche gerade in der Gegenwart, wo der ganze Verwaltungs- und Verfassungsorganismus Siebenbürgens so umfassenden Veränderungen entgegen sieht und wieder auf den Stand vor dem Jahre 1849 zurückgeführt werden soll, von einigen Interesse und vielleicht auch von nicht geringem praktischen Werthe sein dürfte.

Seit der neuen Organisation des Finanzwesens in Siebenbürgen war der Verfasser im Interesse der von ihm gepflegten Landeskunde unablässig bemüht, die einschlägigen historischen Daten mit Fleiß und

---

*) Außerdem wären in dieser Beziehung noch zu erwähnen:
Die siebenbürgische Steuergesetzgebung; in J. K. Schuller's Archiv für die Kenntniß von Siebenbürgens Vorzeit und Gegenwart, 1. Band, S. 1—23.
Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen, von J. Bedeus v. Scharberg. Wien. 1844, S. 88—99.
Beitrag zur Geschichte des siebenb. Steuerwesens in den Jahren 1720—27, v. Andr. Gräser (Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde IV. Band, 2. Heft, Seite 45—66).
Das Lucrum Camerae (Transsilvania, periodische Zeitschrift, herausgegeben von Josef Benigni von Mildenberg und K. Neugeboren, III. Band, 1. Heft).
Siebenbürgische Rechtsgeschichte von Fr. Schuler-Libloy, Hermannstadt 1855, I. Band, S. 330—355.

Ausdauer möglichst vollständig zu sammeln, und zwei in der neuesten Zeit vom hohen k. k. Finanzministerium veröffentlichte und nur sehr wenig verbreitete Tabellenwerke lieferten soviel interessantes, früher nie in die Oeffentlichkeit gelangtes, statistisches Materiale über diesen Gegenstand, daß der Verfasser nicht umhin konnte, eine Bearbeitung desselben vom speciell siebenbürgischen Standpunkte zu versuchen.

Von diesen Tabellenwerken erschien das Erste bei Gelegenheit der Versammlung des statistischen Congresses in Wien im Jahre 1857 unter dem Titel: Tafeln zur Statistik des Steuerwesens im österreichischen Kaiserstaate, herausgegeben vom k. k. Finanzministerium. Das zweite bildete eine Vorlage für den im Jahr 1860 durch Se. Majestät den Kaiser einberufenen verstärkten Reichsrath zur Berathung über die Reformanträge in der Steuerverfassung der österreichischen Monarchie und über die Feststellung des Staatsbudgets für das Verwaltungsjahr 1861 und führt nach seinen drei Abtheilungen den Titel: Die direkten Steuern in Oesterreich und ihre Reformen; Statistische Tabellen zur Denkschrift über die direkten Steuern in Oesterreich und ihre Reformen; endlich die indirekten Abgaben Oesterreichs, herausgegeben vom k. k. Finanzministerium, Wien 1860.

Wenn wir die geschichtliche Entwicklung des Steuerwesens in Siebenbürgen seit dem Jahre 1849 betrachten wollen, so ist es vor Allem nöthig, daß wir uns zuerst über den Stand und die Ergebnisse der Besteuerung unseres Landes in dem Zeitpunkte des Ausganges dieser unserer Betrachtungen klar werden und daran anknüpfend, sodann ihre weitere Entwicklung bis zur Gegenwart darstellen. Zu diesem Behufe müssen wir aber, der leichteren Uebersicht wegen, auch hier schon eine Trennung der direkten Steuern von den indirekten Abgaben (Fiskaleinkünfte, Regalien u. s. w.) vornehmen und dieselben sodann auch in ihrer Entwickelung abgesondert betrachten.

A. Direkte Steuern.

Ueber die im Jahre 1849 bestandenen direkten Steuern, sowie die Grundlagen ihrer Bemessung gibt uns die noch im Jahre 1816 unter Gubernial-Zahl 213 erschienene Tabelle*) über „die von jedem der Contribution unterliegenden Artikel zu entrichtende Taxe" die vollständigste

*) Eine umfassende Belehrung dazu wurde vom k. Oberlandes-Commissariate unterm 24. Oktober 1851, Z. 7601, erlassen (Normaliensammlung der k. k. siebenb. Finanz-Landes-Direktion v. Jahre 1851, No. 135).

Auskunft. Hiernach hatten wir damals folgende direkte Steuern in Siebenbürgen:

a. Die Appertinential=Taxe.

1. Von einem Acker von 1 Kübel Einsaat*) kamen zu zahlen in der

I.	Classe	20	Kr. CM.
II.	„	16	„ „
III.	„	12	„ „
IV.	„	8	„ „

Hiebei wird bemerkt:

a. daß zu Folge a. h. Rescriptes vom 3. November 1769 mit Aufhebung der vormals gewöhnlichen Inseminationstaxe zur Beförderung des Ackerbaues verordnet worden, es seien alle Territorien in 3 Felder zu theilen und ohne Unterschied, ob die Aussaat ganz oder gar nicht geschehen sei, nach der vorgeschriebenen Classe der Contribution zu unterziehen;

b. daß es verboten sei, Aecker in Wiesen zu verwandeln;

c. daß alle Kirchengründe und betreffende Canonical=Portionen taxfrei seien;

d. daß die über 6 Rfl. betragende Vermögens=Steuer bis auf 8, 11, 14, 17, 20, 23, 26, 29 Rfl. summarisch einen in die für die Kopftaxe bestimmte Rubrik einzutragenden Zuwachs (Augmentaltaxe) von 30 Kreuzern bei Freibauern, 22 Kr. bei Häuslern, Häuern und Inwohnern (Inquilini) und von 15 Kr. bei Frohnbauern ohne Unterschied des Standes erhalte.**)

2. Von einer Wiese zu einer Regulamental Fuhr Heu, welche 30 Militärportionen oder 3 Zentner enthielt, sollten zwar überall 4 Kr. gezahlt, jedoch das Ebenmaß der Procreation gleichfalls nach 4 Klassen erörtert werden; es waren nämlich zu entrichten in der:

I.	Klasse	für	1	Joch	Wiesenland	von	5	Fuhren	Heu	20	Kr.
II.	„	„	„	„	„	„	4	„	„	16	„
III.	„	„	„	„	„	„	3	„	„	12	„
IV.	„	„	„	„	„	„	2	„	„	8	„

Dabei wird bemerkt, daß:

a. wenn durch eine Ausmessung die Probe gemacht werden sollte, weniger als $1/2$ Fuhr Heu oder in der I. Klasse weniger als $3/100$ eines Joches, in der II. Klasse weniger als $3/80$ eines Joches, in der III. Klasse weniger als $3/60$ eines Joches, und in der IV. Klasse weniger als $3/40$

*) Es wird ein Joch von 1600 Quadrat-Klaftern als für 2 siebenb. Kübel Einsaat zureichend gerechnet. 1 Kübel = 4 Vtl. zu 16 siebenb. Maß. = $1 1/2$ Metzen.

**) Das heißt (für männliche Steuerträger) bei einer Verm.=Steuer von 6 bis 8 fl. 59 kr. = 30 kr., von 8 bis 11 fl. 59 kr. = 1 Gulden, von 11 fl. 59 kr. bis 14 fl. 59 kr. = 1 fl. 30 kr. u. s. w.

eines Joches, oder aber weniger als $^1/_2$ Kr. in die Rechnung nicht aufgenommen werde und dieser Ueberschuß dem Contribuenten zu Statten komme;

b. es zwar erlaubt sei, Wiesen in Ackerländer zu verwandeln, jedoch in solchen Fällen, die für die Letztern bestimmte Taxe zu entrichten komme;

c. alle Kirchenwiesen und betreffende Canonical-Portionen taxfrei seien.

3. Auf den achten Theil eines Weingartens oder eines zum Weingarten gemachten Grundes von $^1/_8$ Joch*) wurden gerechnet in der:

I. Klasse	20 Eimer	(zu 3 Kr. Steuer),	wofür daher	1 Rfl.
II. „	16 „	„ „ „	„ „	48 Kr.
III. „	12 „	„ „ „	„ „	36 „
IV. „	8 „	„ „ „	„ „	24 „

an Steuer zu entrichten kommen.

Hiebei galten noch die Bestimmungen, daß:

a. von weniger als 1 Eimer**) keine Taxe zu entrichten war;

b. Weingärten mit Verkürzung der für dieselben bestimmten Taxen weder in Aecker, noch in Wiesen verwandelt werden durften;

c. Weingärten von $^1/_8$ Joch ohne Rücksicht auf die innerhalb der Grenzen derselben befindlichen unangebauten Erde, Obstgärten, Wiesen und Aecker zu taxiren seien.

b. Taxe der Privat-Proventen.

Unter dem Titel der Privat-Proventen war die Contribution zu zahlen für Branntweinbrennereien, Bierbrauereien, Mahl- und Stampfmühlen, Ziegel-Brennereien, sowie auch von Küchengärten und allen von Edelleuten, Bürgern oder Communitäten an Unadelige verpachtete Nutznießungen, so zwar, daß nach Abzug der Ausgaben von jedem Gulden des baaren Gewinnstes (reinen Erträgnisses) 6 Kreuzer zu entrichten kamen.

Bei Branntweinbrennereien war es gebräuchlich den Gewinn (das Erträgniß) nach der Beschaffenheit des Brennkessels so zu berechnen, daß von jedem Eimer seines Rauminhaltes 6 Kr. Steuer gezahlt wurden, hiebei jedoch Reste unter 5 Maß unberücksichtiget blieben.

In Betreff der Arrend-Gewinnste wurde auf die a. h. Vorschriften hingewiesen, welche deren gewissenhafte Erörterung (Fassion) und Taxirung anbefohlen.

---

*) Eine Octalität umfaßt eigentlich 240 Qu.-Klaftern, daher richtiger nur etwas mehr als $^1/_6$ Joch.

**) Hier ist immer der siebenbürgische Eimer (Urna) zu 8 Maß verstanden.

c. Vieh=Taxen.

An solchen waren zu entrichten, und zwar für:

1. einen Ochsen oder ein Pferd	24	Kr.
2. eine Kuh	20	„
3. ein Kalb oder ein Füllen	15	„
4. einen Hammel, ein Schaf oder eine Ziege	3	„
5. ein Schwein	5	„
6. einen Bienenstock	3	„

Von den Kälbern und Füllen unterlagen blos diejenigen der Taxirung, welche über ein Jahr alt waren. Hammel, Schaafe, Ziegen und Schweine, welche taxirt wurden, mußten ebenfalls wenigstens ein Jahr alt sein. Zur Erweckung der Industrie war verordnet, daß ein Contribuent für Bienenstöcke, wenn er deren auch mehr als 100 Stück besaß, nie für mehr als 10 Stück die Steuer zu zahlen hatte.

d. Protectional=Taxe.

An Protectionaltaxe hatten zu zahlen Männer 18 Kr. und Weiber 12 Kreuzer. Es unterlagen derselben:

1. Männer und Weiber, die nach den bestehenden Vorschriften unter die Miserable gezählt wurden. (Miserable verloren die Steuerfreiheit, wenn sie zu Vermögen kamen.)

2. Söhne und Töchter, die über 15 Jahre alt waren, sowie das Gesinde (Dienstboten). Dagegen waren Unverehelichte, die possessionirt waren, Häuser besaßen und Wirthschaft trieben, vom 15. Jahr an unter die Hausväter zu rechnen und gleich diesen zu besteuern; solche aber, bei denen dies nicht der Fall war, zahlten, wenn sie sich bei Andern im Dienste befanden, erst vom 24. Jahr angefangen die Kopftaxe. Die Pupillen der Kaufleute und Handwerker, die das Gewerbe durch Andere trieben, hatten als Theilnehmer dieses Vorrechtes ohne Unterschied des Alters die Bürgertaxe zu zahlen.

3. die in den Curien der Edelleute wohnenden Curialisten derselben, welche von Jenen beköstigt und gekleidet wurden und weder im Dorfe, noch innerhalb des Dorf=Hatterts possessionirt waren;

4. die gesetzmäßig ordinirten und fungirenden Pfarrer der griechisch=nicht=unirten Religion;

5. die Prediger, Diener und Schulmeister der recipirten Kirchen nach der Normalzahl;

6. Kirchengründe bewohnende Organisten, welche kein eigenes unbewegliches Vermögen besaßen;

7. die Rechts=Verwalter der Franziskaner im engern Sinn, wenn sie nicht Bürger einer k. freien Stadt waren;

8. neue Ankömmlinge, die aus den k. k. Ländern in dieses Fürstenthum kamen, durch 3 Jahre, andere aus den türkischen Provinzen

durch 5 Jahre und wurden nach Verlauf dieser Zeit nach Vermögen taxirt;

9. die nicht-unirte Geistlichkeit in der Herrschaft Halmágy, des Zaránder Comitats;

10. Neu-Verheirathete jeder Religion im ersten Jahre ihrer Ehe;

11. ohne Löhnung entlassene Invaliden und Capitulirende durch 3 Jahre. — Dagegen zahlten Soldaten, welche mit dem Invaliden-Groschen entlassen wurden (Patental-Invaliden), so lange sie lebten, weder die Protektional-, noch die Kopftaxe. — Soldaten aus andern Provinzen, welche den Invaliden-Groschen genossen, waren nach ihrer Ankunft 5 Jahre hindurch sowohl von der Protektional-, als auch von der Vermögens-Steuer frei, contribuirten jedoch nach Verfluß dieser 5 Jahre (mit Ausnahme der Kopftaxe) gleich andern Contribuenten*). Die Weiber der in Diensten stehenden Soldaten zahlten weder die Protektional-, noch die Kopftaxe, zahlten aber die für ihr Vermögen gewöhnlichen Steuern.

e. Kopftaxe.

Der Kopftaxe unterlagen, die nicht durch die Protektional- oder Bürgertaxe getroffenen oder von beiden befreiten Steuerträger**) in folgenden Abstufungen:

1. Freibauern und solche Edelleute, welche mit jenen in Ansehung der Contribution in eine Cathegorie zu stehen kommen, zahlen 4 fl.

2. Häusler, die sich auf adeligem Grund und in Häusern freier Gemeinschaften aufhalten, zahlen 3 Rfl.

3. Frohnbauern, die ihren Edelleuten auf immer verpflichtet sind, wie auch Neubauern, zahlen 2 Rfl.

4. Schiffer, die ihr Gewerbe betreiben, ohne Rücksicht auf ihren vormaligen Stand, zahlen 30 Kr.

5. Wahre Bergwerker, Köhler und Goldwäscher, zahlen 1 Rfl.

6. Juden, welche nirgends ansässig sind, zahlen da, wo sie sich aufhalten 6 Rfl.

Dagegen gehören die ansässigen Juden in die Klasse der Bürgertaxe jener Stadt, in welcher sie wohnen.

Die Witwen zahlen die Hälfte der Kopftaxe, welche ihre Männer ehemals zu entrichten hatten.

---

*) In die Reihe der von der Protektional- und Kopftaxe befreiten sind auch die im aktiven Dienste stehenden Soldaten, pensionirten Offiziere, die Studirenden aller Confessionen, die römisch-katholischen Ordensbrüder, die Zollcontraschen, das Salzaufsichtspersonale, die Finanzwach-Mannschaft gezählt worden.

**) Besitzlose Beamte und Amtsdiener wurden dagegen später in die erste Klasse der Kopftaxe mit 4 fl. gereiht, konnten jedoch, wenn sie sich in mißlichen Verhältnissen befanden, auch nur der Besteuerung nach der 2., 3. und 5. Klasse der Kopftaxe mit 3, 2 und 1 fl. unterzogen werden.

f. Taxe der Bürger, Kaufleute und Handwerker.

Die den Bürgern, Kaufleuten und Handwerkern obliegende Taxe war nicht nur nach dem Orte ihres Aufenthaltes verschieden, sondern es war auch gestattet, das nach der Summe der betreffenden Steuerträger für einen Ort bemessene Quantum der Bürgersteuer auf die einzelnen Steuerpflichtigen mit Rücksicht auf ihre Vermögens-Verhältnisse in einer von der Taxe des Ortes unabhängigen Größe aufzutheilen, wenn dabei die bestimmten Minima und Maxima nicht überschritten wurden.

Es wurden aber gereiht in die:

I. Klasse der Bürgertaxe mit jährlichen 10 Rfl.: die königl. freien Städte Hermannstadt, Kronstadt, Elisabethstadt*) und Szamos-Ujvár.

II. Klasse mit jährlichen 8 Rfl.: Klausenburg, Schäßburg und Mediasch;

III. Klasse mit 7 Rfl.: Maros-Vásárhely, Bistritz und Mühlbach;

IV. Klasse mit 6 Rfl.: die k. freie Stadt Karlsburg, nebst den Märkten Nagy-Enyed, Dées, Thorda, Ziláh, Fogaras, Vizakna, Abrudbánya, Broos, Groß-Schenk, Agnethlen, Sächsisch-Regen und Reps.

Die Witwen aller der Bürgertaxe unterlegenen Steuerträger hatten die Hälfte dieser Steuer zu zahlen und wurden außerdem auch nach ihrem Vermögen classificirt (d. i. unterlagen der Appertinential-Privat-proventen- und Viehtaxe), wobei aber auch ihre Erwerbsfähigkeit berücksichtiget werden mußte.

Da es jedoch auch in den kleinern Märkten und Dörfern Kaufleute und Handwerker gibt, so bestand die Anordnung:

1. daß denselben ohne Unterschied an diesen Orten überall die Individualtaxe von 6 Rfl. auferlegt wurde, sie jedoch für die durch den Handel und das Handwerk zu genießenden Privat-Vortheile die Privat-Provententaxe blos in dem Falle zu entrichten hatten, wenn sie zugleich als Bürger einer Stadt in dieser, Kopftaxe zahlten;

2. daß Kaufleute, welche in mehreren Städten und Märkten offene Buden hielten, in allen die obige Bürgertaxe zu zahlen hatten. Dasselbe gilt von den Bürgern, welche in mehreren Städten possessionirt waren und das Bürgerrecht hatten.

In der Eingangs erwähnten Tabelle über die der Contribution unterliegenden Artikel sind dagegen nicht enthalten die nachfolgende Opilionensteuer und Sydoxialtaxe.

g. Die Opilionensteuer.

Nach der Opilionensteuer, welche auch noch gegenwärtig von dem aus Siebenbürgen in die türkischen Provinzen zur Weide ausgetriebenen Vieh entrichtet wird, waren zu zahlen von

*) Die Stadt Elisabethstadt wurde über ihr Einschreiten im Jahre 1854 in die Klasse der Bürgertaxe mit jährlichen 6 fl. CM. versetzt.

Ochsen, Büffeln, Pferden und Eseln	. .	12	Kr. CM.
Kühen	. . . .	10	„ „
Junzen, Terzen und Füllen	. . . . . .	$7\frac{1}{2}$	„ „
Schweinen	. . . .	$2\frac{1}{2}$	„ „
Schafen, Schöpsen, Ziegen und Böcken	.	$1\frac{1}{2}$	„ „

für jedes Stück, wodurch von den Weideviehbesitzern das Recht der zollfreien Aus- und Einfuhr des Viehes und des Bezuges der Weideprodukte (des Jungviehes, der Wolle, Butter, Käse u. s. w.) erlangt ward.

h. Die Sydoxialtaxe.

Diese Taxe war ein permanenter Steuerzuschlag für die Dotirung des griechisch-orientalischen Bisthums, seines Consistoriums u. s. w., welcher auch gegenwärtig noch mit 3 Kreuzer CM. von jeder griechisch-nicht-unirten Familie eingehoben wird.

Die Gesammtsumme der auf diese Weise in Siebenbürgen zu Stande gebrachten direkten Steuern (mit Ausnahme des unter h. erwähnten Zuschlages) wurde in drei Theile getheilt, und zwar in die Militärsteuer mit $^{60}/_{80}$ oder 75%, in die Provinzialsteuer mit $^{7}/_{80}$ oder $8\frac{1}{2}$%, und in die Domesticalsteuer mit $^{13}/_{80}$ oder $16\frac{1}{2}$% der ganzen Steuerumlage.

Die Militärsteuer war die zwischen der Regierung und den Ständen vereinbarte Staatssteuer zur Erhaltung des auf Siebenbürgen entfallenden Armee-Contingents. Die Provinzialsteuer bildete einen Zuschlag zu 7 Kreuzern von jedem Gulden der ursprünglichen Militärsteuer und diente zur theilweisen Besoldung der k. siebenbürgischen Hofkanzlei und des Landesguberniums, dann zur Erhaltung verschiedener Landesstellen, wie des Oberlandes-Commissariates und der Landesbuchhaltung, zu Beiträgen für die Erhaltung der ungarischen adeligen Leibgarde, des Grenzmilitärs und der Contumaz-Anstalten, zum Bau und zur Instandhaltung der Landesgebäude, Straßen und Brücken und zur Erhaltung verschiedener Lehr-, Erziehungs- und Bildungsanstalten. Die Domesticalsteuer endlich bildete einen Zuschlag zu 13 Kreuzer vom Gulden der Militärsteuer (Dreizehn-Kreuzer-Fond) und diente zur Besoldung der ungarischen und Szekler-Kreisbehörden im Ganzen, der sächsischen zum Theile, dann zur Errichtung und Besorgung der Kreisgebäude, Straßen, Brücken und Strafhäuser.

Es betrug die Gesammtsumme der vom Lande entrichteten direkten Steuern im Jahre 1841 nach ihrer Vertheilung auf die drei Steuergattungen und die Verwaltungsgebiete:

Verwaltungsgebiete	Militär-steuer		Provinzial-steuer		Domestical-steuer		Gesammter Steueraufschlag	
	in Conv.-Münze							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Die 13 ungarischen Verwaltungskreise . .	488,785	52	570,24	58	105,903	40	651,724	30
Die 5 königl. Freistädte im Ungar- und Szeklerland: Klausenburg, Karlsburg, Szamos-Ujvár, Elisabethstadt und Maros-Vásárhely	35,411	21	4,131	19	7,672	27	47,215	7
Die 5 Szekler-Verwaltungskreise . . .	93,243	14	10,878	26	20,202	41	124,324	21
Die 11 sächsischen Verwaltungskreise . .	460,546	23	53,730	24	99,785	2	614,061	49
Zusammen	1.077,986	50	125,765	7	233,563	50	1,437,325	47

Die Steuerbemessung erfolgte durch die eigene Berechnung und Angabe der Steuerträger und die jährlich vorgenommene Rectifikation durch Beamten der politischen Behörden, (Rectifikations-Commissäre). Die Einhebung besorgten eigene königl. Steuer-Einnehmer auf Grund der von der Steuer-Landesbehörde, dem k. Oberlandescommissariate in Hermannstadt*) geprüften und richtig gestellten Contributions-Tabellen und wurde an die Provinzialkasse in Hermannstadt abgeführt, welche eine Abtheilung in Klausenburg hatte.

Dies war der Stand der Steuerverfassung und Verwaltung vor dem Jahre 1849. Als mit der Verordnung des k. k. Militär- und Civil-Gouverneurs vom 21. September 1849**) die neue provisorische politische Landes-Eintheilung eingeführt und das Land in 6 Militärdistrikte, 31 Bezirke und jeder Bezirk in mehrere Unterbezirke eingetheilt wurde, ward auch in jedem Bezirke ein k. k. Steuer-

*) Das Ober-Landescommissariat hatte auch die Geschäfte der Militär-Einquartirung, Verpflegung und die Vorspannsbeistellung wohl aus dem Grunde zu besorgen, weil diese in Natura vom Lande beigestellten Militärleistungen einen Theil seiner öffentlichen Abgaben bildeten, wenn sie auch wohl bei der jährlichen Abrechnung (Comput) nach einem sehr billigen Maßstabe vergütet wurden.

**) Landesgesetzblatt für Siebenbürgen, Sammlung der Verordnungen vom Jahre 1849, Nr. 15.

amt mit einem Einnehmer, Controllor und mehreren Unterbeamten (nur im Hermannstädter Bezirke 2 Steuerämter) aufgestellt, welches die Einhebung der Steuern zu besorgen und unter der Leitung der den Distrikts-Commanden beigegebenen Steuerinspektoren und unter der Oberaufsicht des Ober-Landescommissariats auch bei der Bemessung der Steuern mitzuwirken hatte. In den Grundlagen der Steuerbemessung und der Größe ihres Ausmaßes erfolgte nur die (allerdings wichtige) Aenderung, daß auch die früher steuerfreien adeligen Güter und Grundbesitzer der gleichmäßigen Besteuerung nach den bestehenden Vorschriften unterzogen wurden.

Durch die mit der allerhöchsten kaiserlichen Entschließung vom 4. März 1850 (Landesgesetzblatt v. Jahre 1850, S. 37) eingetretene Einführung des Grundsteuer-Provisoriums wurde die Grundlage der Steuerbemessung vorläufig auch noch nicht verändert und wir werden daher dessen wesentliche Bestimmungen und die dadurch erfolgten Aenderungen des frühern Steuersystems überhaupt erst später beim Eintritte der auf seiner Grundlage erfolgten Besteuerung des Landes besprechen. Auf die Steueradministration hatte diese Einführung den wesentlichen Einfluß, daß das k. Ober-Landes-Commissariat aufgelöst*) und in eine zur Leitung der Operationen des Grundsteuer-Provisoriums aufgestellte Steuerlandes-Commission in Hermannstadt umgewandelt wurde, indem zugleich die Verwaltung der direkten Steuern an das mittlerweile in eine k. k. Finanz-Landes-Direktion umgestaltete k. Thesaurariat überging**).

Bei der Uebernahme der Verwaltung der direkten Steuern durch die k. k. Finanz-Landes-Direktion bestand folgende Steuervorschreibung für das Verwaltungsjahr 1851 mit Ausschluß der Hauszins- und Hausklassensteuer***):

---

*) Dieses wurde um so leichter möglich, als mittlerweile durch die a. h. k. Verordnung vom 2. Mai 1850 (Landesgesetzblatt Nr. 60, S. 183) die bisherige Art der Naturalleistungen für das Militär abgeschafft worden war.

**) A. h. Entschließung vom 8. September 1850 (Reichsgesetzblatt Nro. 372, S. 1691) und Kundmachung des k. k. M.- u. C.-Gouvernements vom 28. November 1851, Landesgesetzblatt Nr. 291.

***) Siehe Beilage (Tabelle 1.)

Laufende Bezeichnung	Steuergegenstände	Der Besteuerung ist zum Grunde zu legen: die Einheit	das Ausmaß für jede Einheit	Anzahl der zu besteuernden Einheiten	Belauf der Besteuerung in C.-M.: einzeln bei der Kathegorie und den Abtheilungen fl.	kr.	zusammen fl.	kr.
A.	**Grundsteuer**							
	1. Appertinentialtaxe.							
a	Aecker: I. Klasse	Ein Kübel Aussaat	20 kr.	800,209 3/8	266,736	27 2/4		
	II. „	(2 Kübel sind gleich	16 kr.	574,016 5/32	153,070	58 2/4		
	III. „	3 Metzen)	12 kr.	519,122	103,824	24		
	IV. „		8 kr.	293,250 3/8	39,100	3		
			zusammen .	2,186,597 29/32	562,731	53		
b	Wiesen	Eine Fuhr Heu = 3 Centner	4 kr.	1,572,398	104,826	32		
c	Weingärten	Eine Weinurne oder ein Eimer zu 8 Maß	3 kr.	2,229,371	111,468	33		
	2. Viehtaxe.							
d	Weiden: Ochsen, Pferde, Stuten, Esel .	1 Stück	24 kr.	356,638	142,655	12		
	Kühe	1 „	20 kr.	263,603	87,867	40		
	Junzen, Terzen, Füllen . . .	1 „	15 kr.	132,355	33,088	45		
	Schafe und Schöpse	1 „	3 kr.	635,768	31,778	24		
	Ziegen und Böcke	1 „	3 kr.	63,724	3,186	12		
	Schweine	1 „	5 kr.	178,562	14,880	10		
	Bienenstöcke	1 „	3 kr.	29,965	1,498	15		
		Zusammen die Weidesteuer . .		1,660,615	314,984	38		
	Im Ganzen die Steuervorschreibung zu A. (Grundsteuer) . .						1.093,951	36
B.	**Personal-, Erwerb- und Einkommensteuer.**							
a	Protectional- oder Schutztaxe jener, die von der Kopftaxe befreit sind	je ein Mann	18 kr.	35,173	10,551	54		
		je eine Frauensperson	12 kr.	14,354	2,870	48		
b	Söhne, Töchter, Dienstboten . . .	je ein Mann	18 kr.	55,213	16,563	54		
		je eine Frauensperson	12 kr.	35,129	7,025	48		
c	Privatprovententaxe	zehn Prozent des im Ganzen mit . . . . ermittelten Einkommens . . .		395,973 fl. 25 kr.	37,012	24		
				. . . .	39,597	20 2/4		
d	Kopf- und Bürgertaxe	. . . .		. . . .	1.640,829	11		
e	für das auf auswärtigen Weiden befindliche Vieh (Opilionensteuer)				31,435	25		
	Im Ganzen die Steuervorschreibung zu B.						1.748,874	20 2/4
	Die Gesammtvorschreibung zu A. und B. beträgt demnach						2.842,855	56 2/4
	Dazu die mit der vorstehenden Steuerausschreibung gleichzeitig zur Vorschreibung gekommene Sydoxialtaxe für 145,621 griechisch-nicht-unirte Familien (für jede Familie mit 3 kr.) beträgt im Ganzen						7,251	3

Hier sehen wir schon die Scheidung der direkten Steuern in verschiedene Gruppen mit der Bezeichnung als Grundsteuer, Personal-, Erwerb- und Einkommensteuer. Es hatte aber zugleich auch die bisherige Eintheilung in die Militär-, Provinzial- und Domestical-Steuer gänzlich aufgehört und war damit auch in der Gebahrung und Verrechnung der Steuern die wesentliche Aenderung eingetreten, daß die nach der Bedeckung der Landes-Verwaltungsauslagen und der der Kriegskasse zugewiesenen Militärausgaben erübrigten reinen Ueberschüsse in die Staatscentralcasse abgeführt wurden zur Verwendung für die Zentralleitung der einheitlichen Gesammtmonarchie *).

Die Gebäudesteuer.

Eine sehr wichtige Erweiterung erhielten die Grundlagen der direkten Besteuerung Siebenbürgens durch die in Folge a. h. Entschließung vom 2. November 1850 mit der Kundmachung des M.- und C.-Gouvernements vom 1. Februar 1851 **) nach den im Grundsteuerprovisorium enthaltenen Bestimmungen eingeführte Gebäudesteuer (Hauszins- und Hausklassensteuer). Hiernach werden alle Wohngebäude, sie mögen in geschlossenen Orten oder einzeln liegen, entweder nach dem Zinsertrage oder nach der Klassifikation der Gebäudesteuer unterzogen. Ausgenommen von derselben sind nur Staatsgebäude, Kirchen und andere zur Abhaltung des Gottesdienstes bestimmte Gebäude, Schulen und andere öffentliche Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanstalten, Militärkasernen und Spitäler, wenn die Letztern nicht in gemietheten Gebäuden sich befinden.

Nach dem Zinsertrage werden die Gebäude in denjenigen Städten besteuert, wo die Benützung vorwiegend im Wege der Miethe stattfindet; als solche wurden gleich anfangs Hermannstadt, Kronstadt und Klausenburg bestimmt, später kam noch Maros-Vásárhely hinzu. — Die Zinserträgnisse müssen vom Inhaber des Hauses jährlich schriftlich einbekannt werden, davon werden 3% als Erhaltungskosten abgeschlagen und der Rest mit 12% der Besteuerung unterzogen. Hiebei macht es keinen Unterschied ob der Hausinhaber die Wohnung selbst benützt oder wirklich im Wege der Miethe vergeben hat, nur wenn eine Wohnung gar nicht benützt wurde, findet eine Steuerrückvergütung dafür statt.

Alle Gebäude, welche nicht der Hauszinssteuer unterliegen oder an sich steuerfrei sind, werden der Hausklassensteuer unterzogen und zu diesem Behufe folgendermaßen in zwölf Klassen eingetheilt:

---

*) Vor dem Jahre 1849 flossen nur einige zufällige Ueberschüsse der Provinzialkasse und die reinen Erträgnisse der Kommunalkasse aus den indirekten Abgaben (Regalien und Fiskaleinkünfte) welche selbst den Landeserfordernissen theils durch ordentliche Beiträge, theils durch außerordentliche Zuschüsse aushelfen mußte, der Zentralkasse zu.

**) Landesgesetzblatt Nr. 72 v. J. 1850.

Klasse	Gebühr in C.-M.		In nebige Klassen werden gereiht	
			Gebäude	
			ohne	mit
			Stockwerk	
	fl.	kr.	wenn sich darin an Wohnungsbestandtheilen befinden:	
I.	30	—	—	30 bis 35
II.	25	—	30 bis 35	28 oder 29
III.	20	—	28 oder 29	25 bis 27
IV.	16	—	25 bis 27	22 „ 24
V.	12	—	22 „ 24	19 „ 21
VI.	8	—	19 „ 21	15 „ 18
VII.	6	—	15 „ 18	10 „ 14
VIII.	4	—	10 „ 14	8 oder 9
IX.	3	—	8 oder 9	6 „ 7
X.	2	—	6 „ 7	—
XI.	1	—	4 „ 5	—
XII. a.	—	45	3	—
b.	—	30	2	—
c.	—	15	1	—

Alle Gebäude, welche mehr als 35 Wohnbestandtheile haben, werden für je 5 Wohnbestandtheile, bei Gebäuden ohne Stockwerk um 1 Gulden und bei Gebäuden mit Stockwerk um 2 Gulden CM. höher besteuert. Der Klassifikation werden nicht unterzogen: alle Gebäude, welche keine Wohnbestandtheile haben, als: Stallungen, Scheunen u. s. w. und auch in den übrigen Gebäuden jene Bestandtheile, welche nicht zum Wohnen bestimmt sind, als Küchen, Keller, Aufböden, dann Werkstätten, Schulzimmer, Amtslokale u. s. w.

Die Klassifikation wird von einer aus politischen und Steuerbeamten zusammengesetzten Kommission vorgenommen.

Die zeitliche Steuerbefreiung wurde zugestanden, und zwar:

a. Wenn ein Gebäude ganz neu hergestellt wird, das früher noch gar nicht bestanden hat, in der Dauer von 10 Jahren in den Städten, wo die Hauszinssteuer eingeführt ist;

b. wenn das Gebäude zwar früher bestanden hat, aber wegen seiner Schadhaftigkeit ganz niedergerissen und neu aufgebaut werden mußte, in der Dauer von 8 Jahren, und

c. wenn ein bestehendes Gebäude durch den Bau auf einer noch unverbauten Aera, oder durch das Aufsetzen eines Stockwerks in der Art vergrößert wird, daß dadurch ein neues steuerbares Objekt zuwächst, ebenfalls in der Dauer von 8 Jahren, doch nur für jenen Betrag, der auf den Erweiterungsbau an Steuer entfällt.

Diese zeitliche Steuerbefreiung (b. und c.) wurde außer den (ad a.) genannten Städten auch den übrigen k. freien Städten in den bezeichneten Fällen zugestanden. Auf dem flachen Lande dagegen (in den Märk-

ten und Dörfern) findet wegen Bauführungen keine zeitliche Steuerbefreiung statt.

Die Einkommensteuer.

In Folge a. h. Entschließung vom 30. Dezember 1851 wurde mit der Kundmachung des k. k. Militär- und Civil-Gouvernements vom 1. Februar 1852*) die Einkommensteuer für alle Einnahmsquellen, alle Arten des Erwerbes und alle Erträgnisse, welche nicht durch die Grund- und Viehsteuer und die Häusersteuer belegt sind, in Siebenbürgen eingeführt und schon mit dem Verwaltungsjahre 1852 in Anwendung gebracht.

Das steuerpflichtige Einkommen wurde in folgende drei Klassen eingetheilt:

I. Klasse. Die bisher nicht besteuerten Einkünfte von Grund und Boden und die grundherrlichen Gerechtsame, als:

a. das Erträgniß von Waldungen;

b. das Einkommen von Bergzins und von den Bergrechtsabgaben, dann den nicht aufgehobenen Gaben der ehemaligen Unterthanen**);

c. der Ertrag der Regalrechte***).

In diese Klasse wurde ferner gereiht:

d. Das Einkommen von Fabriken, Handelsunternehmungen, Künsten und Gewerben, — von den Beschäftigungen der Advokaten, Ingenieure, Aerzte und Hebammen, — von Privatunterricht, von Geschäftsvermittlungen und Vertretungen und von Transportunternehmungen;

e. das Einkommen vom Berg- und Hüttenbetriebe, und

f. der Gewinn der Pächter aus ihren Pachtungen.

II. Klasse für folgende Einkommensarten:

a. die Gehalte, Personal-Zulagen und alle stehenden (nicht onerosen) Bezüge aller Staats-, Gemeinde und Privat-Beamten und Diener, die sie sowohl in Baarem als Naturalien beziehen;

b. die Pensionen und andere Ruhegenüsse und Gnadengaben der Beamten, Offiziere und Diener und ihrer Witwen;

c. die Beiträge, welche Pfründnern, Klöstern und geistlichen Orden aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonden und von Gemeinden zum Unterhalte zugewiesen sind und überhaupt das Einkommen geistlicher Personen und Körperschaften, welches nicht aus dem Besitze von Realitäten herrührt oder in Zinsen und Renten besteht;

---

*) Landesgesetzblatt vom Jahre 1852, Stück III, Nr. 22.

**) Namentlich die Taxen und Naturalabgaben, welche die Besitzer von Curialgründen den ehemaligen Grundherrn als Eigenthümern solcher Gründe zu entrichten haben.

***) Solche Regalrechte (Jura regalia) sind: das grundherrliche Schankrecht, das Mühlrecht, Fleischausschrottungsrecht, Jagd, Fischerei, Schiffs- und Brückenmauth, Jahr- und Wochenmarktsgefäll und das Gewölbsrecht.

Wo diese Gerechtsame ganz oder theilweise im Besitze von Gemeinden sich befinden, sind diese dafür der Einkommensteuer zu unterziehen.

d. das Einkommen an stehenden Jahresbezügen aus Versorgungs- und Lebensversicherungs-Anstalten für die dahin gemachten Einlagen.

III. Klasse. Für Zinsen von Darlehen und Schuldforderungen und die einen Zinsengenuß vertretenden Leibrenten, soweit diese nicht schon in der zweiten Klasse begriffen sind.

Die Befreiung von der Einkommensteuer genießen:

a. in der ersten Klasse das Einkommen von Beschäftigungen und Gewerben, welches durch die Kopf- und Bürgertaxe nur mit 4 Gulden und darunter besteuert wird;

b. in der zweiten Klasse ein Einkommen, das 600 fl. CM. nicht übersteigt*), — die Dienstbezüge der aktiven Offiziere und Soldaten, — die Bezüge für den Unterhalt von Schulen, Siechenhäuser und andern Wohlthätigkeitsanstalten, dann der dem Unterrichte, der Erziehung und Krankenpflege obliegenden geistlichen Orden, — die onerosen Bezüge der Beamten und Diener, als: Quartiergelder, Reisepauschalien, Funktionszulagen u. s. w.

c. in der dritten Klasse das Einkommen von Sparkasse-Einlagen, dann von Zins- und Rentbezügen, wenn diese Letztern mit dem übrigen Einkommen des Berichtigten weniger als 300 Gulden ausmachen.

Eine Ermäßigung der Einkommensteuer findet bei Sparkassen, Versorgungs- und Lebensversicherungs-Anstalten statt, wenn dadurch die Einkünfte dieser Anstalten so geschmälert werden, daß den Interessenten die zugesicherten Zinsen und Renten nicht ausgezahlt werden können.

Die Grundlage der Steuerbemessung bilden in der ersten und dritten Klasse Bekenntnisse der Steuerpflichtigen, worin das reine Einkommen**) der letzten drei Jahre, oder wenigstens der zu erwartende Gewinn des Steuerjahres, dann bei Pachtungen der Pachtschilling, endlich in der dritten Klasse das Kapital und der Zinsfuß anzugeben sind.

In der zweiten Classe ist es die Casse oder der Verpflichtete, welche den ausgezahlten Bezug zur Steuerbemessung anzugeben haben, nur bei Privatbedienstungen ist auch der Bedienstete verpflichtet, den Bezug anzugeben.

Das Steuerausmaß betreffend, wird die Steuer in der 1. und 3. Klasse mit 5% des Einkommens bemessen. In der 2. Klasse beträgt die Steuergebühr von 601 bis 1000 Gulden des Bezuges jähr-

---

*) Hiebei sind Beträge, welche der Steuerpflichtige unter verschiedenen Titeln und von verschiedenen Seiten bezieht, zusammenzurechnen.

**) Hiebei dürfen vom Brutto-Einkommen abgezogen werden:
a. die Kapitalsbeträge, die in der Zeit, für welche das Bekenntniß gemacht wird, aus der Unternehmung gezogen werden;
b. Zinsen des Betriebskapitals;
c. die Vergütung der Arbeit des Steuerpflichtigen und seiner Gattin und der bei ihm befindlichen Kinder, und
d. die Kosten der Wohnung.

lich 1%, dann bei je 1000 fl. immer um 1% mehr, jedoch mit Zurechnung der Perzente der frühern Tausend Gulden so, daß die Steuergebühr von 3000 fl. für das erste Tausend mit 1%, für das zweite mit 2% und für das dritte mit 3% u. s. w. bemessen wird, mit der Beschränkung, daß von 9000 Gulden aufwärts dieses Ausmaß 10% nicht zu übersteigen hat.

Es findet hiebei die Einrechnung der Kopf-, Bürger- und Provententaxe in die Einkommensteuer statt und ebenso wird auch die Bergfrohne an der Einkommensteuer für den Berg- und Hüttenbetrieb in Abzug gebracht, so daß in diesen Fällen nur der, nach den vorgenommenen Abzügen sich ergebende Mehrbetrag als Einkommensteuer besonders eingehoben wird. — Auch wenn ein Bezug der 2. Klasse einer Dienst- oder Pfründenverleihungs-Taxe unterliegt, so ist die Einkommensteuer nur mit jenem Betrage einzuheben, um welchen dieselbe die im Laufe des Jahres fälligen Taxbeträge übersteigt.

Die Grundsteuer

nach den Arbeiten des Grundsteuer-Provisoriums.

Mit der Kundmachung des kais. köngl. Militär- und Civil-Gouvernements vom 2. April 1850 (Landesgesetzblatt Nr. 25, S. 37) wurde in Folge a. h. Entschließung vom 4. März 1850, wie bereits oben erwähnt, die Einführung eines Grundsteuer-Provisoriums für Siebenbürgen angeordnet.

Hierdurch sollte auf denselben Grundlagen, wie in andern Kronländern der stabile Cataster eingeführt wurde, in Siebenbürgen ein System der Besteuerung in Anwendung kommen, welches eine gerechte und gleichmäßige Umlegung der öffentlichen Lasten auf alle Grundbesitzer ohne Unterschied bezweckte. Als solche Grundlagen wurden bezeichnet:

1. Die Grundsteuer wird nach Perzenten des reinen Ertrages der produktiven Bodenfläche erhoben.

2. Der Reinertrag wird bei Gebäuden in den Orten, wo die Häuser größtentheils als vermiethbar angesehen werden können, nach dem Zinsertrage ausgemittelt, in andern Orten aber nach der Anzahl der Wohnbestandtheile eines jeden Hauses mit einem bestimmten Steuersatze belegt. Bei den Grundstücken wird der Reinertrag nach der in jeder Gemeinde üblichen (von der Mehrzahl der Grundbesitzer befolgten) Bewirthschaftungsweise durch möglichst genaue Erhebung der Fläche, der Naturalproduktion, durch Berechnung ihres Werthes nach den Preisen des Jahres 1824, welche in einem mehr als 70jährigen Zeitraume die geeignetsten waren, und unter Veranschlagung der Culturkosten durch Abzug eines dem nothwendigsten Aufwande entsprechenden Antheiles vom Rohertrage ausgemittelt.

3. Bei der Ausmittelung des Reinertrages bleiben die den einzel-

nen Steuerobjekten anklebenden Lasten und Verbindlichkeiten zwar unberücksichtiget, sie werden aber, insofern sie von dem Grundstücke untrennbar und eigentliche Theilnutzungen vom Grundertrage sind, bei der Steuerumlage in Anschlag gebracht.

Dagegen werden die besondern nicht nur in einzelnen Landestheilen, sondern in jeder Gemeinde, in jeder Culturgattung und ihren Abstufungen auf den nachhaltigen Ertrag günstig oder ungünstig einwirkenden Verhältnisse genau berücksichtiget und zur Schonung der Industrie und des Ertrages die zur Erhöhung der Bodencultur von einzelnen Grundbesitzern verwendeten Kapitalien, sowie auch die von einzelnen Grundwirthen abweichend befolgte Bewirthschaftungsart nicht in Anschlag genommen, daher auch während der Dauer des Grundsteuer-Provisoriums keine Aenderung in der Culturgattung beachtet.

Die ersten Erhebungen wurden durch die Ausschüsse der Gemeinden gemacht und durch die von Seite der Staatsverwaltung aufgestellten Organe*) geprüft und richtig gestellt.

Denjenigen Gemeinden oder Grundbesitzern, welche sich durch die Ertragsermittlung und ihre Berichtigung beschwert finden sollten, wurde das Recht zugestanden, Einsprache dagegen zu erheben (Reclamation), welche untersucht und, wenn sie gegründet befunden wurde, eine geeignete Abhilfe zu gewärtigen hatte.

Nachdem durch die Organe des Grundsteuer-Provisoriums die Grundertragserhebungen beendigt und die Klassifizirung und topographische Verzeichnung der einzelnen Grundstücke (nicht aber auch die technische Vermessung und Mappirung der Grundflächen) vollzogen worden war, so wurde in Folge a. h. Entschließung vom 27. September 1854**) die Einhebung der Grundsteuer in Siebenbürgen für das Verwaltungsjahr 1855 nach dem Grundsteuer-Provisorium jedoch in Berücksichtigung einiger einstweilen noch beibehaltenen frühern Besteurungs-

---

*) Die zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums aufgestellte Steuer-Landes-Commission bestand aus einem Vorstand, einem Referenten, drei Beisitzern, einem Sekretär, zwei Concipisten, einem Obergeometer, Revisionsgeometer und Obergeometers-Adjunkten, einem Calculanten, einem Kanzlisten und mehreren Diurnisten.

Unter dieser Steuer-Landes-Commission standen 10 Catastral-Inspektoren mit einer entsprechenden Anzahl von Schätzungs-Commissären für das Waldland einerseits, dann die übrigen Culturgattungen andererseits, ferner Adjunkten, Geometer u. s. w. Nach Beendigung der ersten Erhebungen wurde am Sitze der Steuer-Landes-Commission mit einem ihrer Beisitzer an der Spitze eine Staats-Reclamations-Commission mit einer entsprechenden Zahl von Commissären und Adjunkten aufgestellt, und statt der frühern Schätzungs-Inspektorate nur 8 Reclamations-Untersuchungs-Inspektorate mit dem beigegebenen Personale belassen, welche die gemeindeweisen und individuellen Reclamationen zu untersuchen und auszugleichen hatten.

**) Landesgesetzblatt vom Jahre 1854, II. Abtheilung Nr. 221, Seite 483; Beilage der k. k Finanz-Landes-Direktion zum Finanz-Verordnungsblatte vom Jahre 1854 Nr. 38, S. 231.

Verhältnisse, namentlich aber in Anbetracht der Höhe der Personalerwerbsteuer, nur mit 10% des durch die Erhebungen des Grundsteuer-Provisoriums ausgemittelten Reinertrages angeordnet.

Dagegen hatten gleichzeitig von den früher in Siebenbürgen bestandenen direkten Steuern aufzuhören: die Appertinential-Taxen, die Viehtaxen von den im Inlande befindlichen Viehstücken, die Taxen der Privatproventen [1]) und die Einkommensteuer vom Erträgnisse der Waldungen [2]).

Zum Behufe der Einhebung der Grundsteuer nach dieser neuen Art wurden von der Steuer-Landes-Commission der k. k. Finanz-Landes-Direktion die gemeindeweisen Summarien der individuellen Besitzbögen übergeben, von der Steuer-Rechnungs-Abtheilung der letztern Behörde auf Grund des in jenen Verzeichnissen aller Gemeinden des Landes ausgewiesenen Reinertrages und nach der angeordneten Umlage von 10% dieses Reinertrages die Steuerschuldigkeit für jede Gemeinde ausgemittelt und den Steuerämtern zur Vorschreibung und individuellen Repartition hinausgegeben.

Zugleich wurde auch bezüglich der Evidenzhaltung des Grundsteuerprovisoriums durch Hinausgabe einer eignen Belehrung für die Bezirks- und Steuerämter, sowie die Gemeinde-Vorstände Sorge getragen [3]), die Aufnahme und Durchführung aller Veränderungen in der Person des Besitzers und im Steuerobjekte angeordnet, damit die Anforderung der Grundsteuer-Entrichtung auch fortan immer nur an Denjenigen gestellt werde, der den steuerbaren Ertrag des betreffenden Grundstückes bezöge.

Mit dieser Einführung der Grundsteuer nach den Erhebungen des Grundsteuer-Provisoriums waren, abgesehen von den noch nicht erfolgten und erledigten gemeindeweisen und individuellen Reklamationen, die Verhältnisse der direkten Besteuerung Siebenbürgens zu einem gewissen Abschlusse gelangt und sind darin bis zur Gegenwart mit Ausnahme der berücksichtigten Ergebnisse der bereits erfolgten Staats- und gemeindeweisen Reclamation keine wesentlichen Aenderungen eingetreten. Wir wollen daher hier zum Schlusse dieser Betrachtungen über die Verhältnisse der gegenwärtigen direkten Besteuerung Siebenbürgens und bevor wir zur ziffermäßigen Nachweisung ihrer Erträgnisse übergehen, die Entwickelung ihrer Verwaltung und der Organe ihrer Ermittelung, Einhebung und Verrechnung bis zu dem gegenwärtigen Stande darstellen.

---

[1]) Diese Proventen sollten aber, soweit sie nicht durch die Grundsteuer getroffen wurden, vom 1. November 1854 an der Einkommensteuer unterliegen.

[2]) Die übrigen in dem frühern siebenbürgischen Steuersysteme gegründeten oder seither eingeführten direkten Steuergattungen hatten dagegen sowohl in ihrer Einrichtung, als ihrem bisherigen Ausmaße fortzubestehen; nur die Augmentaltaxe sollte vom Verwaltungs-Jahre 1855 angefangen blos auf Grundlage der Grundsteuer bemessen werden (Beilage des Finanz-Verordnungsblattes Nr. 3, S. 12 v. J. 1855).

[3]) Landesgesetzblatt 1855, II. Abtheilung Nr. 5, S. 42; Finanz-Verordnungsblatt-Beilage v. J. 1855 Nr. 11, S. 197.

Die Verwaltung der direkten Steuern

und ihre Ermittelung, Einhebung und Verrechnung.

Nach der Uebernahme der Verwaltung der direkten Steuern durch die k. k. Finanz-Landes-Direktion im Jahre 1851 wurden bei dieser Behörde zwei Departements, eins für die Verwaltung und die Personalangelegenheiten der Verwaltungsorgane und ein anderes für die Recurse, Steuernachlässe und Abschreibungen mit je einem Referenten und dem nöthigen Hilfspersonale aufgestellt und ihr zugleich auch eine Hilfsabtheilung (Steuer-Rechnungs-Abtheilung) für die ziffermäßige Bemessung und Berechnung der Steuervorschreibungen und Nachlässe mit einem Vorstand, zwei Offizialen, 6 Calculanten, 4 Assistenten und einem Diener beigegeben.

Unter der Finanz-Landes-Direktion als oberster Verwaltungsbehörde für sämmtliche öffentliche Einkommenszweige Siebenbürgens*) stehen auch alle für die Bemessung, Einhebung und Verwaltung der direkten Steuern bestellten Behörden, Aemter und Organe**). Zu den letztern gehören insbesondere: die Kreisämter mit den ihnen beigegebenen Steuer-Inspektoren, Unterinspektoren und Hilfsbeamten, die Bezirksämter und Steuerämter***), dann die Landeshauptkasse mit den Sammlungskassen.

Der Wirkungskreis der unmittelbar dem k. k. Finanz-Ministerium untergeordneten Finanz-Landes-Direktion umfaßt bezüglich der direkten Steuern die Leitung der Maßregeln zur Feststellung der Steueranlage und der Steuerverwaltung, als: die jährliche Ausschreibung und Repartition der direkten Steuern, Einleitung der Subrepartitionen, Ueberwachung der Steuereinhebung, Abfuhr und Verrechnung, die zwangsweise Eintreibung der Rückstände, die Einleitung der Ermittelung von Elementarbeschädigungen und der Bemessung der dafür entfallenden Steuer-Nachlässe, die Verhandlung und Entscheidung über Steuernachsicht, Zufristung und Herabsetzung aus andern Veranlassungen, endlich die Evidenzhaltung des Steuer-Katasters.

Die Kreisbehörden (Kreisämter) haben in Anlegenheiten der direkten Besteuerung†) theils einen überwachenden, theils einen ausüben-

---

*) Mit Ausnahme des Bergregals, dann des Post- und Lottogefälles, für welche eigene Landesbehörden aufgestellt sind.

**) Auch die Leitung des Grundsteuer-Provisoriums wurde im Jahre 1855 an den Präsidenten der Finanz-Landes-Direktion übergeben.

***) Im Jahre 1852 wurden aus Anlaß der provisorischen Organisirung der Gerichtsbehörden die bestandenen 32 Steuerämter auf 62 vermehrt (Landesgesetzblatt v. J. 1852 Nr. 165 und 183, Seite 441 und 473). Mit der definitiven politischen Organisirung Siebenbürgens im J. 1854 wurden 10 Kreisämter mit 79 Bezirks- und Steuerämtern aufgestellt (Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und Finanzen vom 4. Juni 1854, Reichsgesetzblatt Nr. 141).

†) Allerhöchste Entschließung vom 14. September 1852 und Verordnung der Ministerien des Innern der Justiz und Finanzen vom 19. Jänner 1853, Reichsgesetzblatt Nr. 10).

den Einfluß zu nehmen. — Die Ueberwachung der unterstehenden Bezirksämter, Stadtbehörden und Gemeinden in Erfüllung der ihnen obliegenden Mitwirkung bezüglich der direkten Steuern übt das Kreisamt theils im Wege der schriftlichen Verhandlung, theils durch eigens angeordnete oder gelegentlich vorgenommene Bereisungen aus, wobei über die Besteuerungsverhältnisse im Kreise, über die Ursache von Rückständen, über Klagen wegen ungleichmäßer Besteuerung und über das Benehmen und die Geschäftsführung der in Steuersachen verwendeten Organe Auskünfte und Nachrichten zu sammeln und dieselben zu weitern Amtshandlungen zu benützen sind. — Der ausübende Einfluß des Kreisamtes bezüglich der direkten Besteuerung erstreckt sich: auf die Bemessung der Hauszins- und Hausklassensteuer, sowie der Erwerb- und Einkommensteuer auf Grund der von den unterstehenden Organen vorgelegten Erhebungsoperate und Anträge, dann die Erstattung von Anträgen bezüglich der Einbeziehung von Ortschaften in die Hauszinssteuer; die Anordnung und Ueberwachung der gesetzlichen Maßregeln zur zwangsweisen Einbringung der Steuer- und Gebühren-Rückstände nach Maßgabe der Steuerexecutionsnormen; die Evidenzhaltung des Hauszins-, Erwerb- und Einkommensteuer-Catasters und die Mitwirkung bei der Ausführung und periodischen Revision des Grundsteuer-Catasters; die Begutachtung und Vorlage der Gesuche wegen Nachsicht, Zufristung und Herabsetzung der Steuer an die Steuerlandesbehörde und die Einleitung und Vornahme der Controll-Erhebungen über Elementarschäden, wegen welcher die Steuernachsicht in Anspruch genommen wird.

Durch die vorstehenden Bestimmungen über den Wirkungskreis der Kreisbehörden in Steuersachen sind zum Theil auch die Amtshandlungen der ihnen zu diesen Dienstgeschäften eigens beigegebenen Steuerinspektoren*) bezeichnet und werden insbesondere auch durch die von der Steuerlandesbehörde erfließenden besondern Vorschriften geregelt. Der Steuerinspektor ist der Referent der Kreisbehörde in den Angelegenheiten der direkten Besteuerung und dafür mit dem Kreisvorsteher verantwortlich, von welch' Letzterm er in allen solchen Angelegenheiten vernommen werden muß. — Jedem der hierländigen 10 Kreisämter sind ein Steuerinspektor, ein Steuer-Unterinspektor, 1—2 Offiziale und Assistenten zugewiesen; außerdem wurden wegen der größern Bevölkerungszahl und bedeutenderer industrieller Unternehmungen für einige Bezirke (Rayons) auch exponirte Steuer-Unterinspektoren am Sitze von Bezirksämtern aufgestellt**). In den übrigen Bezirken, welche nicht in diese Rayons ein-

---

*) Ihre dienstlichen Verhältnisse wurden durch die Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. August 1853, Reichsgesetzblatt Nr. 173 näher bestimmt.

**) Es fand dieß statt im Rayon von Medwisch für die Bezirke Mediasch, Elisabethstadt, Schäßburg, Aguethlen und Großschenk; von Kézdi-Vásárhely für die

bezogen wurden, wird die Ueberwachung der Steuergeschäfte der Bezirks- und Steuerämter, dann der Gemeinden unmittelbar von dem Steuerinspektor der betreffenden Kreisbehörde geleitet. — Diese Ueberwachung wird hauptsächlich durch periodische, jährlich auf alle Bezirke sich ausdehnende Dienstreisen der Steuerinspektoren, und Unterinspektoren, dann durch außerordentliche Bereisungen derselben im Falle besonderer Veranlassungen ausgeübt, welche ihre Berichte hierüber an den Kreisvorsteher zu erstatten haben, der sie mit seinen Bemerkungen und mit der Anzeige der darüber getroffenen Verfügungen der Steuerlandesbehörde vorlegt.

Die Aufgabe der Bezirksämter in Steuersachen ist es bei der Zustandebringung der Grundlagen der Gebäudesteuer und bei der Revision des Grundsteuer-Katasters mitzuwirken und für die Evidenzhaltung der Grund- und Gebäudesteuer zu sorgen, die erforderlichen Erhebungen zum Behufe der Bemessung der Erwerbsteuer zu pflegen und die diesfälligen Anträge zu erstatten, die Einkommensteuer-Bekenntnisse zu sammeln und gutächtlich vorzulegen*), über die von dem unterstehenden Steueramt in den vorgeschriebenen Fristen nachgewiesenen Steuerrückstände nach Maßgabe der bestehenden Executionsvorschriften das Amt zu handeln, Anträge auf Steuernachlässe, Zufristungen und Herabsetzungen der höhern Behörde vorzulegen und über den Umfang der Elementarschäden, wegen denen zeitliche Steuernachlässe angesprochen werden, die Erhebungen zu pflegen.

Nach den Bestimmungen über die Einrichtungen der Bezirksämter**) hat bei jedem derselben auch ein Steueramt zu bestehen und es wurden daher bei der letzten Organisirung im Jahre 1854 auch 79 Steuerämter in Siebenbürgen aufgestellt. Dieselben wurden nach dem Gesammtumfange ihrer Wichtigkeit in drei Klassen eingereiht und bei jedem derselben ein Steuer-Einnehmer und ein Kontrollor angestellt, welchen die unmittelbare Haftung für das Kassa- und Rechnungsgeschäft zukommt. Nebst diesen beiden Oberbeamten sind den Steuerämtern nach Maßgabe des Bedarfes je ein Offizial oder ein bis zwei Assistenten beigegeben und jedem Amte auch ein Amtsdiener zugewiesen. — Zum Wirkungskreise des Steueramtes gehört die Besorgung der individuellen Vorschreibung der direkten Steuern und der Zuschläge zu denselben, die Einhebung, Verrechnung und Abfuhr dieser Steuern***), die Nachweisung der Rück-

---

Bezirke **Sepsi-Szent-György**, **Barátos** und **Kézdi-Vásárhely**; von **Gyergyó-Szent-Miklos** für die Bezirke **Csik-Szereda** und **Gyergyó-Szent-Miklos**; von **Sächsisch-Regen** für die Bezirke **Görgény-Szent-Imre**, Sächsisch-Regen und Teckendorf; von **Szamos-Ujvár** für die Bezirke **Szamos—Ujvár** und **Mócs** und von **Körösbánya** für die Bezirke **Körösbánya** und **Halmágy**.

*) Die diesfälligen Aufgaben der Bezirksämter haben in Städten, welche unmittelbar den Kreisämtern untergeordnet sind, die betreffenden Magistrate.

**) Reichsgesetzblatt Nr. 10 v. J. 1853.

***) Nach den bestehenden besondern Vorschriften wird hiebei, sowie bei der Einhebung der indirekten Abgaben, auch die Mitwirkung der Gemeindevorstände in Anspruch genommen.

stände an Steuern und Zuschlägen an das Bezirksamt, welches wegen ihrer executiven Einbringung das Nöthige zu verfügen hat; die Bemessung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen nach den diesfälligen besondern Vorschriften; die Einhebung, Verwahrung und Verrechnung der dahin zugewiesenen sonstigen Staatsgefälle und indirekten Abgaben, sowie der nicht in Steuerzuschlägen bestehenden Concurrenzgelder; die Verwahrung und Verrechnung des Waisen- und Curanden-Vermögens, sowie der politischen und gerichtlichen Depositen; endlich über besondere Weisungen noch andere Kassageschäfte, als Auszahlung stehender Bezüge, Vollzug von Empfängen und Ausgaben für Rechnung anderer Kassen u. s. w.

Die Sammlungskassa, als welche in Siebenbürgen die erweiterten Steuerämter in Broos, Bistritz und Maros-Vásárhely, die Hauptzollämter in Kronstadt und Klausenburg bezüglich aller direkten und indirekten Steuern und das Hauptzollamt in Hermannstadt blos bezüglich der indirekten Abgaben*) für den betreffenden Finanzbezirk bestellt wurden, sind bezüglich der direkten Steuern berufen alle Einnahmen, welche bei den Steuerämtern eingehen und nicht unmittelbar zu den bei ihnen angewiesenen Verwaltungsauslagen verwendet werden, zu übernehmen und die Ueberschüsse jener Abfuhren der Steuerämter und der eignen Einnahmen, welche nach Bestreitung der auf sie entfallenden Ausgaben verbleiben, an die k. k. Landeshauptkassa zu leiten.

Die Landeshauptkassa endlich hat die Bestimmung der Centralpunkt aller im Lande vorfallenden Staats-Einnahmen und Ausgaben zu sein, in welchem sich alle Ueberschüsse der Steuern, Gefälle und sonstigen Zuflüße, zugleich aber auch alle Auslagen für die verschiedenen Verwaltungszweige vereinigen und von welcher die Abfuhren der sämmtlichen reinen Ueberschüsse der Abgaben des Landes an die Staats-Centralkassa zu leiten sind. Die Landeshauptkasse besorgt zugleich auch die kassamäßige Verwaltung und Verrechnung der politischen und anderer vom Camerale getrennten Landesfonde.

Bezüglich der Vorschreibung, Einbringung, Aufbewahrung, Abfuhr und Verrechnung der Steuern wurde im Jahre 1853 für die politischen Behörden, Steuerämter, Gemeindevorsteher und Steuersammler eine Vorschrift**) erlassen, welche im wesentlichen Nachstehendes anordnet:

1. Die direkten Steuern, welche in Staats- und Landesauflagen (Zuschläge) zerfallen, sind von den Steuerpflichtigen ausschließend durch die Steuersammler der Gemeinden (die Ortsvorsteher oder eigens dazu

---

*) Bezüglich der direkten Steuern ist die k. k. Landeshauptkasse in Hermannstadt zugleich die Sammlungskasse für den Hermannstädter Finanzbezirk.

**) Landesgesetzblatt vom J. 1855 II. Abtheilung, Nr. 71, S. 188 mit der Ergänzung im Landesgesetzblatt v. J. 1855, II. Abtheilung, Nr. 10, S. 46.

bestellte Personen) einzuheben*). Die indirekten Abgaben werden in der Regel durch die Finanzbehörden und ihre Organe eingehoben, doch haben die politischen Behörden und Organe, namentlich auch die Gemeinden, nicht nur bei der executiven Einbringung, sondern auch bei der Einhebung dieser Abgaben überhaupt über Aufforderung der Finanzbehörden mitzuwirken.

2. Die Gemeinde hat für die gehörige Evidenz und Sicherheit in der Vorschreibung, Verrechnung, Verwahrung und Abfuhr der von ihr einzuhebenden Steuern Sorge zu tragen.

3. Es sind durch die Gemeinde Steuersammler zu wählen, welche von der politischen Bezirksbehörde beeidet werden, vertrauenswürdige Männer sein müssen und unter Verantwortung und Haftung der Gemeinde für die ordentliche Einhebung, sorgfältige Aufbewahrung und redliche Abfuhr der Steuern einzustehen haben.

4. Zum Behufe der Steuer-Einhebung erhält die Gemeinde vom k. k. Steueramte einen Steuerzahlungsbogen über die gesammte Steuerschuldigkeit der Gemeinde, worin auch alle sich hieran ergebenden Veränderungen eingetragen werden, — die individuelle Vorschreibungs- und Einzahlungstabelle für die einzelnen Steuerträger und die Drucksorten zur Führung der Tagesverzeichnisse, über die an den Steuersammler gezahlten Steuerbeträge, Ausfertigung der Abfuhrsverzeichnisse u. s. w.

Dagegen hat die Gemeinde jedem Steuerträger in das von ihm beizuschaffende Steuerbüchel die Schuldigkeit einzutragen und die einzelnen Abzahlungsraten zu bestätigen.

5. Für sämmtliche direkten Steuern wurden vierteljährige Einzahlungsraten bestimmt, so daß mit Ende Jänner, April, Juli und Oktober immer je ein Viertheil der ganzen Steuerschuldigkeit eingezahlt sein muß, wobei Recurse wegen unrichtiger Steuerbemessung keine rückhaltende Kraft gegen die Einzahlung der fälligen Steuerrate haben.

6. Die Abfuhr der eingehobenen Steuern von dem Steuersammler an das Steueramt hat stets zu geschehen, wenn der Betrag 100 fl. erreicht hat, jedenfalls aber längstens in acht Tagen nach Ablauf des Quartals.

---

*) Diejenigen Zuschläge zu den direkten Steuern, welche der Gemeinde zur Bedeckung ihrer eignen Bedürfnisse bewilligt wurden (Gemeindeumlagen), können zwar zugleich von den Steuerpflichtigen eingehoben, müssen aber abgesondert behandelt werden.

An Landeszuschlägen bestehen in Siebenbürgen außer der bereits früher erwähnten Sydorialtaxe der griechisch-orientalischen Familien, noch der Zuschlag für die Landeserfordernisse (Landesconcurrenzfond) und der Zuschlag für die Grundentlastung. (Landesgesetzblatt v. J. 1852 Nr. 89, Seite 322 und Nr. 225, Seite 569.) Die Höhe des Landeserforderniß-Zuschlages wechselte in den verschiedenen Jahren von 2, 5 bis 6, 5 Kreuzer und jene des Grundentlastungszuschlages von 6 bis 28, 8 Kreuzer C. Mze. von jedem Gulden der direkten Steuern.

Hier müssen auch die Handelskammerbeiträge erwähnt werden (Landesgesetzblatt v. J. 1852 Nr. 178 und 191, Seite 468 und 513).

7. Die Rückstände sind vom Steueramte mit Schluß jeden Quartals an das Bezirksamt auszuweisen und in diesem Ausweise auch die allfälligen Gründe der gesetzlichen Steuernachsicht oder Abschreibung ersichtlich zu machen.

8. Die Rückständler sind sodann von dem Gemeinde-Vorstande zuerst durch eine vorgedruckte Steuermahnung zur Zahlung des Rückstandes binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Execution aufzufordern.

9. Die auf die Steuermahnung noch immer nicht eingegangenen Rückstände sind hierauf durch Militär-Exekution einzutreiben und wird durch das Bezirksamt von der Militärbehörde die nöthige Exekutionsschaft abverlangt*). In der Regel genügt für einen Ort ein Mann, welcher täglich alle Rückständler zu begehen und zur Steuerzahlung zu ermahnen hat. Derselbe ist der Reihe nach bei den Rückständlern einzuquartiren und von ihnen mit der Durchzugs-Verpflegung unentgeltlich zu versehen. Außerdem hat jeder Steuerrückständler für die ganze Zeit als der Executionsmann im Orte ist und er den Rückstand nicht eingezahlt hat, die Executionsgebühren zu entrichten. Die Gebühren der Execution, welche nie mehr als 14 Tage zu dauern hat, machen in der ersten Woche 3 Kreuzer, in der zweiten Woche 6 kr. C. Mze.**), sind von dem Steuersammler einzuheben und an das Steueramt abzuführen, welches die einfache Gebühr täglicher 3 kr. dem Executionsmanne ausbezahlt und die Ueberschüsse gehörig verrechnet, die dann zur Bestreitung der Marschauslagen der Executionsmannschaft u. s. w. verwendet werden.

10. Hat die obige 14tägige Militärexecution bei einigen Rückständlern keinen Erfolg, so wird bezüglich derselben der zweite Grad der Execution, die Pfändung, in Anwendung gebracht und es werden die Pfänder, welche binnen 14 Tagen nicht eingelöst werden, vom Bezirksamte in Gegenwart des Steuersammlers, des Gemeinde-Vorstehers und zweier Gemeindeglieder öffentlich veräußert. Von dem beweglichen Eigenthume des Steuerschuldners ist nur soviel der Pfändung zu unterziehen, als zur Deckung des Steuerrückstandes und der Executionskosten erforderlich ist. Es sind jedoch von der Pfändung unbedingt ausgenommen: die unentbehrlichen Leibeskleider, die zur Fortführung des Erwerbes und der Wirthschaft unumgänglich erforderlichen Werkzeuge, Geräthschaften, Einrichtungs- und Viehstücke, endlich die zur Bestellung der nächsten Aussaat erforderlichen Feld- und zum zeitweiligen Unterhalte nothwendigen Brodfrüchte. Von dem Erlös der Pfandstücke sind die Steuer-Rückstände und Executionskosten zu berichtigen und es ist sodann der Ueberschuß dem Rückständler zu erfolgen.

---

*) In der Regel werden aber hiezu im Bezirke befindliche Militär-Urlauber und Invaliden verwendet.

**) Landesgesetzblatt v. J. 1853, I. Abtheilung Nr. 103 und 119, Seite 405 und 520.

11. Wenn keine der Pfändung unterliegenden Vorräthe vorgefunden werden oder diese zur Tilgung des Steuerrückstandes nicht zureichen, so sind die Gutsproventen, Regalien u. s. w. des Rückständlers zu sequestriren und im Verhältniß des hereinzubringenden Betrages und der Sicherheit des sequestrirten Gutes entweder zu verpachten oder durch einen bestellten Sequester für Rechnung des Steuerfondes verwalten zu lassen. Sind solche Nutzungen schon verpachtet, so ist der Pächter zur Einzahlung des Rückstandes zu verhalten.

12. In den Städten, deren Magistrate als politische Bezirksämter fungiren, haben diese Magistrate auch die den Bezirksämtern zustehenden Steuerexecutions-Maßregeln durchzuführen.

* * *

Wir gehen nun zur tabellarischen Nachweisung der Ergebnisse der gegenwärtigen direkten Besteuerung Siebenbürgens, verglichen mit den Steuererträgnissen der frühern Jahre über und werden nothwendige Erläuterungen dazu bei den Tabellen selbst liefern, während wir uns eine weitere Beleuchtung ihrer Ergebnisse am Schlusse der gesammten Darstellung über die direkten und indirekten Steuern unsers Landes vorbehalten.

Tabelle II.

Grundsteuer.

Der produktive und unproduktive Boden sowie das gesammte Flächenmaß Siebenbürgens

nach seiner Größe in österreichischen Quadratmeilen und Jochen und nach dem Verhältnisse in Perzenten des gesammten Flächenmaßes.

Flächenmaße	Größe: österr. □ Meilen	Größe: nied.-öster. Joche zu 1600 □ Klaftern	Verhältniß in Perzenten zum gesammten Flachenmaß
A. Steuerbares produktives Flächenmaß	852	3163	80.84/100
B. Hiezu die steuerbaren Baugründe	—	—	—
C. Unproduktives Flächenmaß	201	9537	19.16/100
D. Gesammtes Flächenmaß .	1054	2700	—

Anmerkung. Die Angabe des Flächenmaßes beruht im Ganzen auf der Militär-Aufnahme, welche gegen die Lipßkische Karte nur eine geringe Verschiedenheit darbot; bezüglich der steuerbaren Fläche wurden die Erhebungen des Grundsteuer-Provisoriums noch ohne Rücksicht auf die gemeindeweisen Reclamationen zu Grunde gelegt. Bei diesen Erhebungen hat eine geometrische Aufnahme nur nach ganzen Rieden (Fluren) und nur dann stattgefunden, wenn nicht brauchbare geometrische Aufnahmen vorgefunden wurden. Die Baugründe sind in Siebenbürgen nicht besonders ausgeschieden und somit auch nicht in das steuerbare Flächenmaß einbezogen worden. Uebrigens ist die Detailvermessung behufs der Einführung des stabilen Katasters im Zuge.

Tabelle III.

Grundsteuer.

Uebersicht der Anzahl der Grund- und Bau-Parzellen, des gesammten Flächenmaßes und der Grundbesitzer, nebst der Darstellung wie viel Parzellen auf 1 □ Meile und auf einen Grundbesitzer, dann wie viele Joche auf 1 Parzelle und einen Grundbesitzer entfallen.

Größe des Landes in österreichischen □ Meilen	Gesammtzahl der Grund- und Bau-Parzellen	Flächenmaß (produktiv und unproduktiv) in Jochen zu 1600 □ Klaftern	Anzahl der Grundbesitzer
1054.27	8.994,520	10.542,700	600.500
Im Durchschnitte entfallen:			
a) auf 1 österr. □ Meile Parzellen	8,532	—	—
b) auf 1 Parzelle Joche	—	1.17	—
c) auf 1 Grundbesitzer Parzellen und Joche	15.00	17.60	—

Anmerkung. Die Angabe der Parzellen und Grundbesitzer beruht auf den Schätzungs-Ergebnissen des Grundsteuer-Provisoriums ohne Berücksichtigung der gemeindeweisen Reklamationen.

Tabelle IV.

Grundsteuer.

Die einzelnen Culturgattungen nach dem ihnen gewidmeten Flächenmaße und ihrem Geld-Reinertrage im Ganzen und im jochweisen Durchschnitte.

Culturgattung	Perzente der ganzen produktiv. Bodenfläche	Flächenmaß	Reinertrag im Ganzen	Reinertrag im Durchschnitte pr. Joch	
		Joche	Gulden	fl.	kr.
Aecker	26.1	2.161,345	5.106,190	2	22
Wiesen und Gärten .	19.1	1.575,635	5.709,012	3	37
Weingärten	0.6	46,989	433,692	9	14
Hutweiden	11.1	913,775	874,796	—	57
Waldland	43.1	3.563,511	1.028,266	—	17
Seen, Teiche, Sümpfe mit Rohr und Schilf	0.5	4,037	9,514	2	21
Summe . .	—	8.265,292	13.161,470	1	36

Anmerkung. Die obigen Daten beruhen auf der ursprünglichen Schätzung des Grundsteuer-Provisoriums, nachdem selbst die gemeindeweisen Reklamationen noch nicht abgeschlossen sind.

Tabelle V.

Grundsteuer.

Flächenraum, welcher nach den Erhebungen des Grundsteuer-Provisoriums den einzelnen Culturgattungen und Bodenerzeugnissen gewidmet ist, dann der auf diesen Flächenräumen sich ergebende

Natural-Brutto-Ertrag

sowohl im Ganzen als im Durchschnitte eines n.-ö. Joches.

Gattung der Bodenerzeugnisse	Bebaut werden jährliche Joche	Jährlicher Natural-Brutto-Ertrag	Durchschnitts-Ertrag eines Joches	Cultur-gattung
		Metzen	Metzen	
Weizen . . .	197,972	1.957,414	9 57/64	
Halbfrucht . .	141,700	1.739,509	12 17/.	
Spelz	21,420	283,219	13 13/.	
Roggen . . .	222,465	2.861,865	12 55/.	
Gerste	39,228	514,099	13 7/.	
Hafer	271,072	2.965,147	10 60/.	
Hirse	697	7,948	11 26/.	
Mais	430,559	6.125,470	14 15/.	Ackerland zusammen 2.163,067 Joche zu 160 □Kl.
Heidekorn . . .	4,842	46,454	9 36/.	
Erbsen . . .	78	373	4 50/.	
Linsen	137	907	6 40/.	
Leinsaamen . .	1,524	2,901	1 58/.	
Erdäpfel . . .	1,554	99,257	63 56/.	
		Centner	Centner	
Flachs	275	2,032	7 39/100	
Hanf	581	1,454	2 50/100	
		Schilling à 30 Stück	Schilling	
Kraut	46	12,317	267 25/30	

Gattung der Bodenerzeugnisse	Bebaut werden jährliche Joche	Jährlicher Natural-Brutto-Ertrag	Durchschnitts-Ertrag eines Joches	Culturgattung
		Centner		
Heu auf Aeckern	2.498,713	64,337	Centner 10,65/100	Wiesen und Gärten 1.576,147 Joche; Weideland 915,151 Joche
Heu auf Wiesen und Gartengrund		18.115,987		
Heu auf Weiden		3.643,020		
Heu im Ganzen		21.823,344		
Grummet auf Wiesen		4.647,965		
Grummet auf Weiden		139,489		
Grummet im Ganzen		4.787,454		
Heu und Grummet		26.610,798		
Rohr	4,036	Schober à 60 Bund 10,034	Schober 2,29/60	Rohrschlag 4,036 Joche;
Wein	46,946	Eimer 1.027,626	Eimer 21,36/40	Weinland 46,946 Joche;
Holz	3.568,009	Klaftern 3.211,800	Klaftern 0.90	Waldland 3.568,009 J.
Brache	821,502	—	38%	vom gesammten Ackerlande

Anmerkung. Das der Berechnung des Natural-Durchschnitts-Ertrages zu Grunde gelegte Flächenmaß und die Nachweisung der Brache, sowie der Natural-Ertrag beruhen auf den Resultaten der ursprünglichen Schätzung des Grundsteuer-Provisoriums ohne Rücksicht auf die noch nicht beendigten Reklamationen.

Rücksichtlich des Durchschnitts-Ertrages an Heu wird bemerkt, daß derselbe dießhalb so niedrig entfällt, weil die dießfällige Berechnung nicht das Erträgniß und Flächenmaß der reinen Wiesen allein, sondern auch jenes der andern Culturgattungen, auf welchen Heu erzeugt wird, zu Grunde gelegt ist; von den reinen Wiesen entfallen im Durchschnitte per Joch in Siebenbürgen 11,47/100 Centner Heu.

Tabelle VI.

Grundsteuer.

Darstellung des im Grundsteuer-Kataster (nach dem Grundsteuer-Provisorium) veranschlagten jährlichen **Natural- und Geld-Brutto-Ertrages** der verschiedenen Bodenerzeugnisse in Siebenbürgen nebst den auf dieselben angewendeten Preisen.

Gattung der Bodenerzeugnisse		Natural-Ertrag	Preis-Abstufungen	Durchschnittspreis		Geldertrag
				fl.	kr.	fl.
Winter- und Sommer-Weizen	Metzen	1.957,414	1 fl. 8 kr. 1 fl. 16 kr. 1 fl. 24 kr. 1 fl. 32 kr. CM.	1	15 3/4	2.471,235
Spelte (edle)	"	8,165	35 kr., 40 kr.	—	37 1/4	5,103
" kleine oder Futterspelz	"	275,054	20 kr., 24 kr., 28 kr., 32 kr.	—	23 2/4	107,729
Halbfrucht	"	1,739,509	52 kr., 58 kr., 1 fl. 4 kr., 1 fl. 10 kr.	1	3 3/4	1.848,228
Roggen	"	2.861,865	40 kr., 44 kr., 50 kr., 56 kr.	—	44 1/4	2.110,625
Gerste	"	514,099	30 kr., 35 kr., 40 kr., 45 kr.	—	35 2/4	304,175
Hafer	"	2.965,147	20 kr., 24 kr., 28 kr., 32 kr.	—	24 2/4	1.210,768
Hirse (Panic. miliac.)	"	7,948	52 kr., 56 kr., 1 fl.	—	56 1/4	7,451
Mais	"	6.125,570	32 kr., 37 kr., 42 kr.	—	33	3.369,063
Heidekorn	"	46,454	31 kr., 35 kr., 39 kr., 43 kr.	—	39 1/2	30,389
Erbsen	"	373	1 fl. 24 kr.	1	24	522
Linsen	"	907	1 fl. 24 kr., 1 fl. 32 kr.	1	26 3/4	1,311
Leinsaamen	"	2,901	1 fl. 16 kr., 1 fl. 24 kr.	1	16 2/4	3,699
Flachs	Centner	2,032	— —	4	30	9,144
Hanf	"	1,454	5 fl. 40 kr., 6 fl. 20 kr.	5	50	8,481

Erdäpfel	Metzen	99,257	10 kr., 12 kr., 14 kr., 16 kr.	—	13 1/4	21,919
Kraut	Schilling à 30 Stück	12,317	12 kr., 15 kr.	—	12 3/4	2,617
Heu süßes	Centner	7.932,372	21 kr., 24 kr., 27 kr., 30 kr.	—	24 1/4	3.206,000
Heu gemischtes	"	9.590,927	15 kr., 18 kr., 21 kr., 24 kr., 27 kr.	—	21 1/4	3.396,787
Heu saures	"	4.257,474	12 kr., 15 kr., 18 kr., 21 kr., 24 kr.	—	15 1/4	1.082,108
Grummet süßes	"	2.563,997	15 kr., 18 kr., 21 kr., 24 kr.	—	18 1/4	779,882
Grummet gemischtes	"	779,882	13 kr., 16 kr., 19 kr., 21 kr., 22 kr.	—	16 1/4	473,826
Grummet saures	"	473,945	10 kr., 12 kr., 15 kr., 18 kr.	—	12 2/4	98,739
Schilfheu	"	42,571	12 kr.	—	12	8,514
Deckrohr und Deckschilf	Schober à 60 B.	7,987	1 fl. 20 kr.	1	20	10,645
Brennrohr und Brennschilf	Schober à 60 B.	2,047	40 kr.	—	40	1,365
Wein	Eimer	1,072,626	26 kr., 45 kr., 54 kr., 1 fl., 1 fl. 6 kr., 1 fl. 12 kr., 1 fl. 15 kr., 1 fl. 18 kr., 1 fl. 24 kr., 1 fl. 30 kr., 1 fl. 36 kr., 1 fl. 46 kr., 2 fl. 6 kr.	1	17	1.318,787
Holz, hartes	Klaftern	2.015,539	1 kr., 2 kr., 3 kr. 4 kr., 6 kr., 10 kr., 15 kr. 20 kr. 26 kr., 34 kr., 45 kr., 1 fl., 1 fl. 15 kr., 1 fl. 34 kr., 1 fl. 57 kr., 2 fl. 20 kr., 2 fl. 48 kr.	—	31 3/4	1.066,556
" weiches	"	1.196,261	2 kr., 3 kr., 4 kr., 6 kr., 10 kr., 15 kr., 20 kr., 26 kr., 34 kr., 45 kr., 1 fl., 1 fl. 15 kr., 1 fl. 34 kr.	—	12 2/4	249,221
			Summe des Geld-Brutto-Ertrages aller Bodenerzeugnisse	—	—	23.204,889

Anmerkung. 1. Was die vorstehenden Daten anbelangt, so haben sich in Folge der gemeindeweisen Reclamationen gegen die ursprünglichen Schätzungsanschläge mehrfache Aenderungen herausgestellt, welche bei vorliegender Zusammenstellung nur in Betreff der Preisabstufungen der Produkte berücksichtigt werden konnten, während der Naturalertrag nach den Ergebnissen der ursprünglichen Schätzung angenommen werden mußte. Es

wurde hiebei zuerst der Durchschnittspreis jedes einzelnen Produktes aus der Anzahl der in die verschiedenen Preisabstufungen fallenden Gemeinden besonders gebildet und erst aus der Anwendung dieser Durchschnittspreise auf den Naturalertrag ist der hier ausgewiesene Geld-Brutto-Ertrag hervorgegangen. Derselbe kann somit nicht als der ganz richtige Geld-Brutto-Ertrag und der Unterschied zwischen diesem und dem genaubekannten Reinertrage auch nicht als der wirklich zugestandene Abzug für den Cultur-Aufwand angesehen werden; es dürfte also hier der Geld-Brutto-Ertrag gegenüber dem Reinertrage um einiges geringer entfallen sein.

2. Von den gewöhnlichen Bodenerzeugnissen anderer Länder der österreichischen Monarchie wurden bezüglich Siebenbürgens: Winter- und Sommerweizen nicht unterschieden und von Bohnen und Fisolen, Wicken und Rips, Rüben, Runkelrüben und Möhren, Mohn, Kleefutter und Esparsette, Wickenfutter, Moharfutter (Panicum germanicum) und Mischlingsfutter, als selten gebaut, die Naturalerträgnisse nicht erhoben.

3. Bezüglich des Tabakbaues wird bemerkt, daß derselbe bei der Schätzung für das Grundsteuer-Provisorium nicht besonders zu erheben, sondern dort, wo er in einzelnen Rieden bleibend gebaut wird, durch einen angemessenen Zuschlag zum Reinertrage der I. Ackerklasse, dort aber, wo derselbe im regelmäßigen Wirthschaftswechsel, oder nur in einzelnen Jahren vorkommt, durch einen angemessenen Zuschlag zur Hauptfrucht zu berücksichtigen war. Die Einlösung des Tabakes (für das Aerar) in Siebenbürgen stellte sich auf das Erndte-Jahr 1856 also heraus:

Anzahl der Tabak-pflanzer	Bebautes Areale nied.-öftr. Joche	Eingelöste Tabak-blätter	Durchschnitts-ertrag eines n. ö. Joches	Geldwerth nach den Einlösungspreisen		
		Centner		im Ganzen	pr. 1 Centner fl.	kr.
11,284	1,527	17,673	11.57	285,517 fl. Conv.-Mze	16	9

Für den Anbau zu eignen Gebrauche ist in Berücksichtigung des Umstandes, daß die kleine Anbaufläche, welche auf einen Pflanzer durchschnittlich (16 bis 18 □ Klaftern) entfällt, eine bessere Cultur und sorgfältigere Pflege der Pflanzen zuläßt, das Erträgniß 1 Joches mit 32 Centner, zu dem Preise des ordinären Regie-Tabakes mit 19 kr. das Pfund anzunehmen.

Tabelle VII.

Grundsteuer.

Zusammenstellung der Markt-Mittel-Durchschnittspreise vom Jahre 1850 bis 1857, für je einen niederösterreichischen Metzen zu 40 Maß mit dem Katastralpreise nach dem Landes-Durchschnitte vom Jahre 1824.

Fruchtgattung	Marktpreis im Verwaltungsjahre																		Katastralpreis nach dem Landes-Durchschnitte vom Jahre 1824	
	1850		1851		1852		1853		1854		1855		1856		1857		1858			
	Geldbetrag in Conventions-Münze (Silber)																			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	2	36	3	—	2	54	3	14	3	57	4	17	3	50	3	16	3	33	1	$15\frac{3}{4}$
Korn (Roggen)	1	53	1	59	1	43	2	1	2	30	2	41	2	8	1	45	1	$17\frac{3}{4}$	—	$44\frac{1}{4}$
Gerste	1	44	1	46	1	32	1	45	1	57	1	58	1	58	1	47	1	$49\frac{2}{4}$	—	$35\frac{2}{4}$
Hafer	1	19	1	13	1	3	1	8	1	17	1	23	1	15	1	5	1	9	—	$24\frac{2}{4}$
Mais	1	48	1	40	1	26	1	33	1	46	1	54	1	43	1	29	1	35	—	33

Tabelle VIII.

Grundsteuer.

Uebersicht der Flächenräume des bearbeiteten und unbearbeiteten Bodens mit dem bezüglichen Reinertrage und den Durchschnitten auf einen Grundbesitzer (nach dem Abschluß der Kataſtral-Operationen).

Anzahl sämmtlicher Grundbesitzer	Flächenmaß: produktives	Flächenmaß: davon sind bearbeitet	Flächenmaß: davon sind unbearbeitet	Reinertrag im Ganzen fl.	Reinertrag im Ganzen kr.	Reinertrag vom bearbeiteten Boden fl.	Reinertrag vom bearbeiteten Boden kr.	Reinertrag vom unbearbeiteten Boden fl.	Reinertrag vom unbearbeiteten Boden kr.
	nieder-österreichische Joche								
600,500	8.265,292	3.783,970	4.481,322	13.161,470	—	11.248,891	—	1.912,576	—
Im Durchschnitte entfallen auf einen Grundbesitzer	$13^{12}/_{16}$	$6^{5}/_{16}$	$7^{7}/_{16}$	21	55	18	44	3	11

Anmerkung. Die Hutweiden, Waldungen, Gestrüppe, dann Sümpfe, Teiche und Seen, endlich die Baugründe sind zu dem unbearbeiteten, alle übrigen Kulturgattungen aber zu dem bearbeiteten Boden gezählt worden.

Tabelle IX.

Grundsteuer.

Darstellung der Grundsteuervorschreibung für das V.-J. 1857, der Steuergrundlage und des Umlagsprozentes, dann der von dieser Steuer entfallenden Durchschnitte auf 1 n. ö. Joch produktiven Bodens, auf 1 Kopf der Bevölkerung und auf 1 Grundbesitzer.

Steuergrundlage	Steuerumlags-Maßstab vom Reinertrage	Schuldigkeit an der Grundsteuer für das V.-J. 1857 in C.-M.		Steuerbares Flächenmaß für das V.-J. 1857	Bevölkerung	Grundbesitzer
Gulden	%	fl.	kr.	n. ö. Joch à 1600 □ Kl.	Anzahl	
13.382,860	10	1.338,286	—	8.523,162	2.172,748	600,500
Von der Grundsteuer entfallen im Durchschnitte auf:						
a) 1 n. ö. Joch produktiven Bodens	—	—	9			
b) 1 Kopf der Bevölkerung	—	—	37			
c) 1 Grundbesitzer	—	2	14			

Anmerkung. Die obige Angabe der Bevölkerungszahl beruht auf der Conscription vom Jahre 1857.

Bezüglich des Steuerumlags-Percentes wird bemerkt, daß dasselbe in Siebenbürgen wegen unverhältnißmäßiger Höhe der Personalerwerbsteuer, welche auch den Gründbesitzer trifft, nur mit 10% vom Reinertrage festgesetzt worden ist. (In andern Kronländern beträgt es 16%).

Tabelle X.

Grundsteuer.

Berechnung des Werthes des gesammten unbeweglichen Realbesitzes auf Grundlage der Daten über die Gebührenbemessung in den Jahren 1851 bis 1856.

Werth der gebührenpflichtigen Realitäten, welche durchschnittl. in einem Jahr der Gebührenbemessung unterzogen wurden	Angenommener Turnus für Besitzveränderungen	Bei Anwendung dieses Turnus auf den einjährigen Durchschnittswerth ergibt sich der Werth der gebührenpflichtigen Realitäten mit	Hiezu der Werth jener Realitäten, welche der Entrichtung des Gebühren-Aequivalentes unterliegen	Hiezu der Werth jener Realitäten, welche gebührenfrei sind	Werth des ganzen unbeweglichen Realbesitzes
Gulden	Jahr	Gulden			
8.071,609	25	201.790,225	35.401,237	2.434,742	239.626,204

Anmerkung. Nach dem Gesetze vom 2. August 1850 richten sich die Gebühren von Uebertragungen des Eigenthums unbeweglicher Güter nach dem Werthe des Letztern.

Es wurden daher vom k. k. Finanzministerium den Finanz-Bezirks-Direktionen Ausweise über die Werthe der in den Jahren 1851 bis 1856 der Gebührenbemessung unterzogenen Realitäten, geordnet nach den einzelnen Steuerbezirken abgefordert und aus diesen die Werthe der durchschnittlich in einem Jahre der Gebührenentrichtung unterzogenen Realitäten berechnet.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen wechselt in Oesterreich binnen 20 Jahren sämmtliches gebührenpflichtiges unbewegliches Vermögen in der Regel den Eigenthümer; das 20-fache des Werthes der durchschnittlich in einem Jahre der Gebührenentrichtung entzogenen Realitäten stellt somit den Werth alles gebührenpflichtigen Grundeigenthums dar. Die Annahme eines 25-jährigen Turnus bei Siebenbürgen wurde dadurch bedingt, daß hier die Gebührenbemessung in den ersten Jahren vieles zu wünschen übrig ließ und mit Ende des Jahres 1856

eine namhafte Anzahl gebührenpflichtiger Akte unerledigt war. Als Werth jener Realitäten, welche der Entrichtung des Gebühren-Aequivalentes unterliegen, wurde jener angenommen, welcher bei den Gebührenbemessungsämtern (meistens nach dem 100-fachen der Realsteuern) in Vorschreibung steht; ebenso wurde der Werth der gebührenfreien Realitäten mit dem 100-fachen der auf ihnen ruhenden Realsteuern berechnet. Uebrigens beruht auch der der Gebührenbemessung zu Grunde gelegte Werth des gebührenpflichtigen Eigenthums häufig nicht auf den Angaben der Verträge oder gerichtlichen Schätzungen, sondern wird mit dem 100-fachen der Grund- und Gebäudesteuer angenommen. Es beruht diese Annahme auf der Voraussetzung, daß die Realsteuer etwa 20% des Ertrages und dieser 5% des Werthes betrage.

Endlich muß bemerkt werden, daß zur Probe nach dem Verhältnisse der Grundsteuer zur Gebäudesteuer der von dem gesammten Realitätenwerthe auf die Grundstücke entfallende Antheil annähernd ermittelt, hiernach der Geldwerth eines nieder-österreichischen Joches produktiven Bodens im Durchschnitte berechnet und dadurch die Beruhigung erlangt wurde, daß die hier dargestellten Realitätenwerthe sich von der Wirklichkeit nicht allzusehr entfernen dürften.

Tabelle XI.

Grundsteuer.

Pachtungen und freie Verkäufe von Grundstücken in Siebenbürgen aus den Jahren 1856 bis 1858 mit dem Verhältnisse der Grundsteuer zu dem Pachtzinse, der Grundrente und dem Kaufpreise.

A. Pachtungen.

Anzahl der Fälle	Flächenmaß		Catastral-Reinertrag		Grundsteuer		Pachtzins sammt andern Verbindlichkeiten des Pächters		Hievon entfallen im Durchschnitte auf 1 n. ö. Joch		Der Pachtzins ist durch die Grundsteuer belastet mit	Der Reinertrag verhält sich zum Pachtzinse	Extreme: des Verhältnisses des Reinertrages zum Pachtzinse		Extreme: der Belastung des Pachtzinses durch die Grundsteuer	
	Joch	□ Klafter	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Percent	wie 1 zu	höchstes (wie 1 zu)	niederstes (wie 1 zu)	niederstes (Percent)	höchstes (Percent)
167	22,060	46	69,253	33	6,925	23 3/4	79,213	12	3	35	8 7/10	1 1/10	6 9/10	1/10	1 3/10	67 5/10

B. Freie Verkäufe.

1.	2.		3.		4.	5.		6.		7.		8.						
Anzahl der Fälle	Flächenmaß		Catastral-Reinertrag		Kaufpreis	4% Rente		Grundsteuer		Zuschläge		Grundrente (Rubrik 5, 6 und 7)		Vom Kaufpreise entfallen durchschnittlich		Durchschnittlicher Pachtzins		Der Pachtzins beträgt vom Kaufpreis
														für 1 Joch				
	Joch	□ Klafter	fl.	kr.	Gulden	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	%
240	2,621	158	7,439	6 2/4	145,155	5,806	11 1/4	743	55 3/4	321	53 1/4	6,872	1/4	55	22	3	35	6 5/10

Anmerkung. Aus der Tabelle XI, B ergeben sich folgende Folgerungen:

1. Der Kaufpreis ist durch die Grundsteuer belastet mit . . . . 0.5 Percent.
2. Die Grundrente ist durch die Grundsteuer belastet mit . . . . 10.8 „
3. Der Reinertrag verhält sich zur Grundrente wie 1 zu . . . . 0.9 „
4. Extreme
   - des Verhältnisses des Reinertrages zur Grundrente
     - höchstes wie 1 zu 9.1 „
     - niederstes wie 1 zu 0.2 „
   - der Belastung der Grundrente durch die Grundsteuer
     - niederstes . . . 1.0 „
     - höchstes . . . . 42.1 „

c. Vergleichung des Kaufpreises mit dem 100-fachen Ordinarium der Grundsteuer.

Gesammtzahl der Kauffälle	Hiebei ist der Kaufpreis als das 100-fache der Grundsteuer			Extreme des Unterschiedes zwischen dem Kaufpreis und der Grundsteuer: Ein Fall, in welchen das 100-fache der Grundsteuer							
	gleich	höher	niedriger	höher war				geringer war			
				Bezirk und Kreis	Kaufpreis	100-fache Grundsteuer	der Kaufpreis verhält sich zum 100-fachen der Grundsteuer wie 1 zu	Bezirk und Kreis	100-fache Grundsteuer	Kaufpreis	das 100fache der Grundsteuer verhält sich zum Kaufpreis wie 1 zu
	in Fällen				Gulden				Gulden		
240	2	39	199	Borgo-Prund im Bistritzer Kreise	40	188	4.7	Kézdi-Vásárhely im Kronstädter Kreise	20	370	18.5

Tabelle XII.

Grundsteuer.

Der Kostenaufwand des Grundsteuer-Provisoriums im Ganzen und im Durchschnitte auf 1 österreichische □ Meile und 1 n. ö. Joch.

Katastral-Flächemaß nach bendigter Revision der Aufnahmsoperate in österreichischen □ Meilen	Kostenaufwand				Hiernach entfallen im Durchschnitte			
	in den Jahren		Zusammen in Jahren	für die Grundertrags-Schätzung	auf 1 österreich. □ Meile		auf 1 nied.-österr. Joch	
					für die Grundertrags-Schätzung			
	von	bis		Gulden	fl.	kr.	fl.	kr.
$868^{4102}/_{10000}$	1851	1856	6	1.602,217	1844	$59^{3}/_{4}$	—	11.06
	1857	1860	4	897,000	1032	$55^{1}/_{4}$	—	6.20
	Zusammen		10	2.499,217	2877	55	—	17.26

Anmerkung. Unter obigen Kosten des Grundsteuer-Provisoriums sind auch jene für die zum Theil bewirkte riedweise Vermessung, dann für die Vorbereitungen zur Steuerumlage, welche gleich auf die Resultate der ursprünglichen Schätzung erfolgte, begriffen. Da hier übrigens vorläufig nur jene Kosten, welche in den Jahren 1851 bis 1860 erwachsen sind, nachgewiesen werden konnten und bis zu diesem Jahre die Reklamationen noch nicht beendet waren, so wird sich der Gesammtkostenaufwand für die Einführung des Grundsteuer-Provisoriums noch um Einiges erhöhen. Das bei Siebenbürgen zur Durchschnittsberechnung angenommene Flächenmaß ist jenes, welches sich nach den Erhebungen für das Grundsteuer-Provisorium (ohne Rücksicht auf Straßen, Seen, Flüße) ergeben hat.

Tabelle XIII.

Grundsteuer.

Die Vorschreibungen an der Grundsteuer in den Jahren von 1838 bis 1861.

Im Verwaltungsjahr	Steuerbetrag Gulden	Anmerkung
1838	723,246	Im Jahre 1850 erfolgte auch die Einbeziehung des adeligen Grundbesitzes in die Besteuerung. Im Jahre 1855 wurde die Grundsteuer auf den im Grundsteuer-Provisorium ermittelten Reinertrag, jedoch bei der unverhältnißmäßigen Höhe der Personalerwerbsteuer, nur mit 10 Percent umgelegt. Im Jahre 1859 wurde mit dem II. Semester der Kriegszuschlag mit $^1/_6$ des Ordinariums eingeführt. Im Jahre 1861 wurden auch der Erfolg der gemeindeweisen Reclamationen berücksichtiget und der Kriegszuschlag für das ganze Jahr aufgetheilt. Der Steuerbetrag ist in den Jahren 1838 bis 1858 in Conv.-Münze, von 1859 bis 1861 in österr. Währung angegeben.
1839	720,954	
1840	716,501	
1841	710,820	
1842	675,519	
1843	681,679	
1844	684,425	
1845	682,424	
1846	680,110	
1847	678,506	
1848	676,226	
1849	685,093	
1850	963,107	
1851	1.093,991	
1852	1.122,555	
1853	1.125,181	
1854	1.155,197	
1855	1.317,128	
1856	1.328,750	
1857	1.338,286	
1858	1.325,540	
1859 Steuer	1.338,000	
1859 Zuschlag	33,450	
1859 Zusamm.	1.371,450	
1860 Steuer	1.201,600	
1860 Zuschlag	202,266	
1860 Zusamm.	1.401,866	
1861 Steuer	1.225,710	
1861 Zuschlag	204,285	
1861 Zusamm.	1.429,995	

Tabelle XIV.

Gebäudesteuer.

Vorschreibungen an der Gebäudesteuer in den zehn Verwaltungs-Jahren von 1851 bis 1860.

Im Verwaltungs-Jahre	Hausklassen-Steuer (Gulden)	Hauszins-Steuer (Gulden)	Zusammen (Gulden)
1851	123,884	56,847	180,731
1852	126,084	59,850	185,934
1853	126,610	61,310	187,920
1854	124,061	70,851	194,912
1855	123,544	75,694	199,238
1856	128,219	81,334	209,553
1857	131,212	83,811	215,023
1858	128,219	81,334	209,553
1859	173,125	107,006	280,131
1860	208,476	116,629	325,105

Anmerkung. Die Angaben beruhen auf der Bemessung und Repartition, somit auf dem Staatsvoranschlage mit Berücksichtigung der nachträglichen Rectificationen.

Bei 1859 und 1860 ist auch der seit dem II. Semester 1859 eingeführte Kriegszuschlag einbegriffen, und zwar:

bei der Hausklassensteuer mit $^2/_4$,

bei der Hauszinssteuer „ $^1/_6$ des Ordinariums, dabei 1860 für das ganze Jahr.

Die Vorschreibung von 1851 bis 1858 ist in Conv.-Münze, jene für 1859 und 1860 in österr. Währung zu verstehen.

Tabelle XV.

Gebäudesteuer.

Anzahl der Steuer- (Katastral-) Gemeinden, Häuser und Einwohner nebst der Darstellung wie viele Häuser auf 1 österr. □ Meile und 1 Steuergemeinde, dann wie viele Einwohner auf 1 österr. □ Meile, 1 Steuergemeinde und 1 Haus entfallen.

Gesammtes Flächenmaß (produktives und unproduktives in öst. □ Meilen	Anzahl der Steuer- (Katastral-) Gemeinden	Lokalität	Anzahl der bestehenden Häuser mit Ende des v. Jahres 1856	Hievon sind im V.-J. 1857 von der Entrichtung der Gebäudesteuer losgezählt: zu öffentlichen Zwecken benützte und somit permanent steuerfrei	Hievon …: wegen bewilligten Baujahren ganz steuerfrei	Hievon …: wegen bewilligten Baujahren zum Theil steuerfrei	Bevölkerung
1054.3	2814	a) Landeshauptstadt Hermannstadt	2,013	65	8	10	16,268
		b) die übrigen Ortschaften . .	424,488	4807	7085	49	2.251,480
		c) das ganze Kronland . . .	426,501	4872	7093	59	2.267,548

Im Durchschnitte entfallen hiernach:	auf 1 österr. □ Meile	auf eine Steuergemeinde	auf 1 Haus: in der Landeshauptstadt	auf 1 Haus: in den übrigen Ortschaften	auf 1 Haus: im ganzen Kronlande
a) Steuergemeinden . . .	2.7	—	—	—	—
b) Häuser	404.5	151.5	—	—	—
c) Einwohner	2,150.8	805.8	8.1	5.3	5.3

Anmerkung. Die Anzahl der Steuer- (Katastral-) Gemeinden ist aus den Grundsteuer-Repartitions-Summarien für 1857 entnommen. Das Flächenmaß beruht auf den in Tabelle II. dargestellten Erhebungen. Die Bevölkerung der Landeshauptstadt auf der Volkszählung v. J. 1850, die des ganzen Landes auf dieser Volkszählung berechnet von der k. k. Direktion der administrativen Statistik mit Rücksicht auf die relative Zunahme bis Ende des Jahres 1853.

Tabelle XVI.

Gebäudesteuer.

Vorschreibung der Gebäudesteuer (Haus- und Hausklassensteuer) für das V.-J. 1857 und 1860 im Ganzen und im Durchschnitt auf ein Haus und einen Einwohner.

Lokalität	Anzahl der steuerpflichtigen Gebäude	Bevölkerungszahl	Vorgeschriebene Gebäudesteuer sammt Zuschuß	Von der Gebäudesteuer entfallen im Durchschnitte auf 1 Haus		1 Einwohner	
A. Im Verwaltungs-Jahre 1857			Conventions-Münze Gulden	fl.	kr.	fl.	kr.
a) Landeshauptstadt Hermannstadt	1937	16,268	30,683	15	$50^{2}/_{4}$	1	$53^{1}/_{4}$
b) die übrigen Orte, welche in die Hauszinssteuer einbezogen wurden . . .	412,58	2.251,280	53,128	—	$26^{3}/_{4}$	—	5
c) das flache Land, wo nur die Hausklassensteuer entrichtet wird . .			131,212				
d) das ganze Kronland .	414,517	2.267,548	215,023	—	31	—	$5^{3}/_{4}$

B. Im Verwaltungs-Jahre 1860			österreichische Währung				
			Gulden	fl.	kr.	fl.	kr.
a) Hermannstadt	1937	18,588	44,139	22	78	2	37
b) die übrigen der Hauszinssteuer unterliegenden Orte . . .	417,915	2.154,160	72,490	—	$69^{6}/_{10}$	—	13
c) die Orte wo nur die Hausklassensteuer entrichtet wird .			208,476				
d) das ganze Kronland . . .	419,852	2.172,748	325,105	—	$77^{4}/_{10}$	—	15

Anmerkung. Siehe die Bemerkungen auf den Tabellen XIV. und XV. Von den in letzterer Tabelle ersichtlichen, wegen Baufreijahren zum Theil steuerfreien Häusern wurden beiläufig $^{2}/_{3}$ für die vorliegende Tabelle als steuerpflichtig angenommen und den ganz steuerpflichtigen Häusern beigezählt.

Die Volkszahl beruht bezüglich des V.-Jahres 1857 auf den in Tabelle XV. angegebenen Daten, bezüglich des Jahres 1860 auf der Volkszählung vom Jahre 1857.

Tabelle XVII. **Gebäudesteuer.**

Anzahl der außerhalb der Hauptstadt und einigen andern Orten, welche der Hauszinssteuer unterliegen, befindlichen Häuser und deren Wohnbestandtheile mit der von denselben entfallenden Hausclassensteuer im Verw.-J. 1857 und 1860 im Ganzen und im Durchschnitte auf 1 Haus und einen Wohnbestandtheil.

Anzahl der sämmtlichen Häuser ohne Stockwerk	Anzahl der sämmtlichen Häuser mit Stockwerk	zu öffentlichen Zwecken benützte permanent steuerfreie Häuser	Hierunter sind steuerpflichtige Häuser: im Verwaltungsjahre	eingereiht in die Steuerclasse Nro.	zu	Anzahl	Wohnbestandtheile der steuerpflichtigen Häuser: Zimmer	Kammern	Jährliche Haus-Classensteuer nach dem Tarife im Ganzen: Gulden
Im Jahre 1857			1857	I.	30 fl. CM.	7	Im Jahre 1857		in CM.
415,982	859	4707	1860		31 fl. 50 kr. ö. W.	9	495,016	51,211	133,961
416.841			1857	II.	25 fl. CM.	2	546,227		
			1860		25 fl. 25 kr. ö. W.	2			
			1857	III.	20 fl. CM.	3			
Im Jahre 1860			1860		21 fl. ö. W.	6			
421,286	893	4707	1857	IV.	16 fl. CM.	9	Im Jahre 1860		in ö. W.
422,179			1860		16 fl. 80 kr. ö. W.	8	507,984	38,850	141,842
			1857	V.	12 fl. CM.	10	546,834		
			1860		12 fl. 60 kr. ö. W.	15			
			1857	VI.	8 fl. CM.	27			
			1860		8 fl. 40 kr. ö. W.	30			
			1857	VII.	6 fl. CM.	94	An Wohnbestandtheilen entfallen im Durchschnitte auf 1 Haus 1 3/10		
			1860		6 fl. 30 kr. ö. W.	129			
			1857	VIII.	4 fl. CM.	165			
			1860		4 fl. 20 kr. ö. W.	221			
			1857	IX.	3 fl. CM.	342			
			1860		3 fl. 15 kr. ö. W.	394			
			1857	X.	2 fl. CM.	607			
			1860		2 fl. 10 kr. ö. W.	614			
			1857	XI.	1 fl. CM.	3,851			
			1860		1 fl. 5 kr. ö. W.	3,898			
			1857	XII a	45 kr. CM.	8,447			
			1860		79 kr. ö. W.	7,835			
			1857	" b	30 kr. CM.	79,448			
			1860		52½ kr. ö. W.	76,676			
			1857	" c	15 kr. CM.	319,127			
			1860		26½ kr. ö. W.	327,635			
			1857		Zusammen	412,134			
			1860			417,472			

Anmerkung. Die Daten dieser Tabelle beruhen auf der Repartition der Hausclassensteuer für das Verwaltungs-Jahr 1857 und 1860.

	Im Jahre 1857 Conv.-Mze. fl.	Im Jahre 1857 Conv.-Mze. kr.	Im Jahre 1860 Oest. W. fl.	Im Jahre 1860 Oest. W. kr.
Wenn man nun von der obigen Steuervorschreibung, und zwar in jenen beiden Verwaltungsjahren, wie oben, mit:	133,961	—	141,843	—
die Steuer von den temporär steuerfreien Häusern in den gesetzlichen Baufreijahren abzieht, mit:	2,749	—	2,859	—
verbleibt an der ordentlichen Hausclassensteuer	131,212	—	138,984	—
Hiezu im Jahre 1860 der außerordentliche Kriegszuschlag mit $\frac{2}{4}$ des Ordinariums	—	—	69,492	—
so ergibt sich die Steuergebühr mit	131,212	—	208,476	—
Von der ganzen ordentlichen Hausclassensteuer, welche ohne Rücksicht auf den Abfall von Häusern in den gesetzlichen Baufreijahren und (bezüglich 1860 mit dem Zuschlage) beträgt:	133,961	—	212,765	—
entfallen daher durchschnittlich an Steuer:				
a) auf ein steuerpflichtiges Haus		$19\frac{1}{3}$		51
b) auf einen Wohnbestandtheil		$14\frac{2}{3}$		$38\frac{9}{10}$

Im Jahre 1857 wurde aus dem Grunde die auffallend große Anzahl von 7030 Häusern als zeitlich steuerfrei angenommen, weil solche während der letzten Kriegsereignisse ganz oder theilweise zerstört und erst bis zum Jahre 1853 wieder hergestellt worden waren; für diese Gebäude ist nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen eine zehn-, sechs- oder dreijährige Steuerbefreiung zugestanden worden.

Tabelle XVIII.

Personal-Erwerbsteuer.

Die Vorschreibungen der Personal-Erwerbsteuer in der 24-jährigen Periode von 1838 bis 1861.

Im Verwaltungsjahr	Betrag der Personal-Erwerbsteuer Gulden		Anmerkung
1838	772,435	C.-M.	a) Die Personal-Erwerbsteuer ist gestiegen:
1839	755,373	"	
1840	737,574	"	
1841	732,679	"	1. von 1838 bis 1857 um 882,271 fl. CM. oder 115.9%
1842	763,528	"	
1843	767,804	"	
1844	785,923	"	2. von 1841 bis 1861 um 922,489 fl. österr. Währ. oder 121.8%.
1845	788,076	"	
1846	783,315	"	
1847	774,262	"	
1848	784,696	"	b) Von der Personal-Erwerbsteuer entfallen im Jahre 1861 im Durchschnitte auf einen Bewohner 77.3 Kreuzer ö. W.
1849	854,731	"	
1850	1.543,062	"	
1851	1.748,875	"	
1852	1.736,816	"	
1853	1.723,026	"	
1854	1.724,635	"	
1855	1.652,117	"	
1856	1.669,022	"	
1857	1.643,657	"	
1858	1.669,000	"	
	1.765,124	öst. W.	
1859	1.752,551	"	
1860	1.680,000	"	
1861	1.770,000	"	

Tabelle XIX.

Einkommensteuer.

Vorschreibung der Einkommensteuer für die Verwaltungs-Jahre 1856 und 1858, dann 1859 und 1860 nebst der Darstellung, wie viel hievon im Durchschnitte auf 1 Kopf der Bevölkerung entfällt.

Bevölkerung	im Verwalt.-Jahr	Einkommensteuer nach den Bekenntnissen und Anzeigen, Klasse I.	II.	III.	Zusammen	von stehenden Bezügen d. Staatsd.	im Ganzen	Hievon entfallen im Durchschnitte auf 1 Kopf der Bevölkerung
		Gulden in Conventions-Münze						Kr.
2.172,748	1856	174,598	2685	15,512	192,795	9459	202,254	5¼
	1858	174,031	1631	19,719	195,381	9744	205,125	5¾
		Gulden in österreichischer Währung						Nkr.
	1859	—	—	—	—	—	236,908	10⁹⁄₁₀
	1860	—	—	—	—	—	236,400	10⁹⁄₁₀

Anmerkung. Wie die Arten des, der Einkommensteuer unterliegenden Einkommens in die 3 Klassen gereiht werden, wurde oben bei der Besprechung des Gesetzes angegeben. — In dem Jahre 1859 wurde für die zweite Hälfte, im Jahre 1860 dagegen für das ganze Jahr der außerordentliche Zuschlag mit ⅕ des Ordinariums der Einkommensteuer-Summen zugerechnet.

Tabelle XIX.

Einkommensteuer.

Anzahl der Handel- und Gewerbetreibenden, der Hausirer, der bei der Industrie und den Gewerben verwendeten Hilfsarbeiter, der zum Hausstande gehörigen Dienstboten und der Taglöhner, nebst der Darstellung des Jahreseinkommens aus der Industrie, den Gewerben und an selbstständigen Unternehmungen, dann aus dem Dienst- und Lohnverhältnisse auf Grund der Erhebungen zur Bemessung der Einkommensteuer.

Eigenschaft	Anzahl			Jahres-Einkommen				
	männlich	weiblich	zusammen	im Ganzen fl.	im Ganzen kr.	jährlich pr. Kopf fl.	jährlich pr. Kopf kr.	täglich pr. Kopf kr.
A. Handel- und Gewerbetreibende und andere Unternehmungen .	—	—	31,279	8.846,288 (A. und B.)	—	282	23	—
B. Hausirer	—	—	49					
C. Bei der Industrie und den Gewerben verwendete Hilfsarbeiter	—	—	16,959	2.662,373	—	156	59	—
D. Zum Hausstande gehörigen Dienstboten	42,900	—	76,087	4.101,751	—	95	37	
detto	—	33,177		2.634,661	—	79	25	
E. Taglöhner	65,637	—	106,449	9.627,815	—	146	41	29¹/₄
detto	—	40,812		4.658,335	—	114	8	22³/₄
Dazu das Einkommen aus dem Dienst- und Lohnverhältnisse der Privatbediensteten und Privatpensionisten	—	—	—	799,493	—	—	—	—
				24.484,428	—			

Anmerkung. Die vorliegenden Daten sind nach dem Stande des V.-J. 1856 in Folge besondern Auftrages durch die Steuer-Inspektoren erhoben und nachgewiesen worden, und das angegebene Jahreseinkommen wurde auch der Besteuerung im V.-J. 1856 zum Grunde gelegt.

Tabelle XXI.

Direkte Steuern überhaupt.

Zuschläge zu den direkten Steuern für Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse in den Jahren 1852 bis 1860, auf einen Gulden CM. bezüglich österr. Währung.

Im Verwaltungs-Jahre	Für Landes-Erfordernisse	Für Grund-entlastungs-Erfordernisse	Zusammen
	Kreuzer Conventions-Münze		
1852	3	—	3
1853	3	6	9
1854	4.25	6.75	11
1855	4.25	10.75	15
1856	5.0	16.0	21
1857	6.5	18.5	25
1858	3.0	19.0	22
	Kreuzer österreichische Währung		
1859	4.2	37.5	41.7
1860	6.0	48.0	54.0

Anmerkung. Hieher gehört auch die Sydoxialtaxe der griechisch-nicht-unirten Familien mit je 3 Kreuzer vom Steuergulden.

Dann müssen hier auch die Handelskammerbeiträge erwähnt werden, welche für die Erhaltung der zwei Handelskammern des

Landes zu Klausenburg und Kronstadt von dem Handels- und Gewerbetreibenden der Kammerbezirke, und zwar:

a. Kronstadt (in den Kreisen: Broos, Hermannstadt, Kronstadt, Udvarhely und Maros-Vásárhely) in vier Klassen zu 2 fl., 1 fl., 30 kr. und 10 kr. Conv.-Münze eingehoben wurden und 1851 und 1852 zusammen je 4319 fl. 10 kr. C.-Mze ausmachten.

b. Klausenburg (in den Kreisen: Karlsburg, Klausenburg, Szilágy-Somlyó, Dées und Bistritz) in acht Klassen zu 2 fl. 30 kr., 1 fl. 30 kr., 1 fl. 15 kr., 1 fl., 40 kr., 30 kr., 5 kr. und 3 kr. C.-M. abgefordert wurden und im Jahre 1851 zusammen 2600 fl. und 1852 im Ganzen 2800 fl. betrugen*).

Der Betrag dieser **Zuschläge** belief sich daher in den obigen Jahren (und zwar 1859 und 1860 in österr. Währung).

Im Jahre	Für Landes-Erfordernisse	Für Grund-entlastung	An Sy-doxialtaxen	An Handels-kammerbetr.	Zusammen
	auf Gulden				
1852	158,938	—	7251	7119	173,308
1853	159,441	318,882	7251	7200	492,774
1854	228,709	363,244	7251	7200	606,404
1855	238,890	600,037	7251	7200	853,378
1856	284,131	909,220	7251	7200	1.207,802
1857	368,903	1.049,956	7251	7200	1.433,310
1858	170,460	1.079,585	7758	7200	1.265,003
1859	152,923	1.365.390	8145	7560	1.534,018
1860	224,002	1.792,018	8145	7560	2.031,725

Es wurde hiebei wegen Abgang specieller Daten die Vorschreibung der Sydoxialtaxe des Jahres 1851 unverändert auch für die Jahre 1852 bis 1857 angenommen, im Jahre 1858 nach der Conscription des vorigen Jahres für 155,164 griech.-nicht-unirt. Familien bemessen und die Gebühr von 1858 für die beiden folgenden Jahre einfach in österr. Währung umgerechnet. — Ebenso wurden auch die Handelskammerbeiträge des Jahres 1852 in runder Zahl für die folgenden Jahre bis 1858 beibehalten und für 1859 und 1860 blos in die neue Währung umgestellt.

---

*) Landesgesetzblatt vom J. 1852 Nro. 178 und 191, Seite 468 und 513.

Tabelle XXI.

Direkte Steuern

Uebersicht der Schuldigkeit, Abstattung und Rückstände an

Steuergattung	Rückstände 1: Gebühr mit Ende Oktober 1858 sammt nachträglicher Zuschreibung	2: Abfall durch realisirte Nachlässe	3: Richtig gestellte Gebühr	4: Hierauf wurden baar eingezahlt	5: Bei Entgegenstellung der richtig gestellten Gebühr zur Baarzahlung zeigt sich ein Rückstand von	6: eine Ueberzahlung von
	Gulden österr. Währ.					
Grundsteuer	395,840	26,657	369,185	192,295	182,799	5,911
Gebäudesteuer	42,922	807	42,115	30,876	11,744	505
Personal-Erwerbsteuer	429,957	15,681	414,276	318,380	96,428	532
Einkommensteuer	75,390	3,685	71,705	48,475	25,088	1,858
Zusammen	944,109	46,830	879,279	590,026	316,059 od. 35% der Gebühr	8,806

überhaupt.

sämmtlichen direkten Steuern im Verwaltungs-Jahre 1859.

Laufende Schuldigkeit						
7	8	9	10	11	12	
Vorschreibung für das Verwaltungsjahr 1859 nach Abschlag der Ueberzahlungen aus dem Vorjahr	Abfall durch realisirte Nachlässe	Richtig gestellte Gebühr	Hierauf wurden baar eingezahlt	Bei Entgegenhaltung der richtig gestellten Gebühr zur Baarzahlung zeigt sich ein Rückstand von	Bei Entgegenhaltung der richtig gestellten Gebühr zur Baarzahlung zeigt sich eine Ueberzahlung von	Im Ganzen wurden eingehoben laut Rubrik 4 und 10
Gulden österr. Währ.						
1,523,113	5,023	1,518,090	1,227,546	290,544	—	1,419,841
279,670	366	279,304	225,710	53,611	17	256,586
1,752,196	9,544	1,742,652	1,360,593	382,441	382	1,678,973
230,127	1,647	228,480	167,438	61,071	29	215,913
3,785,106	16,580	3,768,526	2,981,287	787,667 oder 21% der Gebühr	428	3,571,313

Tabelle XXIII.

Direkte Steuern überhaupt.

Executions-Maßregeln, die zur Einbringung der direkten Steuern im Verwaltungs-Jahre 1859 in Anwendung gebracht wurden und deren Erfolg.

Gesammtbetrag der betriebenen Steuer-Rückstände	Militär-Executionen und Strafboten				Pfändungen		Sequestrationen		Durch diese Zwangs-Maßregeln im Ganzen an Steuer-Rückständen eingebracht
	Anzahl der verwendeten Militär-Mannschaft u. Strafboten	Für diese und die Ideal-Execution entrichteten Kostenbetrag	Anzahl der exequirten Parteien	An Steuer-Rückständen wurden durch die Execution eingebracht	Anzahl der gepfändeten Parteien	An Steuer-Rückständen hierdurch eingeflossen	Anzahl der sequestrirten Güter	An Steuer-Rückständen hierdurch eingegangen	
fl. österr. Währ.		fl. ö. W.		fl. ö. W.		fl. ö. W.		fl. ö. W.	fl. ö. W.
1.669,774	2,932	27,612	253,179	817,184	64,579	226,314	6	3,438	1.046,936
Gegen die richtiggestellte Gebühr der Rückstände pro 1858 mit: 879,279 und der Schuldigkeit pro 1589 mit: 3.768,526		Es entfallen hiernach an Executionskosten für eine Partei 10.9 Nkr. und auf 1 Gulden der dadurch eingebrachten Steuerquote . . 3.3 Nkr.							oder von den betriebenen Rückständen 63%
4.647,805									
37%									

Anmerkung. Von den noch verbliebenen Rückständen sind nach Ablauf des Verwaltungs-Jahres weitere Summen eingebracht und namhafte Beträge abgeschrieben worden.

Tabelle XXIV.

Direkte Steuern überhaupt.

Kosten der Verwaltung der direkten Steuern im V.-J. 1859.

Finanz-Landes-Direktion, als Steuer-Direktion	Steuer-Inspektoren und ihre Hilfs-organe	Steuer-ämter	Landes-Haupt-kasse	Zusam-men	In österr. Währung
Gulden in Conventions-Münze					Gulden
19,785	44,975	214,165	6,599	285,524	299,800
Im Entgegenhalte zu der Steuerschuldigkeit dieses Jahres mit					3.768,526
Betragen sonach die Kosten der Verwaltung . .					7.₉%

Anmerkung. Der Antheil der Kosten, welche von dem Gesammtaufwande der auch für die indirekten Steuern bestellten Finanz-Landes-Direktion auf die direkten Steuern entfällt, wurden in der Art annähernd ermittelt, daß die für die direkten Steuern bestellten

Referenten und das ihnen zugewiesene Conceptspersonale mit ihren Bezügen, die für die Evidenzhaltung des Katasters bestehenden Organe*) und die Steuer-Rechnungsabtheilung mit ihrem Gesammtaufwande angenommen wurden; ferner wurden hiezu von den Gehalten des Kanzleipersonals, den Amts- und Kanzlei-Erfordernissen und den Dotationen für Belohnungen und Aushilfen bei der Finanz-Landes-Direktion, der 8. Theil für die Verwaltung der direkten Steuern gerechnet.

Die Kosten für die Steuerinspektoren und Steuerämter wurden mit dem ganzen für das V.-J. 1859 präliminirten Erfordernisse hier angenommen.

Bei der Landes-Hauptkassa, der die endliche Uebernahme aller Erträgnisse der direkten und indirekten Steuern obliegt, wurde der 4. Theil ihres Gesammtaufwandes für den Zweig der direkten Steuer-Verwaltung berechnet.

Endlich muß noch bemerkt werden, daß die individuelle Einhebung der direkten Steuern von den Gemeinde-Vorstehern unentgeldlich besorgt wird, und daher auch ein Theil ihrer Bezüge und des Aufwandes für die buchhalterische Controlle, welcher sich aber nicht berechnen läßt, den Kosten für die Verwaltung der direkten Steuern zuzurechnen wäre.

---

*) Hiebei sind daher die Kosten für die Katastral-Operationen nicht mitbegriffen, welche nach dem Jahres-Voranschlage mit jenen für die Evidenzhaltung im Jahre 1859 zusammen 252,000 Gulden österr. Währung betrugen.

B. Indirekte Steuern.

Bis zum Jahre 1850 bestanden von indirekten Abgaben in Siebenbürgen blos das Salzmonopol, die Taxen von Expeditionen, Dienst-, Privilegien- und andern Verleihungen, das Zoll-, Lotto- und Postgefälle*). Im Jahre 1850 und 1851 wurde das Stempelgefälle nebst den Gebühren von Rechtsgeschäften, die Verzehrungssteuer und das Tabakgefälle, dann im Jahre 1852 auch die ärarische Weg- und Brückenmauth**) eingeführt.

Der bessern Uebersichtlichkeit wegen wollen wir die verschiedenen Arten der indirekten Abgaben, sowohl die ältern, als die seit dem Jahre 1850 eingeführten, einzeln der Betrachtung unterziehen:

I. Die Verzehrungssteuer.

Es sind hauptsächlich Getränke: Wein, Most, Branntwein und Bier, dann Fleisch von Schlacht- und Stechvieh, sowie Zucker aus inländischen Stoffen, welche in Siebenbürgen der Verzehrungssteuer unterzogen wurden, nachdem die Regierung in diesem Lande keine Orte

---

*) Siehe hierüber J. Bedeus von Scharberg, die Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen, Seite 97, und F. Schuller von Libloy, siebenb. Rechtsgeschichte, I. Band, Seite 330—345.

Strenggenommen würden zu diesen indirekten Abgaben auch das Bergregale mit dem Ertrage der Bergfrohne (Bergzehent), das Münzregale, das Domänengefälle mit dem Erträgnisse der Staatsgüter und das Zehentgefälle mit den Einkünften der in einer bis drei Quarten (Viertheilen) des Zehntens der evangelischen Geistlichen bestehenden Fiskalzehnten u. a. Fiskaleinkünfte gehören, welche früher auch eine bedeutendere Einnahmsquelle lieferten und, mit Ausnahme des durch die Grundentlastung aufgehobenen Zehntens, auch gegenwärtig noch fortbestehen, obgleich sie heutzutage einen weit geringern Ertrag abwerfen, ja zum Theil (wie das Berg- und Münzregale) geradezu in Einbuße stehen.

**) Auch die Erzeugung und der Verschleiß des Schießpulvers wurde seit dem Jahre 1850 durch die Militärbehörde monopolisirt.

als geschlossene Städte erklärt hatte, in welchen dann noch viele andere Gegenstände der Consumtion jener Steuer unterzogen worden wären.

Zur Erzielung einer Gleichmäßigkeit der Besteuerung und in der Absicht den Gesamtverbrauch mit der Verzehrungssteuer zu belegen, wird diese von dem Bier, dem Branntwein und Zucker aus inländischen Stoffen bei der Erzeugung eingehoben, ebenso trifft beim Fleisch in der Regel die Schlachtung und nur beim Weine den Verbrauch überhaupt die Steuerabgabe.

Die Einhebung der Verzehrungssteuer fand früher nur auf dreierlei Art statt, entweder durch die Organe der Finanzverwaltung (in ärarischer Regie) mit Einforderung der Gebühren nach einem festgesetzten Tarife, oder mittels eines freiwilligen Uebereinkommens, d. i. einer Abfindung mit einzelnen Gewerbsunternehmern, größern Gesellschaften derselben oder mit ganzen Gemeinden über eine pauschalmäßige Zahlung, oder endlich durch Pächter des Steuerbezuges, welche ihrerseits die Steuer nach dem Tarife oder mittels Abfindung von den Steuerpflichtigen einzuheben und dafür der Finanzverwaltung einen bestimmten Pachtschilling zu entrichten hatten. Bei der Verzehrungssteuer von Bier war nur die regiemässige Einhebung, bei dem Branntwein und dem Zucker aus inländischen Stoffen die Regie- und Abfindung und beim Wein und Fleisch die Anwendung aller drei Einhebungsarten zulässig. Ja bei den beiden letztern Steuerobjekten wurde durch die Verordnung vom 12. Mai 1859 auch eine vierte Einhebungsart, die ämtliche Uebertragung (Zuweisung) der Steuereinhebung an die Gemeinden eingeführt, wobei über Vernehmen der Gemeinde und gegen Freilassung des Recurses von der Finanz- und politischen Behörde im gegenseitigen Einvernehmen das Steuerpauschale bestimmt wird, gegen dessen Entrichtung der Gemeinde die Einhebung der Steuer in ihrem Gebiete nach dem Tarife oder im Wege der Abfindung mit den Steuerpflichtigen überlassen wird.

Durch die Anwendung solcher Abfindungen und Pachtungen wird hauptsächlich auch der Aufwand für die Einhebung der Steuer (neben der Erleichterung für die Parteien) bedeutend vermindert. Eine weitere Verminderung der Einhebungskosten wird auch noch dadurch erzielt, daß die Steuer durch Kassen und Aemter eingehoben wird, welche vorzugsweise für andere Zwecke bestellt sind (Steuerämter, Zollämter), und bei welchen in der Regel aus diesem Anlasse keine Personalvermehrung eintritt. Auch die Finanzwache, welche man hauptsächlich zur Kontrollirung der verzehrungssteuerpflichtigen Parteien benöthigt, dient ebenso noch andern Zwecken (dem Zoll-, Tabak- und Salzgefälle, sowie andern indirekten Abgaben) und man kann von dem Aufwande für diesen Wachkörper kaum die Hälfte auf Rechnung der Verzehrungssteuer nehmen.

Wir wollen nun die einzelnen Zweige der Verzehrungssteuer nach ihrer Gesetzgebung etwas näher betrachten:

1. Die Branntweinsteuer.

In Siebenbürgen wurde die Branntweinsteuer nach denselben Grundsätzen wie in den deutsch-slavischen Kronländern mit dem k. Patente vom 29. September 1850 eingeführt und vom 1. März 1851 in Wirksamkeit gesetzt*).

Nach diesem Systeme der Besteuerung wird die Steuer nur ausnahmsweise nach dem Erzeugnisse, in der Regel aber nach dem Maischraume d. i. nach dem Raumgehalte der Gefäße bemessen, in welchen die zur Branntweinbereitung erforderliche Gährung vor sich geht. Hiebei unterscheidet die Vorschrift zwischen der Gattung der verwendeten Stoffe und verlangt auch eine genaue Kenntniß und Beschreibung jener Maischgefäße sowie der übrigen Werksvorrichtungen, namentlich des Kessels (Blase oder Apparat) und der Nebengefäße, weil die Art und Zeit ihrer Verwendung die Handhabung der Controlle bedingt.

Was die Gebührensätze betrifft so wurden dieselben für die Branntweinsteuer in nachstehender Art bestimmt:

1. Nach dem Rauminhalte der Gährungsgefäße, wobei in der Regel nach dem vollen Maßgehalte dieser Gefäße, nur bei den sogenannten nicht mehligen Stoffen, welche vor der Verwendung zur Branntweinerzeugung nicht in Gährung gesetzt werden müssen, nur der benützte Theil jenes Rauminhaltes, oder eigentlich die Menge der verwendeten Stoffe zu berücksichtigen ist, und zwar wird jeder n. ö. Eimer des vollen oder beziehungsweise theilweisen Rauminhaltes der Gährungsgefäße besteuert:

a) bei mehligen Stoffen, wozu Erdäpfel, alle Getreidearten und Hülsenfrüchte, dann die dazu geeigneten Rübengattungen und die Runkelrübenmelasse gehören mit 10 Kreuzer Conv.-Mze;
b) bei Kernobst, wozu Aepfel, Birnen, Beerenfrüchte, Kornelkirschen u. s. w. gehören, dann bei Verwendung von Wurzeln, Weinträbern und Bierbrauabfällen mit 10 Kreuzer Conv.-Mze;
c) bei Steinobst, als: Pflaumen, Kirschen u. s. w., dann bei Wein, Weinhefen, Weinmost und Obstmost mit 15 Kreuzer CM.

Bei vereinter Verwendung von Stoffen, die mit einer verschiedenen Steuer belegt sind, ist diese nach dem für die höher belegten Stoffe bestimmten Satze zu bemessen.

2. Nach der Menge und Gradhältigkeit des Erzeugnisses wurde die Branntweinsteuer bestimmt:

d) bei Verwendung von Abfällen der Zucker-Raffinerien (mit Ausnahme der Runkelrüben-Melassen), von Zucker-, Erdäpfel- und Ge-

---

*) Reichsgesetzblatt Nro. 378 v. J. 1850 und Landesgesetzblatt für Siebenbürgen Nro. 12 v. J. 1851, dann die Vollzugsvorschrift dazu im Reichsgesetzblatt Nro. 436 v. J. 1850.

treibesyrup oder andern concentrirten Flüssigkeiten von höherm Zuckergehalte, als jenem der oben unter a, b und c angeführten Stoffe, endlich von Stärkmehl, und zwar mit 3 Gulden Conv.-Mze für jeden n. ö. Eimer des Erzeugnisses, welches bei einer Temperatur von 10° Réaumur weniger 21 Grad der Béaumé'schen, 60-theiligen Areometer-Scala hat. Bei höhern Graden des Alcoholgehaltes wurden diesem Betrage für jeden Mehrgehalt von 5 zu 5 Graden 45 Kreuzer Conv.-Mze an Steuer zugeschlagen.

Der bäuerlichen ländlichen Bevölkerung wurde die steuerfreie Branntweinerzeugung aus selbst erzeugten Stoffen zum eignen Gebrauche bis zur Menge von 2 n. ö. Eimern für jedes Jahr gestattet.

Mit dem 1. Oktober 1853 trat in Folge der a. h. Entschließung vom 6. September 1853*) eine Erhöhung der vorne unter a, b, c erwähnten Steuersätze auf den Maischraum von 10 auf 14 und von 15 auf 21 Kreuzer Conv.-Mze ein.

Da diese Steuererhöhung auf die Branntwein-Industrie nicht nachtheilig einwirkte, im Gegentheile dieselbe durch das Zusammentreffen günstiger Umstände einen ungewöhnlichen Schwung und die Erzeugung eine außerordentliche Ausdehnung erhielt und nach den gepflogenen Erhebungen das Brennverfahren bedeutendere Vervollkommnung erhalten hatte, schien es der obersten Finanzverwaltung keinem Bedenken zu unterliegen, zu einer neuen Regulirung der Steuersätze zu schreiten.

Man konnte dabei nicht eine durchgängige Erhöhung der Steuersätze vornehmen, denn die Erhebungen hatten gezeigt, daß für gewisse Stoffe z. B. Weinträber, Kernobst, Steinobst u. dgl., deren Verarbeitung auf Branntwein in der Regel mit minderm Geschicke und mit unvollkommenern Werksvorrichtungen stattfindet, der Steuersatz für den Maischraum etwas zu hoch sei. Es schien daher hier eine Steuerermäßigung darum zuläßig, um manche bisher nur als Abfälle benutzten Stoffe einer vortheilhaftern Verwendung zuzuführen, dann weil bis nun die Erzeugnisse dieser Art nur einen beschränkten Markt gefunden hatten, und, selbst in der Steuer begünstigt, dem Branntwein aus mehligen Stoffen keine schädliche Concurrenz machen können.

In Folge dessen wurde mit a. h. Entschließung vom 29. August 1856**) vom Herbste desselben Jahres angefangen, der Steuersatz für:

a) Weinträber von 14 auf 9 Kreuzer Conv.-Mze. (16 Neukreuzer);
b) Kernobst, Wurzeln und Brauabfälle von 14 auf 12 Kreuzer Conv.-Mze. (21 Neukreuzer) und

---

*) Finanzministerial-Erlaß vom 12. September 1853, im Reichs-Gesetz-Blatte Nro. 178.

**) Finanzministerial-Erlaß vom 4. September 1856, Reichs-Gesetz-Blatt Nro. 163.

c) Steinobst, Wein, Weinhefen, Weinmost und Obstmost von 21 auf 18 Kreuzer Conv.-Mze (31½ Neukreuzer) ermäßigt; dagegen für

d) mehlige Stoffe und Rübenzucker-Melasse von 14 auf 18 Kreuzer Conv.-Mze. (31½ Neukreuzer) erhöht.

Die Steuersätze für die concentrirten Flüssigkeiten von höherm Zuckergehalte blieben dabei ungeändert.

Von Einfluß auf die Branntweinsteuer war auch die a. h. Entschließung vom 16. März 1853*), womit vom 15. September 1856 angefangen, statt des Beaumé'schen (60-theiligen) Areometers mit der Normaltemperatur von 10° R. das 100-theilige Alcoholometer mit dem Normalstande von 12° R. als gesetzliches Weingeistmaß eingeführt wurde. Seitdem gilt für den Eimer von weniger als 52½ Graden bei der Temperatur von 12° R., die Normalsteuer mit 3 fl., die von 12½ zu 12½ Grad um je 45 Kreuzer Conv.-Mze. steigt.

Seither ist in diesen Vorschriften nichts weiter geändert worden, nur wurden aus Anlaß der Einführung der neuen österreichischen Geldwährung sämmtliche Gebührensätze mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 4. Oktober 1858, auf die bereits oben beigefügten Beträge in österr. Währung umgerechnet und endlich aus Anlaß der Kriegsereignisse des Jahres 1859, diese Beträge mittelst kaiserlicher Verordnung vom 17. Mai 1859**) durchgängig um den außerordentlichen Zuschlag von 20% oder den fünften Theil erhöht.

Bei der Ausfuhr von Branntwein in das Ausland wird außer dem tarifmäßig bestimmten Betrage von 2 fl. 15 kr. Conv.-Mze., für den n. ö. Eimer von 30 Grad nach Beaumé, jetzt auch der entfallende 20% Zuschlag zurückvergütet, doch ist die Bewilligung dieser Steuerrückvergütung an so viel beschwerliche Controllmaßregeln gebunden, daß in Siebenbürgen fast gar kein Gebrauch davon gemacht wird.

Zur Erleichterung des Betriebes sowohl, als der Ueberwachung sind Abfindungen mit den Branntweinbrennern, wie bereits oben erwähnt wurde, gestattet, nur muß hiebei unterschieden werden, sowohl zwischen den Personen der Brenner, als auch ihren Apparaten.

Solche Abfindungen finden nämlich statt:

1. Bei Verwendung künstlicher Brennapparate, aus welchen unmittelbar Weingeist erzeugt wird und sowohl bei der Verarbeitung mehliger, als auch nichtmehliger Stoffe:

a) mit gewerbmäßigen Brennern und

b) mit früher nicht unterthänigen Grundbesitzern, wenn in ihren Brennereien zwischen den Werksvorrichtungen ein richtiges Verhältniß vorhanden ist, d. h. an einem Tage bei der nor-

---

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nro. 66, v. J. 1853 und 170 v. J. 1856.

**) Reichs-Gesetz-Blatt Nro. 89, v. J. 1859.

malen Füllungsfähigkeit der Brennvorrichtung in der gesetzlichen 14-stündigen Brennzeit keine größere Menge Maische abgetrieben werden kann, als nach der zum täglichen Betriebe bestimmten Zahl und der Größe der Maischgefäße zu erzeugen möglich ist, wenn ferner die Brennerei entweder ununterbrochen Tag für Tag, oder bei Unterbrechungen wenigstens durch 21 Tage im Monate im Betriebe steht und die Anmeldung und Steuerzahlung monatlich Voraus stattfindet, wobei dann beim ununterbrochenen (täglichen) Betriebe von der tarifmäßig entfallenden monatlichen Steuergebühr ein Einlaß von 15%, und beim unterbrochenen (mindestens 21-tägigen) Betriebe von 7½ Percent zu Gunsten des Brenners in Abrechnung gebracht wird *).

2. Bei der Verwendung einfacher Brennapparate, aus welchen zuerst Lutter gezogen und dieser dann zu Branntwein geläutert wird:

a) bei nicht gewerbmäßigem Betriebe mit ehemals nicht unterthänigen Grundbesitzern blos für nicht mehlige Stoffe, mit früher unterthänigen Grundbesitzern aber für alle Arten von Stoffen**):

aa) wenn alle Grundbesitzer einer Gemeinde, die die Branntweinbrennerei als Nebenbeschäftigung der Landwirthschaft betreiben, für sich oder im Namen der Gemeinde sich abfinden wollen;

bb) wenn dieselben die Stoffe, aus welchen sie Branntwein erzeugen wollen, im Vorhinein angeben;

cc) wenn sie die Zahl und Füllungsfähigkeit der zur Verwendung kommenden Brennkessel, die Zahl der vorzunehmenden Brände und die beiläufige Dauer eines Brandes, endlich den Zeitraum, binnen welchem die Brennkessel zum Abbrennen der Maische in Verwendung stehen werden, vor der Abfindung anzeigen;

dd) die Abfindung kann auf ein Jahr oder auch kürzere Zeit (die Zeit wenn das Brennverfahren von den Grundbesitzern gewöhnlich vorgenommen wird) stattfinden;

ee) die vereinbarte Abfindungspauschale, welches in der Regel bei Weinträbern nicht um ⅓ und bei andern Stoffen 1/10 unter dem tarifmäßigen Steuerbetrage zurückbleiben soll, ist monatlich nachhinein zu entrichten, und wird bei Bestimmung dieses Abfindungspauschales die Menge der Stoffe, welche die Grundbesitzer nach den gesetzlichen Bestimmungen steuerfrei abbrennen können und wollen, gleich in Abzug gebracht;

---

*) Erlaß der k. k. siebenbürg. Finanz-Landes-Direktion vom 18. Jänner 1852, Zahl 234—10. (Normaliensammlung Nr. 23, v. J. 1852).

**) Finanzministerial-Erlaß vom 14. Dezember 1850, Zahl 17,381-F. M. (Landesgesetzblatt Nr. 14, v. J. 1851) und Finanzministerial-Erlaß vom 11. August 1860, Zahl 3459-F. M.

b) bei gewerbmäßigem Betriebe mit einfachen Apparaten sind Abfindungen nur ausnahmsweise gestattet und steht die diesfällige Entscheidung der Finanz-Landes-Direktion zu.

2. Die Biersteuer.

Die Verzehrungssteuer vom Bier ist in Siebenbürgen, wie jene vom Branntwein, auch nur auf den Moment der Erzeugung umgelegt und wurde bei ihrer Einführung mit 1. März 1851*) nur nach der Menge des Erzeugnisses ohne Rücksicht auf dessen Zucker- oder Alcoholgehalt und zwar mit 36 Kreuzer Conv.-Münze vom n. ö. Eimer erhoben.

In der Absicht, das Ausmaß der Biersteuer auf eine gerechtere Basis, als die alleinige Menge des Produktes, zu gründen, wurde in Folge a. h. Entschließung vom 15. Dezember 1852**), jedoch erst vom 1. Februar 1855 angefangen, die neue Anordnung eingeführt, daß die Biersteuer fortan nach der Menge und dem Zuckergehalte der Bierwürze, d. i. nach dem vor der Beimischung des Gährungsmittels durch Anwendung des ämtlichen Zuckermessers (Sacharometers) bei einer Temperatur von 14° R. auf dem Kühlstocke zu erhebenden Gradgehalte der Bierwürze zu bemessen sei.

Dabei waren 12 Sacharometergrade (Extractpercente) als das Minimum für die Versteuerung festgehalten, die Erzeugung oder Verdünnung einer Bierwürze unter 11° ausdrücklich verboten und das Steuerausmaß in Siebenbürgen mit 3 Kreuzer Conv.-Münze für je einen Grad und einen n. ö. Eimer festgesetzt.

Auf Grund der a. h. Entschließung vom 19. August 1857, wurde mit dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 28. August 1857***) an diesen Bestimmungen die Abänderung getroffen, daß das Verbot der Erzeugung einer Bierwürze unter 11° aufgehoben, dabei für die Steuerbemessung ein Minimum von 9 Sacharometergraden angenommen und hiefür der fixe Steuersatz von 36 Kreuzer Conv.-Münze (63 Neukreuzer) vom n. ö. Eimer bestimmt wurde. Uebersteigt der Extractgehalt der Bierwürze 9 Sacharometergrade, so ist zu jenem fixen Steuersatz noch für jeden höhern Grad der Betrag von 4 Kreuzer Conv.-Münze (7 Neukreuzer) pr. n. ö. Eimer darauf zu zahlen.

Den Biererzeugern ist übrigens bei der Anmeldung des Extraktgehaltes der Bierwürze ein Spielraum von 1° über die angemeldete Gradhältigkeit straffrei zugestanden, es hat aber schon eine nachträgliche Versteuerung des Mehrbefundes von 3/5 Grad mit der Gebühr für 1° stattzufinden, wie überhaupt Bruchtheile eines Sacharometergrades immer als ganze Grade anzusehen und zu versteuern sind. Dabei ist aber die

---

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nro. 378 und 436, v. J. 1850.
**) Reichs-Gesetz-Blatt Nro. 264, v. J. 1852.
***) Reichs-Gesetz-Blatt Nro. 163, v. J. 1857.

nachträgliche Verdünnung der angemeldeten und versteuerten Bierwürze verboten und darf nur über Verlangen ein zweiter heißer Wasseraufguß auf die Träbern bewilligt werden.

An diesen Normen ist seither nur die Aenderung eingetreten, daß auch für das ins Ausland auszuführende Bier die Steuerrückvergütung bewilliget, der Steuersatz im Jahre 1858 in dem bereits oben angeführten Betrage in österr. Währung umgewandelt und aus Anlaß der Kriegsereignisse des Jahres 1859 die Steuer um den außerordentlichen Zuschlag von 20% erhöht wurde.

Abfindungen bezüglich des Betriebes und der Steuerentrichtung finden bei der Verzehrungssteuer von Bier nicht statt.

3. Die Wein- und Moststeuer.

Mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 13. Februar 1851 (Reichs-Gesetz-Blatt Nro. 40), wurde die Verzehrungssteuer von Wein und Most in Siebenbürgen, jedoch vorläufig nur in den Orten von mehr als 2000 Einwohnern in der Art eingeführt, daß hier der gesammte Weinverbrauch ohne Unterschied, ob er von dem Erzeuger oder Besitzer selbst consummirt oder an Andere abgegeben wird, der Besteuerung unterliegt.

Es wurde nur die Erleichterung zugestanden, daß unter gewissen Bedingungen die Enthebung vor dem Verbrauche zu versteuern, ertheilt und die Steuer nachträglich am Schlusse jeden Monates entrichtet werden kann.

Die Einhebung der Wein- und Moststeuer konnte gleich ursprünglich sowohl nach dem Tarife, als im Wege der Verpachtung und der Abfindung stattfinden, doch hatte die Abfindung mit den Gemeinden als Regel zu gelten.

Die Steuer vom Wein betrug 24, 48 Kreuzer oder 1 fl. C.-M. (42, 84 Kreuzer oder 1 fl. 5 Kreuzer österr. Währung) vom n. ö. Eimer, je nachdem der steuerpflichtige Ort in die III. Klasse mit 2000 bis 10,000 Seelen, in die II. Klasse mit 10,000 bis 20,000 Seelen oder in die I. Klasse mit mehr als 20,000 Einwohnern gehörte; der Weinmost war mit drei Viertheilen dieser Beträge nach den verschiedenen Tarifklassen belegt.

In Folge der a. h. kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859, (Reichs-Gesetz-Blatt Nro. 77) wurde diese Steuer vom 1. Mai 1860 angefangen auch auf sämmtliche Gemeinden unter 2000 Seelen mit dem Tarifsatze der III. Klasse (42 Neukreuzer für den n. ö. Eimer) ausgedehnt, und als neue Einhebungsart die ämtliche Zuweisung eines Steuerpauschales unter Vereinbarung der Finanzbehörden mit den politischen Behörden eingeführt; dafür aber den Gemeinden unter 2000 Seelen eine Vergütung der Kosten der Einhebung von von 10%, bezüglich 5% der zu entrichtenden Pauschalsumme zugestanden.

Noch muß erwähnt werden, daß auch die Wein- und Moststeuer in Folge der kaiserlichen Verordnung vom 17. Mai 1859, wie sämmtliche Arten der Verzehrungssteuer mit dem 20-percentigen außerordentlichen Zuschlage belegt wurde.

4. Die Fleischsteuer.

Gleichzeitig mit der Wein- und Moststeuer wurde auch die Verzehrungssteuer von Fleisch in Siebenbürgen, in den Orten mit mehr als 2000 Seelen eingeführt. Dem Principe nach unterliegt aber nur das zur Veräußerung bestimmte Fleisch der Verzehrungssteuer, welche in der Regel vor der Schlachtung eingehoben wird (steuerbare Viehschlachtungen), — während das von Privatschlachtungen herrührende und zum eignen Gebrauche verwendete Fleisch steuerfrei ist.

Auch hier konnten, wie bei der Weinsteuer, alle drei Einhebungsarten (Abfindung, Verpachtung, tarif- oder regiemäßige Einhebung) und seit dem 1. Mai 1860 die ämtliche Zuweisung in Anwendung gebracht werden, doch war auch bei der Fleischsteuer die Abfindung mit den Gemeinden oder den berechtigten Fleischhauern die Regel.

Der Tarif, nach dem die Fleischsteuer eingehoben, und welcher vom 1. November 1858 auf die österreichische Währung umgesetzt wurde, ist folgender:

Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	I. Klasse				II. Klasse				III. Klasse			
		für Gemeinden mit einer Bevölkerung von											
		über 20,000				10—20,000				2 bis 10,000			
		Seelen, die Gebühr in											
		CM.		ö. W.		CM.		ö. W.		CM.		ö. W.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Ochsen, Stiere, Kühe und Kälber über ein Jahr . . .	für ein Stück	4	—	4	20	3	—	3	15	2	—	2	10
2. Kälber bis zum Alter eines Jahres		—	40	—	70	—	30	—	52½	—	20	—	35
3. Schafe, Widder, Hamel oder Schöpse, Ziegen und Böcke		—	15	—	26½	—	12	—	21	—	8	—	14

Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	I. Klasse für Gemeinden mit einer Bevölkerung von über 20,000 Seelen, die Gebühr in CM. fl.	CM. kr.	ö. W. fl.	ö. W. kr.	II. Klasse 10—20,000 CM. fl.	CM. kr.	ö. W. fl.	ö. W. kr.	III. Klasse 2 bis 10,000 CM. fl.	CM. kr.	ö. W. fl.	ö. W. kr.
4. Lämmer bis zu 25 Pfund, Kitze und Spanferkel	für ein Stück	—	10	—	17½	—	8	—	14	—	5	—	9
5. Frischlinge, d. i. Schweine von 9 bis 35 Pfund	für ein Stück	—	30	—	52½	—	20	—	35	—	15	—	26½
6. Schweine über 35 Pfund ohne Unterschied	für ein Stück	1	—	1	5	—	45	—	79	—	30	—	52½
7. Frisches Fleisch, einzelne Theile des geschlachteten Viehes, dann eingesalzenes, geräuchertes u. eingepökeltes Fleisch, Salami u. andere Würste	für einen Wr. Centner	—	50	—	87½	—	40	—	70	—	25	—	44

Diese Gebührensätze wurden mit der kaiserlichen Verordnung vom 17. Mai 1859 um den außerordentlichen Zuschlag von 20% erhöht und vom 1. Mai 1860 angefangen, wurde der Tarif der III. Klasse auch auf die Gemeinden unter 2000 Seelen ausgedehnt, welche in Folge der a. h. Entschließung vom 12. Mai 1859 ebenfalls der Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch unterzogen worden waren.

5. Die Verbrauchsabgabe von Zucker aus inländischen Stoffen.

Auf Grund der a. h. Entschließung vom 12. November 1849, wurde mit dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 19. November 1849 (Reichs-Gesetz-Blatt Nro. 16) die Zuckererzeugung aus inländischen Stoffen der Verbrauchsabgabe unterworfen, diese mit 1 fl. 40 kr. Conv.-Münze für den Netto-Wiener-Centner Rohzucker bemessen und ein Tarif für die verschiedenen Fabrikations-Produkte auf Grund jenes Normal-Steuersatzes festgesetzt.

Den Fabriken, welche aus Runkelrüben Zucker erzeugen, wurde mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 28. November 1849 (Reichs-Gesetz-Blatt Nro. 27 und 28) die Besteuerung im Wege der Abfindung, und falls diese nicht zu Stande kam, die Bemessung der Verbrauchsabgabe nach dem Gewichte der verarbeiteten Rüben gestattet; in dem letztern Fall wurde das Steuerausmaß mit 5 Kreuzer Conv.-Münze für den Wiener Centner roher Rüben und mit 27½ Kreuzer Conv.-Münze für den Centner getrockneter Rüben festgesetzt. Die Abfindung der Rübenzucker-Fabriken, so wie die Versteuerung nach dem Erzeugnisse wurde aber wegen Schwierigkeit der praktischen Durchführung schon mit der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 7. September 1850 (Reichs-Gesetz-Blatt Nro. 344) eingestellt und ausschließend die Versteuerung nach dem Gewichte der zur Verarbeitung gelangenden Rüben vorgeschrieben.

Das Gewicht der Rüben wird in der Regel durch die unter amtlicher Aufsicht vollzogene wirkliche Abwage erhoben, oder, wenn die Fabrik und die Finanzbehörden sich darüber zu einigen vermögen, nach der Leistungsfähigkeit der Werksvorrichtungen (Pressen) mit Rücksicht auf die Betriebsdauer annäherungsweise bestimmt. Die Modalitäten, nach welchen die Leistungsfähigkeit einer Rübenzucker-Fabrik für die Zwecke der Besteuerung zu beurtheilen und sicherzustellen sind, haben im Verlaufe der folgenden Jahre, in Uebereinstimmung mit den raschen Fortschritten des technischen Fabriksbetriebes und der Vervollkommnung der Werksvorrichtungen mehrfällige Modifikationen erhalten, doch ist die Berechnung der Leistungsfähigkeit noch immer unsicher und es trägt die Besteuerung hiernach so ziemlich den Charakter einer auf schwankenden Grundlagen zu Stande gekommenen Abfindung.

Die Verbrauchsabgabe vom Rübenzucker wurde später erhöht:

und zwar im Jahre	1853	1855	1857
für den Centner roher Rüben auf .	8 kr.,	12 kr.,	18 kr. CM.
„ „ „ getrockneter Rüben auf	44 kr.,	1 fl. 6 kr.,	1 fl. 39 kr. „

es wurde jedoch mit der a. h. Entschließung vom 13. September 1857 (Finanzministerial-Erlaß vom 22. September 1857 im Reichs-Gesetz-Blatte Nro. 172) die Zusicherung ertheilt, daß im Laufe von 3 Jahren

keine weitere Erhöhung der Verbrauchsabgabe eintreten werde und diese Zusicherung später auch auf ein viertes Jahr ausgedehnt. Mit derselben kaiserlichen Entschließung wurde gleichzeitig auch die unveränderte Beibehaltung der bestehenden Eingangszölle für ausländischen Zucker bis zum Jahre 1865 ausgesprochen.

Bei der Einführung der neuen Geldwährung wurden die Tarifssätze der Verbrauchsabgabe vom inländischen Zucker blos auf diese Währung umgesetzt, dagegen aber in Folge der Kriegsereignisse des Jahres 1859 mittels kaiserlicher Verordnung vom 17. Mai 1859 (Reichs-Gesetz-Blatt Nro. 89, Seite 230) um den außerordentlichen Zuschlag von 20% erhöht.

Es verdienen hier nun nur noch die wiederholten Erleichterungen in der Creditirung der fälligen Gebühren und die mit a. h. Entschließung vom 6. Jänner 1860 (Reichs-Gesetz-Blatt Nro. 14) bewilligte Rückvergütung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr von inländischem Zucker einer Erwähnung.

Die Erträgnisse der Verzehrungssteuer in Siebenbürgen, sowohl im Ganzen, als nach den einzelnen Gattungen derselben und den Steuergrundlagen sind aus den nachstehenden Tabellen zu entnehmen.

Tabelle XXV.

Verzehrungssteuer.

Rohertrag der Verzehrungssteuer in den Verwaltungs-Jahren 1851 bis 1860.

Verwaltungs-Jahr	Verzehrungssteuer von					
	gebrannten geistigen Flüssigkeiten	Wein und Most	Bier	Fleisch, Schlacht- und Stechvieh	Zucker aus inländischen Stoffen	Gesammtertrag der Verzehrungssteuer
	Gulden in Conv.-Münze					
1851	236,031	32,997	12,726	23,530	623	305,907
1852	626,334	57,625	36,348	67,686	550	788,543
1853	622,391	51,683	50,405	92,147	960	817,586
1854	576,266	42,334	58,101	100,636	1,584	778,921
1855	734,746	63,627	63,381	104,450	2,456	969,660
1856	881,002	53,694	68,187	112,314	3,680	1.118,887
1857	1.159,947	44,631	77,763	123,175	1,778	1.407,294
1858	877,666	63,527	84,011	131,604	4,151	1,160.959
1859	1.183,797	68,136	87,183	142,113	4,602	1.398,648
1860	1.080,000	185,000	80,000	184,000	8,000	1.537,000

Anmerkung. Von den obigen Angaben beruhen die für die Jahre 1851 bis 1859 auf dem wirklichen Erfolge; die Angaben des Jahres 1860 auf dem Staatsvoranschlage und sind Letztere in ö. W. angesetzt.

Tabelle XXIV.

Verzehrungssteuer.

Die Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in den Verwaltungsjahren 1851 bis 1859 nach der Zahl, Größe und Art des Betriebes der steuerpflichtigen Gewerbe und nach der Art der Steuereinhebung.

Verwaltungsjahr	Von den bestandenen Branntweinbrennereien waren im Ganzen: gewerbsmäßige	nicht gewerbsmäßige	zusammen	wurde erzeugt unmittelbar Branntwein mit künstlichen Apparaten	gemeinen Apparaten	Lutter der Zahl nach mit	künstliche Hefe der Zahl nach mit	unter jenen Brennereien zahlten eine jährliche Steuer von 1 bis 100 Gulden	100 bis 500	500 bis 1000	1000 bis 5000	über 5000
1851	1980	30,300	32,280	28	—	32,252	6	29,797	938	230	1315	—
1852	2205	23,016	25,311	51	—	25,260	37	24,027	787	143	354	—
1853	2425	29,708	32,133	80	—	32,053	37	32,082	41	10	—	—
1854	2217	18,952	21,169	88	4	21,077	114	19,332	987	279	538	33
1855	1957	20,786	22,743	144	10	22,589	212	20,014	1141	111	1461	16
1856	2797	20,102	22,809	147	10	2,2652	293	20,120	1600	488	570	30
1857	1542	10,634	12,179	159	243	11,777	259	10,934	1062		183	
1858	1235	7,872	9,107	181	5232	3,694	276	7,892	926		289	
1859	934	12,075	13,009	177	5263	7,569	358	11,945	618		446	

Im Verwaltungs-Jahre	An Verzehrungssteuer wurde von nebigen Brennereien eingehoben und zwar: durch Besteuerung der Erzeugungsstoffe mittelst Abfindungen	mittelst ärarischer Regie von mehligen Stoffen, Runkelrüben-Melasse, Kernobst, Wurzeln, Weintrebern u. Bierbrauabfällen		mittelst ärarischer Regie von Steinobst, Wein, Weinhefen, dann Wein und Obstmost		nach Menge und Gradhaltigkeit der Erzeugungsstoffe		von der Einfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten		Gesammtertrag der Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten
	Gulden	für n.-ö. Eimer Maischraum	Gulden	für n.-ö. Eimer Maischraum	Gulden	n.-ö. Eimer	Gulden	n.-ö. Eimer	Gulden	
1851	—	—	236,031	—	—	—	—	—	—	236,031
1852	97,124	3.104,105	517,350	46,278	11,569	—	—	42	291	626,334
1853	86,069	2.963,356	502,744	105,994	31,132	48	145	511	2301	622,391
1854	99,026	1.813,760	423,210	150,613	52,713	—	—	251	1317	576,266
1855	80,215	2.658,411	620,292	89,291	31,250	15	45	439	2944	734,746
1856	71,866	3.194,700	762,258	132,674	44,792	3	9	309	2077	881,002
1857	130,543	3.271,469	972,440	185,962	55,789	1	3	175	1172	1,159,947
1858	167,387	2.227,534	664,364	150,454	45,136	7	16	114	763	877,666
1859	266,390	2,701,820	871,970	138,397	44,820	—	—	84	609	1.183,797

Tabelle XXVII.

Verzehrungssteuer.

Die Verzehrungssteuer von Bier in den Verwaltungs-Jahren 1851 bis 1859, nach der Zahl und Größe der steuerpflichtigen Gewerbe und der Art der Steuerentrichtung.

Verwaltungs-Jahr	Zahl der Bierbrauereien							Ertrag der Verzehrungssteuer bei der Erzeugung	
	im Ganzen	bei welchen der volle Guß betrug n. ö. Eimer		bei welchen die ganzjährige Steuer ausmachte Gulden					
		unter 50	51 bis 100	unter 100	100 bis 1000	1001 bis 5000	über 5000	für n. ö. Eimer	Gulden
1851	123	117	6	52	55	15	1	54,996	32,997
1852	126	121	5	51	58	16	1	96,042	57,625
1853	120	111	9	33	72	14	1	86,139	51,683
1854	109	105	4	38	57	13	1	70,557	42,334
1855	96	94	2	30	50	15	1	106,291	63,627
1856	102	102	—	46	38	18	—	89,336	53,694
1857	94	93	1	34	47	13	—	72,357	44,631
1858	91	88	3	23	33	35	—	83,912	63,527
1859	92	88	4	17	51	23	1	84,086	68,136

Tabelle XXVIII.

Verzehrungssteuer.

Ertrag der Verzehrungssteuer von Wein und Most in den Verwaltungs-Jahren 1851 bis 1859, nach der Anzahl der steuerpflichtigen Parteien und der Art der Steuerumhebung.

im Verwaltungs-Jahre	Die Verzehrungssteuer wurde entrichtet: von Weinschenkern: gewerbmäßigen	nicht gewerbmäßigen	Zusammen	mittels Regie (Gulden)	mittels Abfindungen und Pachtungen (Gulden)	Zusammen (Gulden)
1851	—	—	—	241	12.485	12,726
1852	—	—	—	1348	35,000	36,348
1853	—	—	—	262	50,143	50,405
1854	—	—	—	3439	54,662	58,101
1855	—	—	—	5019	58,362	63,381
1856	—	—	—	4524	63,663	68,187
1857	999	325	1324	3291	74,472	77,763
1858	1378	430	1808	4234	79,777	84,011
1859	1330	532	1862	6741	80,442	87,183

Tabelle XXIX.

Verzehrungssteuer.

Das Erträgniß der Verzehrungssteuer von Fleisch, Schlacht- und Stechvieh in den Verwaltungs-Jahren 1851 bis 1859 nach der Anzahl der steuerpflichtigen Parteien und der Art der Steuereinhebung.

im Verwaltungs-Jahre	Die Verzehrungssteuer wurde entrichtet: von Viehschlächtern: gewerbmäßigen	nicht gewerbsmäßigen	Zusammen	mittels Regie (Gulden)	mittels Abfindungen und Pachtungen (Gulden)	Zusammen (Gulden)
1851	257	171	428	24	23,506	23,530
1852	561	379	940	593	67,093	67,686
1853	796	190	986	3073	89,074	92,147
1854	804	235	1039	7214	93,422	100,636
1855	774	217	991	3368	101,082	104,450
1856	771	304	1075	4587	107,727	112,314
1857	668	194	862	3713	119,462	123,175
1858	513	302	815	8222	123,382	131,604
1859	535	305	840	9133	132,980	142,113

Tabelle XXX.

Verzehrungssteuer.

Die Verbrauchsabgabe von Zucker aus inländischen Stoffen in den Verwaltungs-Jahren 1851 bis 1859.

Verwaltungs-Jahr	Anzahl der Rübenzucker-Fabriken	Menge der verarbeiteten frischen Rüben	Ertrag der Verbrauchsabgabe	Anmerkung
		Zentner	Gulden	
1851	1	7,476	623	In der einzigen siebenbürgischen Runkelrüben-Zuckerfabrik zu Hermannstadt standen vier hydraulische Pressen mit Krespelischem Pumpapparat in Verwendung; diese Fabrik hat aber nach Beendigung der Campagne 1860/1 ihren Betrieb eingestellt. Vor dem Jahre 1848 bestanden noch zwei Rübenzucker-Fabriken in Siebenbürgen, eine in Klausenburg und eine in Csáki-Gorbo.
1852	1	6,600	550	
1853	1	9,688	960	
1854	1	11,880	1584	
1855	1	17,050	2456	
1856	1	18,400	3680	
1857	1	8,892	1778	
1858	1	13,856	4151	
1859	1	15,340	4602	

II. Die Stempelabgabe, die unmittelbaren Gebühren und die Taxen.

Unter dem Namen der Stempel- und unmittelbaren Gebühren werden die durch das kaiserliche Patent vom 2. August 1850 in Siebenbürgen eingeführten Abgaben von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, dann die durch die Vorschrift vom 6. September 1850 festgesetzten Gebühren von Spielkarten, Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen verstanden. Zu den Taxen gehören die im Grunde verschiedener Gesetze und Verordnungen zu zahlenden Abgaben von landesfürstlichen Gnaden-, Dienst-, Pfründen- und Privilegien-Verleihungen, dann die Gebühren für die in ämtlicher Aufbewahrung gestandenen Depositen.

1. Die Gebühren für Spielkarten, Kalender, Zeitungen und Ankündigungen.

Mit dem kaiserlichen Patente vom 6. September 1850 (Reichs-Gesetz-Blatt Nro. 345) wurde die Verbrauchsabgabe von Spielkarten, Kalendern und Ankündigungen in Siebenbürgen eingeführt.

Für Spielkarten wurden zwei Gebührensätze zu 10 Kreuzer Conv.-Münze für das Spiel geglätteter, und zu 5 Kreuzer Conv.-Münze für ungeglättete Karten festgesetzt, welche in Folge a. h. Entschließung vom 6. Juli 1857 (Reichs-Gesetz-Blatt Nro. 182) mit Beseitigung jenes Unterschiedes der Karten vom 1. November 1857 in einen Gebührensatz von 8 Kreuzer Conv.-Münze vereinigt und aus Anlaß der Währungsänderung (kaiserliche Verordnung vom 8. Juli 1858 im Reichs-Gesetz-Blatt Nro. 102) in 15 Kreuzer österreichische Währung umgewandelt wurde.

Der Aufschlag auf Kalender war mit 3 Kreuzer Conv.-Münze für jedes Stück bestimmt und beträgt gegenwärtig 6 Kreuzer in österr. Währung.

Die Gebühr von Ankündigungen richtet sich nach der Größe der gedruckten Ankündigung*) und betrug früher ½ und 1 Kr. C.-M., gegenwärtig macht sie 1 und 2 Neukreuzer aus. Hierher gehört auch die Insertionsgebühr von Ankündigungen in Zeitschriften, welche ursprünglich 10 Kreuzer Conv.-Münze für jede Einschaltung betrug, mit a. h. Entschließung vom 23. Oktober 1857 (Reichs-Gesetz-Blatt Nro. 207) auf 15 Kreuzer Conv.-Münze erhöht und im Jahre 1858 in 30 Neukreuzer umgewandelt wurde.

Die Verbrauchsabgabe von Zeitungen, wurde mit der a. h. Entschließung vom 6. September 1857 (Reichs-Gesetz-Blatt

---

*) Die durch Handschrift vervielfältigten Ankündigungen sind gebührenfrei.

Nro. 207) eingeführt und es wurden hiernach alle nach dem Preßgesetze vom 27. Mai 1852 cautionspflichtigen, wenigstens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitschriften des Inlandes einer Abgabe von 1 Kreuzer Conv.-Münze und die ausländischen Zeitungen einer Gebühr von 2 Kr. Conv.-Münze für jedes Exemplar unterworfen. Dieselbe wurde gelegentlich der Einführung der neuen österreichischen Währung auf 2 Neukreuzer für inländische und 4 Neukreuzer für ausländische Zeitungen erhöht und beträgt gegenwärtig in Folge der a. h. Entschließung vom 23. November 1858 (Reichs-Gesetz-Blatt Nro. 217) unter gleichzeitiger Ausdehnung auf alle Zeitschriften, welche nicht Amts- oder Fachblätter sind, 1 und bezüglich 2 Neukreuzer für jedes Exemplar der Tagesausgabe, ohne Rücksicht auf seinen Umfang und ob das Blatt auf einmal oder in mehreren Abtheilungen (z. B. als Morgen- und Abendblatt) erscheint.

2. Die Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

Mit dem a. h. Patente vom 2. August 1850, wurden die Stempel- und unmittelbaren Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen als ein Ersatz für jenen Aufwand eingeführt, welchen die Uebernahme der Justiz und politischen Verwaltung durch den Staat erheischte.

Nach der Form der Einhebung unterscheiden sich diese Gebühren in solche, welche:

a) mittels des Stempels entrichtet werden, wozu der Gebührenpflichtige früher das Stempelpapier oder seit dem 1. November 1855 die Stempelmarken aus den Verschleißstätten der Staatsverwaltung sich ankauft (Stempelgebühren), und in solche,

b) wo nach vorläufiger Anzeige des gebührenpflichtigen Aktes und ämtlicher Bemessung die Gebühr bei einem bestimmten Amte baar erlegt wird (unmittelbare Gebühren).

Der erstern Art der Gebührenentrichtung mittels des Stempels unterliegen die Urkunden und einige in dem Gesetze ausdrücklich genannte Schriften, z. B. Zeugnisse, Eingaben und deren Beilagen, Gewerbsaufschreibungen u. s. w. *).

Die unmittelbare Einhebung der Gebühr hat einzutreten, bei:

1. Rechtsgeschäften, wodurch die Uebertragung des Eigenthumes, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen stattfindet;

2. Vermögensübertragungen von Todeswegen;

---

*) Außerdem die Spielkarten, Kalender, Zeitungen und die nicht in Zeitungen eingeschalten Ankündigungen in Parteisachen, während die Zeitungsinserate der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterworfen sind.

3. Eintragungen in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte;

4. gerichtlichen Erkenntnissen, wenn der Werth des Streitgegenstandes 200 Gulden überschreitet oder unschätzbar ist;

5. Schenkungen beweglicher Sachen, worüber eine Rechtsurkunde errichtet wird, wenn die geschenkte Sache nicht sogleich bei der Schenkung übergeben wird;

6. allen andern Rechtsgeschäften, wodurch eine Vermögensübertragung oder Rechtsbefestigung stattfindet, wenn darüber eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird und die Gebühr 20 fl. übersteigt.

Die Stempelgebühren sowohl, als die unmittelbaren Gebühren, werden aber entweder in einem unveränderlichen (fixen) Betrage, oder nach Abstufungen des Werthes des Gegenstandes (nach Scalen), oder nach Procenten des Werthes bemessen.

Von den Stempelabgaben werden in einem festen Betrage eingehoben, die Gebühr von Eingaben und ihren Dupplikaten und Beilagen, von Rubriksabschriften, Zeugnissen, Handels- und Gewerbebüchern, ämtlichen Ausfertigungen und Urkunden, wenn Letztere nicht dem scalamäßigen Stempel unterworfen sind. Der Scalagebühr unterliegen Rechtsgeschäfte, die eine Vermögensübertragung, Rechtsbefestigung, dann die Aufhebung oder Erfüllung einer Verbindlichkeit betreffen, wenn die Leistung oder Gegenleistung eine schätzbare Sache und der Geldwerth derselben bekannt ist und die Gebühr 20 Gulden nicht übersteigt.

Unter den unmittelbaren Gebühren unterliegen einer fixen Abgabe Eintragungen in die öffentlichen Bücher, welche keine Erwerbung dinglicher Rechte in sich schließen, und civilgerichtliche Erkenntnisse. — Der scalamäßigen Gebühr sind unterzogen Rechtsgeschäfte, wo die Gebühr nach dem Werthe des Gegenstandes mehr als 20 Gulden beträgt, oder die Leistung und Gegenleistung zwar schätzbar aber nicht in der Urkunde oder darin bezogenen Documenten angegeben ist. — Der Procentualgebühr in einem mit dem Werthe des Gegenstandes wachsenden Betrage unterliegen die oben unter Post 1, 2, 3 und 5 aufgeführten, der unmittelbaren Gebühr unterliegenden Rechtsgeschäften und Amtshandlungen, dann civilgerichtliche Endurtheile.

Die fixen Gebühren betragen 1, 6, 15 und 30 Kreuzer, dann 1, 4 und 8 Gulden Conv.-Münze, oder 2, 4, 6, 12, 30, 60 Kreuzer, und 1, 4, 10, 12 Gulden österr. Währung, dann mit dem außerordentlichen Zuschlage 2½, 5, 7½, 15, 36, 72 Kreuzer, und 1 fl. 25 kr., 4 fl., 12 fl. 50 kr. und 15 fl. österr. Währung.

Die Scalen für die nach dem Werthe des Gegenstandes sich abstufenden Gebühren sind zwei, eine für Urkunden und eine für Wechsel, welche folgende Gebührensätze enthalten:

Scala I für Wechsel: bis zum Werthe von Gulden	Gebührensatz in C.-M. fl.	C.-M. kr.	ö. W. fl.	ö. W. kr.	Scala II für Urkunden: bis zum Werthe von Gulden	Gebührensatz in C.-M. fl.	C.-M. kr.	ö. W. fl.	ö. W. kr.	Scala I u. II mit dem außerordentlichen Zuschlage fl.	kr.
100	—	3	—	5	2 bis 20	—	3	—	5	—	7
200	—	6	—	10	40	—	6	—	10	—	13
300	—	10	—	15	70 (60 ö. W.)	—	10	—	15	—	19
500	—	15	—	25	100	—	15	—	25	—	32
1,000	—	30	—	50	200	—	30	—	50	—	63
1,500	—	45	—	75	300	—	45	—	75	—	94
2,000	—	—	—	—	400	1	—	1	—	1	25
4,000	1	—	—	—	800	2	—	2	—	2	50
6,000	2	—	—	—	1,200	3	—	3	—	3	75
8,000	3	—	—	—	1,600	4	—	4	—	5	—
10,000	4	—	—	—	2,000	5	—	5	—	6	25
12,000	5	—	—	—	2,400	6	—	6	—	7	50
16,000	6	—	—	—	3,200	8	—	8	—	10	—
20,000	8	—	—	—	4,000	10	—	10	—	12	50
24,000	10	—	—	—	4,800	12	—	12	—	15	—
28,000	12	—	—	—	5,600	14	—	14	—	17	50
32,000	14	—	—	—	6,400	16	—	16	—	20	—
36,000	16	—	—	—	7,200	18	—	18	—	22	50
40,000	20	—	—	—	8,000	20	—	20	—	25	—
über 40,000 Gulden ist von je 2000 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 2000 fl. für voll anzunehmen ist.					über 8000 Gulden ist von je 400 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 400 fl. als voll anzunehmen ist.						

Die Gebühren von der Ausfertigung von Urkunden oder Schriften sind dem Vorausgelassenen zu Folge auf einige wenige einfache Gebührensätze beschränkt (die fixen Gebühren). Bei jenen aus Anlaß von Uebertragungen und Befestigungen schätzbarer Rechte wird vor Allem zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen unterschieden. Zur Bemessung der Gebühren von Uebertragungen beweglichen Vermögens mit Ausnahme einiger

unentgeltlicher unter Lebenden und jener von Todeswegen dienen auch die obigen beiden Scalen, denen die Gebührensätze von $1/_{20}$ und $1/_{4}$ % zu Grunde liegen. Für die Uebertragung unbeweglichen Vermögens wurden zwei Gebührensätze, je nachdem es entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird, von $3^1/_2$ und $1^1/_2$ % mit gebührenfreier bücherlicher Eintragung*) und für bücherliche Eintragungen in andern Fällen und für gerichtliche Erkenntnisse, durch welche auf eine Vermögensübertragung erkannt wird, ein einziger Gebührensatz von $1/_2$ % mit Minimalsätzen festgesetzt. — Endlich wurde für unentgeltliche Vermögensübertragungen, nämlich die oben ausgenommenen unter Lebenden und jene von Todeswegen, eine Gebühr nach dem persönlichen Verhältnisse des Erblassers oder Geschenkgebers zum Erben oder Geschenknehmer mit 1, 4 und 8 % von dem reinen Werthe der Vermögensübertragung festgesetzt.

Für jenen Besitz unbeweglicher Sachen, der nicht durch den Tod des Besitzers erlischt, wie für den Besitz der Gemeinden, Körperschaften, Kirchen und Beneficien, wurde als Aequivalent der Gebühren von $3^1/_2$ und $1^1/_2$ % eine alle 10 Jahre sich erneuernde Gebühr von 2 % des Werthes bestimmt, die in Jahresraten zu entrichten ist.

Dieses sind die Grundzüge der Gebührengesetze; der dem Gesetze vom 2. August 1850 angehängte Tarif ist bestimmt, die einzelnen Gegenstände der Abgabe unter die Bestimmungen des Gesetzes zu reihen. Die wichtigsten Ergänzungen dieses Gesetzes sind:

1. Die kaiserliche Verordnung vom 19. März 1853 (Reichs-Gesetz-Blatt Nro. 53), wodurch die Anordnungen des Gesetzes auf unentgeltliche Vermögensübertragungen näher bestimmt und mehrere Verfügungen zur Sicherung des Staatsschatzes bei Einhebung der Gebühren geregelt werden, im Zusammenhang mit dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 17. Oktober 1855 (Finanzministerial-Verordnungsblatt Nro. 52, vom Jahre 1855).

---

*) Bei der Bemessung dieser Gebühr wird übrigens auch die Dauer des Vorbesitzes berücksichtiget, und je kürzer diese Dauer war, ein um so größerer Gebührennachlaß bewilliget.

Dieser Nachlaß beträgt:

a) bei Uebertragungen, von welchen die Gebühr $3^1/_2$ Percent beträgt, wenn der Zeitraum seit der letzten Uebertragung:

2	Jahre nicht überschreitet	$2^1/_2$ %,	somit die Gebühr	1 %
4	„ „ „	2 „	„ „ „	$1^1/_2$ „
6	„ „ „	$1^1/_2$ „	„ „ „	2 „
8	„ „ „	1 „	„ „ „	$2^1/_2$ „
10	„ „ „	$1/_2$ „	„ „ „	3 „
10	„ überschreitet	0 „	„ „ „	$3^1/_2$ „

b) bei jenen Uebertragungen und bei der Eintragung solcher Uebertragungen in die öffentlichen Bücher, von welchen die Gebühr $1^1/_2$ % beträgt, findet ein Nachlaß von 1 % statt, wenn der gedachte Zeitraum 4 Jahre, — und von $1/_2$ %, wenn er 8 Jahre nicht überschreitet.

2. Die a. h. Entschließung vom 6. März 1856 (Reichs-Gesetz-Blatt Nro. 70) über die Einführung der Stempelmarken, statt des Stempelpapieres und einiger Stempelungen durch die aufgestellten Stempelamte.

3. Die a. h. Entschließung vom 8. Juli 1858 (Reichs-Gesetz-Blatt Nro. 102), wodurch die Gebührensätze in österreichischer Währung festgesetzt wurden.

4. Die kaiserlichen Entschließungen vom 22. April und 12. Mai 1860 (Reichs-Gesetz-Blatt Nro. 102), über die Gebühren aus Anlaß eines Gewerbsantrittes und der verschiedenen Protokollirungen bei den Handelsgerichten u. s. w.

Mit der kaiserlichen Verordnung vom 13. Mai 1859 wurde, wie zu andern indirekten Abgaben, auch zu den Stempel- und unmittelbaren Gebühren ein außerordentlicher Zuschlag eingeführt, und zwar:

a) bei den Gebühren, die mittels des Stempels eingehoben werden, in den bereits oben bei den fixen und scalamäßigen Gebühren angesetzten Beträgen;

b) bei den Percentengebühren von $3^1/_2$, $1^1/_2$ und 1 Percent und den Aequivalentgebühren mit 15 vom Hundert und bei allen andern unmittelbaren Gebühren mit 25% des gesetzlichen Gebührensatzes;

c) die Entrichtung dieser Zuschläge hatte mit 1. Juni 1859 zu beginnen.

Die Gebührensätze konnten aber weder alle administrativen Anordnungen zu ihrer Erfüllung und Ausführung, wie z. B. die Einzelheiten der Vorgänge bei Bemessung, Einhebung und Verrechnung der Gebühren, den Wirkungskreis der Organe, welche mit diesen Amtshandlungen betraut wurden, enthalten, — noch auf alle Eigenthümlichkeiten des Landes und seiner besondern Einrichtungen, welche bei der Anwendung Rücksicht verdienten, regeln; sondern alles dies mußte den ins Bereich der Verwaltungs-Behörden fallenden Ausführungs-Verordnungen überlassen bleiben. Bei dem Uebergange aus dem frühern in das neue System und in der ersten praktischen Anwendung des Gesetzes waren ferner Mißverständnisse und Mißgriffe der untergeordneten Organe unvermeidlich und ebenso mußte bei den zur Zeit noch nicht abgeschlossenen andauernden Veränderungen in den Gesetzen aller Zweige der Staatsverwaltung, welche insgesammt auch in das Gebiet des Stempels und der unmittelbaren Gebühren eingreifen, mannigfache Erläuterungen und Anwendungen getroffen werden, wodurch die allerdings beträchtliche Menge administrativer Verordnungen und Nachträge zum Gebührengesetze entstanden sind.

Die nachstehenden Tabellen liefern die Ergebnisse des Ertrages des Stempelgefälles, der unmittelbaren Gebühren und des Taxgefälles nach den Kassagebahrungs-Ausweisen (und bezüglich des Verwaltungs-Jahres 1860 nach dem Staatsvoranschlage); diese Kassagebahrungs-Ausweise stellen aber die bei den betreffenden Gefällskassen vorkommenden Empfänge,

Ausgaben und Abfuhren an die Staatscentralkassa ohne Rücksicht darauf dar, ob der Empfang in dem betreffenden oder frühern Jahre gebührte, oder ein Theil der Abgabe erst in einem spätern Jahre fällig war.

Nach dem bestehenden Rechnungssysteme werden die unmittelbar eingehobenen Gebühren mit den Taxen im Taxgefälle und die mittels des Stempels zu entrichtenden Gebühren im Stempelgefälle verrechnet. In der Tabelle XXXI und XXXII sind aber die scalamäßigen Gebühren von Rechtsgeschäften, welche mehr als 20 Gulden betragen und daher unmittelbar entrichtet werden, sowie die unmittelbar zu zahlenden Zeitungs-Insertionsgebühren dem Stempelgefälle zugerechnet worden, weil die scalamäßigen unmittelbaren Gebühren nach demselben Maßstabe und aus demselben Grunde eintreten, wie bei den gleichartigen Rechtsgeschäften, welche dem Stempel unterliegen, und die Insertionsgebühren nur durch die verschiedene Einhebungsart von den Gebühren für Ankündigungen sich unterscheiden.

3. Die Taxen.

Die Taxen sind mannigfacher Art und verschiedenen Ursprunges.

Die Taxen für landesfürstliche Verleihungen, die Diensttaxen, die Taxen für verschiedene Berechtigungen, für Marktprivilegien und Privilegien zur Errichtung von Aktiengesellschaften wurde durch die kaiserliche Verordnung vom 26. Jänner 1858 (Reichs-Gesetz-Blatt Nro. 17) neu geregelt.

Die Taxen für Privilegien-Verleihungen wurden durch das kaiserliche Patent vom 15. August 1852 (R.-G.-Bl. Nro. 184) eingeführt.

Die Lehenstaxen gründen sich auf verschiedene besondere Anordnungen, die Hoftaxordnung vom 11. Juli 1785 und die Ländertaxordnung vom 3. April 1786.

Als Taxen für Gewerbe werden nebst den im Grunde der a. h. Entschließung vom 25. Oktober 1852 (Reichs-Gesetz-Blatt Nro. 220) für die wandernden Handelsagenten vorgeschriebenen Gebühren in Hinkunft blos jene unmittelbaren Gebühren eingehoben, welche mit der a. h. Entschließung vom 24. April 1860 (R.-G.-Bl. Nro. 102) festgesetzt wurden.

Unter den gerichtlichen Taxen sind nur die von ältern Rechtsstreiten nach den frühern Taxnormen nachträglich bemessenen oder aus ältern Vormerkungen herrührenden Gebühren begriffen, namentlich jene der Militärgerichte.

Die Cameraltaxen bestehen nicht mehr und es werden in dieser Beziehung nur noch einige Rückstände hereingebracht.

Die Depositentaxen gründen sich auf das kaiserliche Patent vom 20. Jänner 1853 (Reichs-Gesetz-Blatt Nro. 18) über die Gebühren von der Verwahrung gerichtlich hinterlegter Gegenstände.

Unter den verschiedenen Einnahmen werden auch die Verzugszinsen für nicht rechtzeitig eingezahlte unmittelbare Gebühren verrechnet.

Tabelle XXXI.

Stempel-Gefäll.

Einnahmen, Ausgaben und reiner Ueberschuß desselben in den Verwaltungs-Jahren 1851 bis 1860.

Verwaltungs-Jahr	Einnahme	Ausgabe	Ueberschuß
	Gulden		
1851	192,804	12,586	180,218
1852	190,062	15,629	174,433
1853	244,046	8,838	235,208
1854	266,808	11,843	254,974
1855	277,135	9,125	268,010
1856	308,212	8,667	299,543
1857	300,466	10,333	290,133
1858	315,847	10,886	304,961
1859	377,893	13,815	364,077
1860	417,900	5,300	412,600

Anmerkung. Die Daten der Jahre 1851 bis 1859 beruhen auf den diesfälligen Rechnungsabschlüssen, die Angaben des Jahres 1860 (in österr. Währung) dagegen auf dem Staatsvoranschlage.

Die Ausgaben umfassen die Provisionen für den Verschleiß, die Anschaffungskosten des Stempelpapiers oder beziehungsweise der Stempelmarken, die Auslagen für die Anschaffung und Reparatur der für die Stempelung der Spielkarten, Kalender, Ankündigungen und Zeitschriften und früher auch der Urkunden und Schriften gehörigen Maschinen, die Transportspesen in die ämtlichen Magazine und die mit der Einführung der Marken größtentheils entfallenen Kosten für die Stempelämter (Personal, Maschinen, Localitäten).

Tabelle XXXII.

Stempel-Abgabe.

Brutto-Ertrag der Stempel-Abgabe nach den einzelnen Gegenständen in den Verwaltungs-Jahren 1851 bis 1859.

Verwaltungs-Jahr	Stempelpapier und Marken-Absatz [1]	Kronlandsstempel [2]	Unmittelbar entrichtete Stempelgebühren [3]	Scalamäßige Gebühren über 20 fl. [4]	Spielkartenstempel [5]	Kalenderstempel [6]	Zeitungsstempel [7]	Ankündigungsstempel [8]	Insertions-Gebühren [9]
	Gulden								
1851	142980	39046	4246	2217	726	973	13	2275	313
1852	162659	14289	2758	3712	1750	1880	5	2507	332
1853	219489	9908	5352	4337	972	1709	4	1872	394
1854	235943	11428	8586	5662	82	1645	—	2497	756
1855	256802	—	6806	9078	242	770	—	3091	313
1856	283499	—	12765	6647	35	1147	—	3337	671
1857	273914	—	12001	8723	23	1274	—	2801	1730
1858	284224	—	15368	7235	—	1476	2817	3110	1577
1859	342506	—	15089	8702	23	1105	3545	4436	2441

Anmerkung zu Tabelle XXXII. 1) Stempelklassen bestanden Anfangs zu 20, 18, 16, 14, 12, 10, 8, 6, 5, 4, 3, 2, 1 Gulden C.-M., und später zu eben diesen Beträgen in ö. W., dann zu 45, 30, 15, 10, 6, 3, 2, 1 Kreuzer C.-M., und seit dem Jahre 1858 zu 75, 60, 50, 30, 25, 15, 12, 10, 7, 6, 5, 4, 2 und $^{1}/_{2}$ Kreuzer ö. W.

2) Unter Kronlandsstempel wurde der mit dem Anfangsbuchstaben des Kronlandes, in welchem das Stempelamt sich befindet, versehene Stempel verstanden, welcher auf das von den Parteien selbst beigebrachte Papier oder Blanquet, oder, soweit es das Gesetz gestattete, auf Urkunden und Schriften aufgedruckt wurde. Mit Einführung der Stempelmarken im V.-J. 1855 wurde der Kronlandsstempel aufgehoben.

3) Als unmittelbar entrichtete Stempelgebühren sind solche Stempelgebühren bis zu 20 fl. zu verstehen, welche ohne Aufdrückung des Stempelzeichens eingehoben werden, z. B. für Aktien, Coupons u. s. w.

4) Scalamäßige Stempelgebühren über 20 Gulden sind die unmittelbaren Gebühren von Rechtsgeschäften über bewegliches Vermögen höhern Werthes, welche Gebühren nicht mittels Stempel eingehoben werden.

5) Die Gebühr für Spielkarten betrug bis 1857 je 5 oder 10 kr. C.-M. für ein Spiel (ungeglättete oder geglättete Karten); 1858 = 8 kr. CM. und 1859 = 15 kr. ö. W., ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Karten.

6) Der Kalenderstempel machte bis 1858 je 3 kr. C.-M., für 1859 = 6 kr. ö. W. aus.

7) An Zeitungsstempel entfiel a. für ausländische Zeitungen bis 1858 = 2 kr. C.-M., für 1859 = 2 kr. ö. W. (Nov. und Dez. 1858 = 4 kr. ö. W.); b. für inländische und postvereinsländische Zeitungen 1858 = 1 kr. CM. und für 1859 = 1 kr. (Nov. und Dez. 1858 = 2 kr. ö. W.)

8) Ankündigungsstempel 1 kr. C.-M. bis 1858 = 2 kr. ö. W. 1859
$^{1}/_{2}$ „ „ = 1 „ „

9) Zu dem in den Jahren 1851—1854 verschleißten Stempelpapier wurden verbraucht:

1851 = 1935 Rieß um den Gestehungspreis von 2 fl. 20 kr.—2 fl. 36 kr.
1852 = 1596 „ „ 2 fl. 36 kr.
1853 = 2276 „ „ 2 fl. 8 kr.—2 fl. 20 kr.
1854 = 2353 „ „ 2 fl. 15 kr.

Bei den Stempelmarken betrugen die Erzeugungskosten durchschnittlich $^{7}/_{1000}$ bis $^{8}/_{1000}$ ihres Erträgnißwerthes oder $^{7}/_{10}$ bis $^{8}/_{10}$ % desselben.

Tabelle XXXIII.

Stempelabgabe.

Der Verschleiß des Stempelpapiers und der Stempelmarken nach den einzelnen Stempelklassen in den Verwaltungs-Jahren 1851 bis 1859.

Stempel-Klassen in Conv.-Mze.	Es wurden abgesetzt im Jahre 1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	Stempel-Klassen in ö. W.	Absatz im Jahre 1859
	Stücke									Stücke
20 fl.	278	80	162	154	231	75	123	120	20 fl.	113
18 „	247	18	102	70	172	21	20	43	18 „	23
16 „	270	56	134	111	168	24	26	57	16 „	28
14 „	279	62	147	146	192	41	48	63	14 „	43
12 „	301	50	165	159	223	38	46	61	12 „	51
10 „	400	117	245	185	309	117	171	174	10 „	181
8 „	429	170	290	335	344	176	164	213	8 „	114
6 „	671	146	309	268	378	93	143	171	6 „	170
5 „	1,464	282	614	501	983	709	801	934	5 „	1,303
4 „	1,800	422	1,105	1,651	2,237	1,699	1,869	2,157	4 „	1'550
3 „	3,289	1,011	1,392	1,340	2,080	1,466	1,458	1,360	3 „	1,311
2 „	5,404	2,832	3,542	3,441	5,372	3,950	4,582	4,189	2 „	4,519
1 „	7,368	5,090	9,746	11,830	12,180	12,148	17,279	12,094	1 „	24,048
45 kr.	10,495	4,387	7,837	5,522	6,097	3,704	3,449	3,333	75 kr.	11,589
30 „	131,985	90,516	118,079	108,764	128,291	102,152	93,610	92,522	60 „	69,718
15 „	304,711	290,333	394,129	432,010	473,133	486,567	491,915	437,291	50 „	34,296
10 „	79,219	40,934	53,869	47,758	51,635	41,387	39,938	38,722	30 „	347,903
6 „	282,643	193,250	308,280	348,813	368,513	393,672	385,237	40,425	25 „	77,375
3 „	228,855	178,334	227,399	206,213	308,890	288,735	258,606	254,627	15 „	216,959
2 „	—	—	—	—	8	600	207	—	12 „	230,806
1 „	515	304	431	90	208	300	8050	—	10 „	146,647
									7 „	73,727
									6 „	203,697
									5 „	271,695
									4 „	67,155
									2 „	—
									½ „	116,036

Tabelle XXXIV.

Unmittelbare Gebühren.

Ertrag der unmittelbaren Gebühren in den Verwaltungs-Jahren 1851—1859.

Verwaltungs-Jahr	Von der Uebertragung des Eigenthumsrechtes oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen zu 1½ und 3½%	Gebühren-Aequivalente zu 2%	Von der Vermögens-Uebertragung von Todeswegen zu 1, 4 und 8%	Von Schenkungen unter Lebenden zu 1, 4 und 8%	Von der Eintragung in den öffentlichen Bücher zu ½%	Von den gerichtlichen Erkenntnisse zu ½%	Fixe Gebühren	Zusammen
	Gulden							
1851	26,070	—	3,419	341	2,646	320	53	32,848
1852	44,929	25	6,718	1,253	4,605	1,108	805	59,443
1853	97,470	—	9,115	1,597	4,390	1,615	910	115,097
1854	156,260	15	26,132	3,787	5,663	3,819	645	196,321
1855	211,922	41,667	40,815	4,271	4,855	3,781	894	308,205
1856	225,395	133,857	46,506	4,660	7,218	5,025	483	423,144
1857	177,969	129,711	59,881	7,778	8,823	8,145	2,838	394,872
1858	183,803	119,562	52,172	3,600	11,802	11,201	545	382,685
1859	193,109	93,584	78,639	6,766	10,202	10,663	605	393,571
1860	—	—	—	—	—	—	—	460,900

Anmerkung. Die obigen Zahlenangaben beruhen bezüglich der Jahre 1851 bis 1859 auf den Kassagebahrungs-Ausweisen, bezüglich des Jahres 1860 (in ö. W.) auf dem Staatsvoranschlage.

Tabelle XXXV.

Taxen.

Ertrag der Taxen in den Jahren 1850—1860.

Verwaltungs-Jahr	Für landesfürstliche Gnaden-Verleihungen	Für Dienst-Verleihungen	Für Pfründen-Verleihungen	Für Privilegien-Verleihungen	Depositen-Taxen	Alle Andern	Zusammen
	Gulden						
1850	—	952	—	—	—	359	1311
1851	—	2794	—	—	—	7602	10396
1852	—	25646	35	—	—	9091	34772
1853	100	15735	—	20	11	14246	30112
1854	100	15378	806	90	1107	11530	29011
1855	1150	107508	—	—	646	8097	117401
1856	—	41133	400	100	918	3445	45996
1857	362	25107	1031	—	1464	5070	33034
1858	557	24584	1094	20	1415	3276	28946
1859	168	17605	2374	60	2210	1728	24145
1860	—	—	—	—	—	—	33000

Anmerkung. Die vorstehenden Daten für die Jahre 1851—1859 beruhen auf den Kassagebahrungsausweisen; die Angabe vom Jahre 1860 auf dem Staatsvoranschlage und ist Letztere auch in ö. W. zu verstehen.

In den Jahren 1838 bis 1848 betrug der Brutto-Ertrag der Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften nach dem ältern Systeme (namentlich Diensttaxen, Expeditstaxen, Privilegientaxen u. s. w.) u. zw.:

Im Jahre 1838 : 2648 Gulden C.-M.
„ „ 1839 : 4077 „ „
„ „ 1840 : 3809 „ „
„ „ 1841 : 3379 „ „
„ „ 1842 : 3580 „ „
„ „ 1843 : 4128 „ „
„ „ 1844 : 3353 „ „
„ „ 1845 : 4751 „ „
„ „ 1846 : 4374 „ „
„ „ 1847 : 3456 „ „
„ „ 1848 : 2056 „ „

Für das Jahr 1849 erscheinen keine Taxen und Gebühren verrechnet, dagegen im Jahre 1850 nach den Tafeln zur Statistik des Steuerwesens in Oesterreich, woraus auch die obigen Daten der Jahre 1838 bis 1848 entnommen wurden, nur 1133 Gulden Conv.-Mze.

III. Die Zölle.

Das Zollwesen hat in Siebenbürgen, wie in Oesterreich überhaupt, vor der letzten Reform zwei wesentlich verschiedene Systeme durchgemacht, nämlich das fiskalische in der ältesten Zeit, dann das mercantile und prohibitive seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

In dem fiscalischen Systeme lag der Zollbemessung lediglich die Absicht zu Grunde, dem Staate ein Einkommen vom Waarenverkehre zu verschaffen, wobei eine schärfere Unterscheidung zwischen dem Zoll- (Grenzzoll) und dem Weggeld (jetzt Mauth genannt) nicht stattfand. Auch wurden die Zölle nicht blos an den Auslandsgrenzen des Staats, sondern auch vom Verkehre zwischen den einzelnen Theilen und Orten des Staatsgebietes eingehoben. — Das Mercantilsystem dagegen geht von der Voraussetzung aus, die Anhäufung edler Metalle sei gleichbedeutend mit Reichthum und Wohlstand und die möglichst größte Menge Geldes könne man im Lande dadurch erhalten, daß man die Einfuhr fremder Waaren verhindert; dagegen die Ausfuhr einheimischer Erzeugnisse befördert. Später tritt auch die Beförderung des inländischen Gewerbfleißes als Motiv des Verbotes der Einfuhr fremder Fabrikate auf.

1. Das Zollwesen vor dem Jahre 1852.

Das Mauthgefälle bildeten in Siebenbürgen in den ältesten Zeiten (vom 1. bis zu Anfang des 10. Jahrhunderts) die Aus- und Einfuhr-Zölle und die Abgaben für die Erhaltung der Straßen. Diese Gebühren waren meist mit 20 bis 30% des Werthes der Waaren bemessen, daher sie auch Dreißigst-Gebühren (Vigesima oder Trigesima regalis) heißen, doch waren die Zollsätze oft sehr verschieden und betrugen häufig nicht mehr als 1, 3, bis 4% des Waarenwerthes.

Diese Einnahmsquelle war anfänglich meistens an die Städte Hermannstadt, Kronstadt und Bistritz verpachtet *). Auch unter den Nationalfürsten (1638 bis 1699) blieb es bei dem System der Verpachtung **),

*) Hermannstadt zahlte etwa 1000 ungarische Gulden für die Gefälle an der Straße des Rothenthurmpasses und auf den Marktvisitationen zu Mühlbach, Broos und Hunyad; Kronstadt entrichtete für die Vigisima am Törzburger Passe und die Marktvisitationen zu Schäßburg und in der Háromßék 2000 ungarische Gulden; Bistritz hatte das Zollerträgniß des moldauischen Handels um beiläufig 200 ungarische Gulden gepachtet.

**) Hermannstadt zahlte unter M. Apafi I. für das Rothenthurmer Dreißigst-Gefälle 3900 fl. und lieferte der fürstlichen Küche ein Gewürzdeputat im Werthe von 1000 fl. Stefan von Apór zahlte für die Mauthen bei Törzburg, Temesch, Kronstadt und Beretzk 14,000 fl., dann für das Marmoroser, Déeser, Klausenburger und Láposer Dreißigstgefälle etwa 9000 fl. Pachtschilling.

dabei fand die Befreiung des Adels und der Sachsen von der Mauth-entrichtung statt. Der Adel genoß die Mauthfreiheit auch bezüglich der verfrachteten Güter, nicht aber bezüglich des Viehes und der Waaren, womit er Handel trieb*). Den Sachsen war die Befreiung von der Mauth nicht nur durch den 12. und 16. Artikel des Andreanischen Privilegiums, sondern auch durch vielfache Bestätigungen aus spätern Jahren gesichert**).

Erst in der Periode der österreichischen Regierung wurde dieser Zweig der Kammereinkünfte auch in Siebenbürgen geregelt***) und, wie in dem österreichischen Zollwesen das Mercantilsystem bereits in der kaiserlichen Mauthordnung vom 27. Jänner 1659 sich Geltung verschafft hatte, wo das Verbot der Einfuhr ausländischer Waaren, „welche mehr zu überflüssiger Pracht als zur Nothwendigkeit gebraucht werden", durch die Absicht begründet wurde, die so schädliche Ausfuhr des Geldes zu verhüten; so finden wir dieses System nun auch bei der Regelung des siebenbürgischen Zollwesens in Anwendung gebracht.

Schon die verschiedenen in den Jahren 1713 bis 1723 erflossenen Patente nehmen auch die Beförderung des inländischen Gewerbfleißes als Motiv des Verbotes der Einfuhr fremder Fabrikate auf; ebenso wurden unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia, um „der einheimischen Manufaktur mit allem Nachdrucke aufzuhelfen" und den „Auslauf des Geldes in die Fremde zu vermeiden, und durch Ausfuhr von inländischen Manufakturen fremdes Geld hereinzuziehen", zahlreiche Einfuhrsverbote erlassen und zugleich auch die Ausfuhr gewisser Rohmaterialien verboten.

Der wichtigste Schritt zur Herstellung einer bessern Ordnung dieser Abgabe war nun die Zollordnung sammt Tarif vom 15. Juli 1775. Sie hob die Zölle zwischen den einzelnen Theilen der erbländischen Provinzen auf, setzte den Unterschied zwischen den Mauthgebühren (Weggeldern) und den Zöllen, welch' Letztere für die Einfuhr meist mit 20 % des Werthes der Waaren bemessen waren, fest und gestand den Erzeugnissen aus Ungarn und seinen Nebenländern, wie jenen aus Tirol, Mantua und Toskana, welche ebenfalls besondere Zollgebiete bildeten, verschiedene Zollbegünstigungen zu.

Die Josefinische Gesetzgebung faßte jene ausländischen Waaren, deren Einfuhr in den deutschen Erbländern, sowie in Ungarn und Sa-

---

*) Aprob. Const. II. 12. 4, 5; 16. 2; III. 39. 3; A. C. ed 90 und Landtagsartikel 29 v. J. 1791.

**) Die Grundverfassungen der Sachsen in Siebenbürgen. II. Auflage, Hermannstadt 1839, Seite 45.

***) Plan des Nicolaus Bethlen vom Jahre 1702; Landtagsausschuß in Commerzsachen von 1751 bis 1771; permanente Landescommerz-Commission; Josefinische Zollordnung vom Jahre 1788; Commerzial-Deputation von 1792 u. s. w.

lizien zum Verkaufe und Handel fortan verboten und nur gegen Pässe zum Privatgebrauche gestattet sein sollte, in ein besonderes Verzeichniß zusammen und belegte sie mit hohen Zöllen, deren Ertrag, wie in dem Patente vom 27. August 1784 erklärt wurde, als ein Commerzialfond zur Unterstützung der inländischen Industrie und Verbesserung der Manufakturen gewidmet werden sollte, weil es billig sei, „daß die Verzehrer auswärtiger Waaren, denen nicht selten nur ein bloßes Vorurtheil den Vorzug vor ähnlichen inländischen Erzeugnissen einräume, dem Commerzialfonde durch einen verhältnißmäßig größeren Beitrag dasjenige ersetzen, was durch sie den Nationalgewerben entgeht." Hiemit wurde der Begriff der sogenannten außer Handel gesetzten Waaren festgestellt, welche bis Ende Jänner 1852 in den österreichischen Zollvorschriften Geltung hatten, obgleich sowohl die unter diese Kategorie fallenden Gegenstände, als die dafür bemessenen Zollsätze einem Wechsel unterworfen waren.

Mit Patent vom 16. September 1784 wurde eine neue Mauthverfassung (Zollordnung) nebst den dazu gehörigen verschiedenen Tarifen und schon nach vierthalb Jahren, den „inzwischen veränderten Umständen" gemäß durch das Patent vom 2. Jänner 1788 die „allgemeine Zollordnung" eingeführt.

Dasselbe Gesetz wurde unter dem Titel: „Allgemeine Dreißigst-Ordnung für sämmtliche ungarische Erblande nebst dem Dreißigst-Tarife" auch in Siebenbürgen mit wenigen, die besonderen Verhältnisse der ungarischen Länder berücksichtigenden Aenderungen eingeführt und bildet mit Ausnahme des, das seither gänzlich geänderte Tarifswesen und die aufgehobene Zwischenzoll-Linie betreffenden Bestimmungen noch gegenwärtig die Grundlage der Zollverfassung der genannten Länder, insbesondere auch von Siebenbürgen.

Eines der wichtigsten Momente in der österreichischen Zollgesetzgebung bildet die mit 1. April 1836 in den deutsch-slavischen Kronländern und im lombardisch-venetianischen Königreiche eingeführte Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom 11. Juli 1835, welche wohl in einzelnen Partien seit dem Jahre 1850 (namentlich in den seither erlassenen Patenten über die indirekten Abgaben und das Tabakmonopol) auch in Siebenbürgen zur Anwendung, aber nicht zur vollen gesetzlichen Geltung gelangte.

Zum Zwecke der Uebersichtlichkeit und Einfachheit erschien mit Rücksicht auf die vielfachen seit dem Jahre 1788 eingetretenen Tarifsänderungen der Ein- und Ausfuhr-Zolltarife vom 1. November 1838, nachdem die Durchfuhrszölle schon mit Decret vom 8. April 1829 geregelt worden waren.

Vom durchgreifendsten Belange war nun die mit dem a. h. Patente vom 7. Juni 1850 angeordnete Aufhebung der längs der Grenze

von Siebenbürgen, Ungarn und Croatien gegen die übrigen Theile des allgemeinen österreichischen Zollgebietes gezogenen Zwischenzoll-Linie. Diese für die Belebung des innern Verkehrs der österreichischen Monarchie höchst wichtige Maßregel trat mit 1. Oktober 1850 in Wirksamkeit.

2. Das Zollwesen seit der Tarifsreform.

Das Unhaltbare der Prohibition, der durch sie hervorgerufene maßlose Schmuggel, die Beschränkungen des innern Verkehrs (die Controllen), zu welchen die Maßregeln gegen den Schmuggel nöthigten, endlich das Bedürfniß mit den angrenzenden deutschen Zollvereinsstaaten in nähere commerzielle Beziehungen zu treten, hatten im April 1849 die Zusammensetzung einer Commission von Abgeordneten der Ministerien der Finanzen, des Handels, dann der Landescultur und des Bergwesens zur Berathung einer Reform der Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle zur Folge, welche nach Anhörung zahlreicher Fachmänner einen Entwurf zu Stande brachte, aus dem nach vorläufiger Prüfung durch Abgeordnete sämmtlicher Handels- und Gewerbekammern, Vertreter der landwirthschaftlichen Interessen und Vertrauensmänner der wichtigsten Industriezweige der mit a. h. Entschließung vom 6. November 1851 genehmigte und mit 1. Februar 1852 in Wirksamkeit gesetzte „Allgemeine österreichische Zolltarif für die Ein-, Aus- und Durchfuhr" hervorging.

Was diesen Tarif in materieller Beziehung von den frühern wesentlich unterscheidet, ist die gänzliche Beseitigung der Einfuhrverbote, mit Ausnahme der Monopolsgegenstände (Kochsalz, Tabak und Schießpulver), dann solcher Waaren, welche aus polizeilichen Rücksichten einer Verkehrsbeschränkung unterworfen sind, als Schießbaumwolle und andere explodirende Stoffe, Gifte, zubereitete Arzneien u. s. w.

In formeller Beziehung liegt der Unterschied des neuen Tarifes darin, daß die Waaren nicht nach der zufälligen, alphabetischen Reihenfolge, sondern nach ihrer natürlichen Verwandtschaft in 30 Hauptgruppen (Classen) systematisch geordnet und innerhalb derselben erst nach alphabetischer Ordnung in Abtheilungen und unter die einzelnen Tarifsposten gereiht wurden.

Sämmtliche Werthzölle wurden abgeschafft und in spezifische, seltner nach der Stückzahl, meist nach dem Gewichte bemessene Zölle umgewandelt; dabei wurde als Gewichtseinheit, wie im deutschen Zollverein der Zollcentner (50 Kilogramm oder $89._{28}$ Wiener Pfunde) mit decimaler Eintheilung (in 100 Zollpfunde) der Zollbemessung zu Grunde gelegt und für die nach dem Reingewichte zu verzollenden Waaren gesetzliche Taren (Tara-Abzüge) bemessen, um die Nothwendigkeit der Erhebung des Nettogewichtes bei der Verzollung durch Abwage zu vermeiden.

Dem Ausmaße der Zollsätze lag die Absicht zu Grunde, der inländischen Industrie den Bezug der Roh- und Hilfsstoffe, sowie den

Absatz ihrer Fabrikate ins Ausland zu erleichtern und sie auf dem inländischen Markte gegen eine übermäßige Concurrenz ausländischer Erzeugnisse durch die auf letztere gelegten Eingangszölle zu schützen, ohne jedoch diese Concurrenz vom inländischen Markte ganz auszuschließen; daher Zollfreiheit oder geringe Zölle für die Einfuhr von Roh- und Hilfsstoffen der Industrie, sehr geringe Ausfuhrzölle für inländische Fabrikate, verhältnißmäßige hohe Ausgangszölle für gewisse Rohstoffe, während andere Rohstoffe und Naturprodukte wieder ganz zollfrei belassen wurden u. s. w.

Mit dem Abschluß des Handels- und Zollvertrages zwischen Oesterreich und den Staaten des deutschen Zollvereins vom 19. Februar 1853 wurde namentlich durch die eingetretenen Erleichterungen des Verkehrs zwischen den contrahirenden Staaten eine neue Abänderung des Zolltarifes nothwendig, welche in Folge a. h. Entschließung vom 5. Dezember 1853 genehmigt wurde, vom 1. Jänner 1854 ins Leben trat und mit einigen Ergänzungen und Berichtigungen auch noch gegenwärtig im Gebrauche steht.

Im Zusammenhange mit diesen Aenderungen des Zolltarifes wurde mit 1. August 1853 im gesammten österreichischen Zollgebiete ein neues, jenem des deutschen Zollvereines nachgebildetes Zollverfahren eingeführt, durch ein mit dem Zollverein abgeschlossenes Cartel zum gegenseitigen Schutze gegen den Schleichhandel wurden in der Waaren-Controlle Erleichterungen gewährt, die Zollämter wurden neu und gleichmäßig organisirt, die Finanzwache an den Grenzen des Zollvereines ähnlich der Gefällswache in dem Letztern reformirt und in ein näheres Verhältniß zu den, den Zollämtern vorgesetzten Amtsdirektoren und Grenzinspektoren gebracht.

Diese Einrichtungen der Bewachung der Grenzen in gefällsämtlicher Beziehung sollten im Jahre 1860 auf die sämmtlichen Grenzen der Monarchie ausgedehnt werden, und wurden die diesfälligen Anträge auch bezüglich Siebenbürgens erstattet, sie sind bis jetzt aber noch nicht in Vollzug gesetzt worden.

Seit dem 1. August 1854 müssen die sämmtlichen Zölle, dann die eigentlichen Zoll-Nebengebühren (Siegelgeld, Wag- und Zettelgeld) in Silber entrichtet werden; die Ausgaben der Zollämter, als: Besoldungen der Beamten, Miethzinse u. s w. wurden aber fort in Papiergeld gezahlt. Es ist daher einleuchtend, daß die Einnahmen des Zollgefälles eigentlich einem weit höhern Betrag entsprechen, als diesen die bezüglichen Zifferansätze ausdrücken und im Vergleiche mit den übrigen, in Papiergeld zahlbaren Staatsabgaben sich günstiger herausstellen, als es nach den Ziffern der Erträgnisse zu sein scheint.

Die Einführung des neuen, mit 1. November 1858 in Wirksamkeit getretenen Münzsystems veranlaßte auch die Umrechnung der Zollsätze auf die österreichische Währung (Erlaß vom 1. Oktober 1858,

Reichs-Gesetz-Blatt Nro. 541), wobei einige Beträge abgerundet wurden. Mit einem außerordentlichen Zuschlage wurden jedoch aus Anlaß der Kriegsereignisse im Jahre 1859 die Zollgebühren nicht belastet.

Sehr wichtig für das siebenbürgische Zollwesen ist auch das in Folge mehrfacher Traktat der kaiserlich-österreichischen Regierung mit der Pforte*) den siebenbürgischen Viehökonomen gesicherte Weiderecht in den türkischen Provinzen, wornach denselben gegen Entrichtung der bereits bei den älteren direkten Steuern besprochenen Opilionensteuer, der zollfreie Austritt, die freie Einfuhr einer gewissen Menge der Weideprodukte (von der Heerde im Auslande geborenes junges Vieh, Felle, Wolle, Käse und Butter) und die zollfreie Behandlung der zurückkehrenden Heerde gestattet ist.

Das diesfällige zollämtliche Verfahren wurde durch den im Jahre 1858 revidirten Unterricht für die Zollämter Siebenbürgens über das Verfahren bei der Abfertigung des Weideviehes (Landesgesetzblatt, II. Abtheilung, Nr. 13, v. J. 1858) auf Grund der früher bestandenen Pascuations-Instruction vom Jahre 1837 geregelt.

---

*) Die ersten Weidebegünstigungen in den Nachbarländern erlangten die siebenbürgischen Vieh-Oekonomen durch die Traktate Georg Rakotzi I. mit dem Hospodaren Mathe von 1638 und 1685, dann durch die bezüglichen Bestimmungen im Karlowitzer, Possarowitzer, Belgrader und Systower Frieden, ferner durch den Vertrag von 1784, und die Fermans und Hattischerifs von 1741, 1745, 1756, 1792, 1815 u. s. w.

Unterm 7. Februar 1855 wurde der Traktat bezüglich Bulgariens erneuert, und die dießfälligen Verhältnisse der Viehökonomen geregelt. (Reichsgesetzblatt Nr. 112, Landesgesetzblatt für Siebenbürgen, I. Abtheilung, Nr. 113, v. J. 1855.) Hierdurch wurde jedoch der früher unbeschränkte Zeitraum des Aufenthaltes der Heerden in Bulgarien auf 4 Jahre festgesetzt.

Tabelle XXXVI.

Zollgefälle.

Das Brutto-Erträgniß des Zollgefälles in den Verwaltungs-Jahren 1838 bis 1848 und 1850 bis 1860 nach den Rechnungsabschlüssen; dann die Ausgaben für das Zollgefälle nach den Staatsvoranschlägen und die hiernach sich ergebenden Ueberschüsse der Jahre 1853 bis 1860.

Verwaltungs-Jahr	Zollertrag	Verwaltungs-Jahr	Zollertrag	Ausgabe	Ueberschuß
	Gulden		Gulden		
1838	294,481	1850	298,927	—	—
1839	293,865	1851	307,818	—	—
1840	264,960	1852	365,242	—	—
1841	251,810	1853	350,474	61,090	289,384
1842	267,470	1854	347,527	68,501	279,026
1843	249,959	1855	391,983	79,328	312,655
1844	291,179	1856	381,403	81,022	300,381
1845	263,673	1857	242,207	72,260	169,947
1846	275,575	1858	252,878	81,000	171,878
1847	250,557	1859	223,656	82,663	140,993
1848	184,258	1860	170,982	85,920	85,062

Tabelle XXXVII.

Zollgefälle.

Der Werth der Waaren-Einfuhr und Ausfuhr nach der Zollbehandlung in Siebenbürgen in den Jahren 1841 bis 1850 und der Ueberschuß des Werthes der Einfuhr über den der Ausfuhr.

Verwaltungs-Jahr	Werth der Waaren- Einfuhr	Werth der Waaren- Ausfuhr	Ueberschuß der Ein- über die Ausfuhr
	Gulden		
1841	3.427,730	2.185,757	1.241,973
1842	3.248,024	2.479,903	768,121
1843	3,602,123	2.547,403	1.054,720
1844	3.895,513	2.676,680	1.218,833
1845	4.071,840	2.973,983	1.097,857
1846	3.848,379	3.328,314	520,065
1847	3.428,082	3.780,512	—
1848	—	—	—
1849	—	—	—
1850	3,643,629	2.843,833	799,796
Zusammen	29.165,320	22.816,385	6.348,935

Anmerkung. Der Werth der Waaren-Einfuhr und Ausfuhr nach der Zollbehandlung bei den siebenbürgischen Zollämtern stellt nur annähernd den wahren Werth der Consumtion und des Activhandels dar, weil einmal viele nach Siebenbürgen zum Verbrauche eingeführte Waaren bereits in Triest, Wien, Pest oder an der ungarischen Zwischenzolllinie verzollt wurden, andererseits auch manche Erzeugnisse des Auslandes bei ihrer Ausfuhr in die türkischen Provinzen in Siebenbürgen zur Verzollung gelangten.

Auffallend ist die Erscheinung des Waarenverkehrs im Jahre 1847, welche einen Ueberschuß des Werthes der Ausfuhr um 352,490 Gulden nachweist.

Die Zollergebnisse der Jahre 1848 und 1849 konnten hier nicht berücksichtigt werden, weil der Waarenverkehr in jener Zeit zu vielen Störungen unterworfen war.

Tabelle XXXVIII.

Zollgefälle.

Die Zolleinnahmen nach den einzelnen Rubriken der Abgabe seit der Tarifsreform, d. i. vom Jahre 1855 bis 1860.

Verwaltungs-Jahr	Einfuhrs-Zoll	Ausfuhrs-Zoll	Durchfuhrs-Zoll	Neben-Gebühren	Zusammen
	Gulden				
1855	352,193	2,380	35	42,321	396,929
1856	334,240	985	170	27,263	362,658
1857	221,550	723	36	17,405	239,714
1858	234,356	1,438	79	18,005	252,878
1859	207,051	1,779	34	14,792	223,656
1860	157,097	681	25	13,179	170,982

Tabelle XXXIX.

Zollgefälle.

Die siebenbürgischen Zollämter nach ihren Cathegorien im Jahre 1847 und 1860.

1847		1860	
Cathegorie	Zahl	Cathegorie	Zahl
Oberdreißigstämter [1]) .	3	Hauptzollämter I. Classe a)	1
Commerzialämter [2]) .	10	„ „ II. „ b)	4
Filialämter [3]) . . .	5	Nebenzollämter I. Classe c)	6
Zusammen	18	„ „ II. „ d)	6
		Zusammen	17

Anmerkung. [1]) Zu Hermannstadt Klausenburg, und Kronstadt.

[2]) Zu Vulkan, Rothenthurm, Elisabethstadt, Törzburg, Tömösch, Bodza, Oitoz, Csik-Gyimes, Tölgyes und Bistritz.

[3]) Zu Dusch, Bráza, Altschanz, Almás-Mezö und Belbor.

a) In Kronstadt.

b) In Klausenburg und Hermannstadt im Innerlande, und zu Rothenthurm und Tömösch an der Grenze.

c) Zu Vulkan, Törzburg, Bodza, Oitoz, Csik-Gyimes und Tölgyes.

d) Zu Dusch, Bráza, Altschanz, Ober-Törzburg (La Krutsa), Almás-Mezö und Belbor.

Unter dem Dreißigst-Inspektorate zu Hermannstadt standen vor dem Jahre 1849 auch das Commerzial-Dreißigstamt zu Dorna-Watra und das Filial-Dreißigstamt Pojana-Stampi in der Bukowina.

IV. Das Mauthgefälle.

Früher bestanden seit der Trennung des Zollwesens von dem Mauthgefälle nur einige Brücken- und Ueberfuhrs-Mäuthe, welche ein Einkommen der Staatsregierung, mehr in der Eigenschaft des Grundherrn, wie als Hoheitsrecht, bildeten; indem auch vielen andern Grundbesitzern die Erhebung von Brücken- und Ueberfuhrs-Mäuthen zukam.

Erst im Verwaltungs-Jahre 1854 wurde mit dem a. h. Patente vom 10. Februar 1853 das Mauthgefäll auch in Siebenbürgen eingeführt, allein schon durch die kaiserliche Verordnung vom 22. Februar 1854 vom Verwaltungs-Jahre 1855 angefangen, das Gefälle für Straßen, Brücken und Ueberfuhren, welche aus dem Landesfonde erhalten werden, aufgegeben und angeordnet, daß selbst auf Staatsstraßen Mauthstationen nur dort belassen werden dürfen, wenn die Straße, die es betrifft, wenigstens durch 6 Meilen in ununterbrochenem ausgebautem Zustande sich befinde.

Ferner wurde die ursprünglich nur für die Jahre 1854 bis 1856 gewährte Begünstigung, wornach für Fuhrwerke, welche landesüblich nach Art der Bauernwägen gebaut sind, nur die Hälfte der tarifmäßig entfallenden Gebühren zu entrichten war, mit a. h. Entschließung vom 8. Mai 1857 bis Ende des Verwaltungs-Jahres 1858 erstreckt.

Die Einhebung der Mauthgebühren geschieht in der Regel im Verpachtungswege und nur, wenn ein Objekt auf diesem Wege nicht um einen annehmbaren Pachtschilling an den Mann gebracht wird, im Wege der Aerarial-Regie.

Die Gebührensätze von 1/4, 1/2, 3/4, 1, 2 und 3 Kreuzer C.-Mze. wurden gelegentlich der Umrechnung bei Einführung der neuen österreichischen Währung, zur Vermeidung von unzahlbaren Bruchtheilen, einfach auf das doppelte ihres frühern Betrages umgestellt, daher auf 1/2, 1, 1 1/2, 2, 4 und 6 Neukreuzer festgesetzt, was einer Erhöhung der Gebühren um ein Siebentel gleich kommt.

Nach den Rechnungsabschlüssen der leitenden Finanzbehörden war das Brutto-Erträgniß des Mauthgefälles im Verwaltungs-Jahre:

1853 =	2,811 Gulden C.-M.	1856 =	128,014 Gulden C.-M.
1854 =	187,153 „ „	1857 =	52,688 „ „
1855 =	153,959 „ „		

Etwas anders stellt sich das Ergebniß nach den Staatsvoranschlägen dar. Es wurde hiernach in Folge des Ergebnisses der nachstehenden Jahre (für das bezügliche folgende Jahr) präliminirt:

Im Jahre:	Einnahmen:	Ausgaben:	Ueberschuß:
1853 =	1,400 Gulden	210 Gulden	1,190 Gulden C.-M.
1854 =	197,330 „	16,930 „	180,400 „ „
1855 =	150,280 „	11,900 „	138.380 „ „
1856 =	154.600 „	8,250 „	146,350 „ „
1857 =	56,278 „	5,010 „	51,268 „ „
1858 =	53,150 „	5,000 „	48,150 „ „
1859 =	74,500 „	1,317 „	73,183 „ ö. W.

V. Das Postgefälle.

Anfänglich war die Post nur zu Regierungszwecken bestimmt, hat aber bald in der Beförderung von Reisenden und Briefen, erst später auch von Packeten, einen Vortheil gesucht und es wurde hiernach jene Beförderung vom Staate als ein ausschließliches Recht (Regal) sich vorbehalten.

Die erste Post wurde in Siebenbürgen unter Kaiser Ferdinand I., für die Route von Kaschau nach Hermannstadt mit 26½ Stationen eingeführt.

In der Absicht, die dem Staate in Bezug auf das Postwesen vorbehaltenen Rechte bezüglich des Transportes von Sachen und Personen ebenso genau festzustellen, wie dieses durch das Patent vom 5. November 1837 für die erbländischen Provinzen geschehen, wurde mit dem kaiserlichen Patente vom 26. Dezember 1850*) ein provisorisches Postgesetz für Siebenbürgen erlassen und vom 1. Februar 1851 in Wirksamkeit gesetzt.

Das Postregal hinsichtlich des Transportes von Sachen erstreckt sich hiernach auf:

a) geschlossene Briefe mit oder ohne Adressen, dann offene mit Adressen versehene Briefe, wenn diese nicht durch einen eignen Bothen oder eine zum Hausstande gehörige Person befördert werden;
b) periodische Schriften (Journale, Zeitungen in Blättern und Heften), wenn sie nicht mehr als ein halbes Jahr alt sind oder nicht in Ballen und Kisten im Handelswege versendet werden.

Die dem Staate in Absicht auf den Personentransport (zu Wasser und zu Lande) vorbehaltenen Rechte beschränken sich darauf, daß derselbe von andern Personen nicht mit den Abzeichen der Postanstalt (Postflagge, Posthorn, Uniform der Bediensteten) ausgeübt werden darf.

---

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nro. 4, vom Jahre 1851, Landesregierungsblatt für Siebenbürgen Nro. 17, vom Jahre 1851.

Die Gebühren, welche für die Benützung der Staatspostanstalt zum Transporte von Sachen und Personen zu entrichten sind, bestimmen die hierüber bestehenden Tarife (Briefporto, Fahrposttarif, Passagiersgebühren, Bestellungsgebühren u. s. w.).

Die Postanstalt haftet sowohl für Abgang und Beschädigung, als für den Verlust der Sendungen unter gewissen Beschränkungen. Diese Haftung ist jedoch an eine Reclamationsfrist gebunden, welche für Sendungen nach dem Inlande auf 3 Monate, für solche nach dem Auslande auf 6 Monate festgesetzt ist.

Geldsendungen können sowohl dem Aufgabspostamte vorgezählt, als auch versiegelt und blos auf der Adresse erklärt aufgegeben werden, im letztern Falle haftet jedoch die Postanstalt nur im Falle der Beschädigung der Siegel und des Couverts für die Richtigkeit des Inhaltes.

Bei den Postämtern, wo Staatsbeamte angestellt sind, können auch Geldanweisungen auf andere Postämter gegen baare Einzahlung und Entrichtung der Gebühr für Papiergeldsendungen übernommen werden, der Maximalbetrag solcher Anweisungen ist für die drei siebenbürgischen Aerarial-Postämter (Hermannstadt, Klausenburg und Kronstadt) auf 1000 Gulden festgesetzt.

Seit 1. Juni 1860 sind auch die Postnachnahmen in Siebenbürgen eingeführt, wornach solche Sendungen auf die Post gegeben werden können, bezüglich deren die Postanstalt die Verpflichtung übernimmt, einen bestimmten vom Versender bezeichneten Betrag vom Adressaten einzuheben und denselben sodann im Wege des Aufgabspostamtes an den Versender auszahlen zu lassen.

Unterm 6. April 1850 erfolgte der Abschluß des deutsch-österreichischen Postvertrages wegen Herstellung gleicher Tarifsätze, Verkehrs- und Verrechnungsnormen der gegenseitigen Postanstalten. Im Jahre 1851 trat dem deutsch-österreichischen Postvereine auch Toskana bei. Ebenso wurden 1857 auch mit Sardinien und Frankreich Postverträge abgeschlossen. Der deutsch-österreichische Postvereins-Vertrag wurde nach vorgenommener Revision unterm 18. August 1860*) erneuert.

In der letzten Zeit lieferte das Postgefälle in Siebenbürgen trotz der verdoppelten Einnahmen nicht nur keinen Ertrag, sondern hatte jährlich eine Einbuße zwischen 7000 bis über 50,000 Gulden, weil hier in den letzten Jahren sehr viel für die Vermehrung der Course geschehen ist, welche einen beträchtlichen Aufwand für die Beschaffung der Transportmittel und andere damit verbundene Auslagen erforderten.

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nro. 1, v. J. 1861.

Die Entwickelung des Postwesens in Siebenbürgen läßt sich aus folgender Tabelle entnehmen:

Verwaltungs-Jahr	Poststraßen	Postmeilen		Zahl der Course			Aemter						Angestellte			
		im Ganzen	darunter für Fahrposten	Briefposten	Malleposten	Cariol- und Bothenfahrten	Post-Direktion	Aerarial-Postämter	Post-Stationen	Expeditionen	Stallhaltungen	im Ganzen	Staatsbeamte	Diener (Conducteure, Briefträger u. s. w.)	Postmeister	Expeditoren
1851	14	199½	128	12	7	4	1	1	61	9	2	74	21	20	61	9
1856	19	232	142	5	18	5	1	3	67	11	3	85	33	29	62	11
1859	24	252	174	3	35	5	1	3	64	31	3	102	35	35	64	31

Geld-Gebahrung

Verwaltungs-Jahr	Einnahmen			Ausgaben	
	im Ganzen	darunter Brief- und Fahrpost-Porto	darunter Passagier-Gebühren	im Ganzen	darunter für Rittgelder und Vorspann
	Gulden			Gulden	
1851	117,282	81,116	17,911	162,232	99,457
1856	310,000	150,000	48,000	322,200	186,000
1859	353,240	241,000	98,000	408,030	248,400

Es wurden hiebei in der vorstehenden Nachweisung die Geldgebahrung in dem Jahre 1851 nach dem wirklichen Erfolge, für die Jahre 1856 und 1859 nach dem Staatsvoranschlage für die folgenden Jahre angenommen.

Das Geld-Brutto-Erträgniß des Postgefälles betrug in den Verwaltungs-Jahren:

1838 = 48,619	Gulden	C.-M.		1844 = 52,830	Gulden	C.M.
1839 = 54,264	"	"		1845 = 52,504	"	"
1840 = 54,538	"	"		1846 = 58,242	"	"
1841 = 54,985	"	"		1847 = 65,913	"	"
1842 = 53,308	"	"		1848 = 45,371	"	"
1843 = 53,516	"	"		1850 = 89,654	"	"

In den darauf folgenden 10 Verwaltungs-Jahren hatte die Geldgebahrung des Postgefälles folgendes Ergebniß:

Im Jahre:	Einnahme:	Ausgabe:	Abgang:	Ueberschuß:		
1851:	116,860	138,430	21,570	—	Gulden	C.-M.
1852:	126,051	—	—	—	"	"
1853:	134,800	170,430	35,630	—	"	"
1854:	168,300	160,590	—	7,710	"	"
1855:	231,000	168,350	—	36,650	"	"
1856:	241,500	220,780	—	20,720	"	"
1857:	263,900	322,200	58,300	—	"	"
1858:	282,000	334,790	52,790	—	"	"
1859:	298,600	350,000	51,400	—	"	"
1860:	353,240	408,030	54,790	—	Gulden	ö. W.

In der vorstehenden Uebersicht stellen die Ergebnisse des Jahres 1851 in allen Rubriken den wirklichen, rechnungsmäßigen Erfolg dar; in den Jahren 1852 bis 1857 wurde die Einnahme nach dem Erfolge, die Ausgabe nach dem Voranschlage angesetzt und hiernach die Bilanz berechnet; endlich sind für die Jahre 1858 bis 1860 alle Daten dem Staatsvoranschlage entnommen und dabei für das letzte Jahr in österr. Währung zu verstehen.

VI. Das Lottogefäll.

Das Lotto wurde mit dem kaiserlichen Patente von 1751 in Oesterreich eingeführt und anfänglich ausschließlich im Wege der Verpachtung ausgeübt.

Am 1. November 1787 ging das Lottogefäll in die Aerarial-Regie über und wurde die noch bestehende Lotto-Direktion errichtet.

Mit dem Lotto-Patente vom 13. März 1813, wurden die bisherigen Einrichtungen in eine gesetzliche Form gebracht und eine neue Manipulation eingeführt, welche größtentheils noch in Anwendung steht.

Dieses Patent wurde mit dem Erlasse des k. k. Finanz-Ministeriums vom 20. Juli 1853 *) in Folge a. h. Entschließung vom 1. Juli 1853 auch in Siebenbürgen als ausschließliche Staatsunternehmung eingeführt, nachdem das Lottogefäll schon seit dem vorigen Jahrhundert auch hier zu Lande faktisch in Anwendung stand.

Nach dieser Verordnung ist es außer den k. k. Lottoämtern und ihren Organen, Niemanden gestattet, Lotterien oder derartigen Glücksspiele zu unternehmen und abzuhalten, oder Einsätze zu solchen Glücksspielen zu sammeln, wenngleich dieselben im Auslande abgehalten würden **).

Es ist ferner Jedermann verboten, Einsätze in ausländische Lotterien zu machen, oder derlei, wie immer benannte Einlags- oder Antheilsscheine zu veräußern oder an sich zu bringen.

Die Ausspielung von Waaren und Effekten ist nur dann erlaubt, wenn hiezu von einer k. k. Lottoverwaltung die ämtliche Bewilligung gegen Erlag einer Taxe von 10 % des ganzen durch das Ausspielen zu erzielenden Betrages erwirkt wurde.

Der obigen Finanz-Ministerial-Verordnung vom 20. Juli 1853 wurden in einem Anhange auch die besondern Bestimmungen über die Einrichtung der von den k. k. Lottoämtern und ihren Organen vorzunehmenden Zahlenlotterien beigefügt.

Die Wohlthätigkeits-Lotterien.

Mit der a. h. Entschließung vom 28. April 1853, wurde das schon bestehende Verbot der Privat-, Güter- und Geld-Lotterien erneuert und zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß künftig selbst ausnahmsweise eine solche Privat-Lotterie nicht werde bewilliget werden. Um jedoch die Zwecke der öffentlichen Wohlthätigkeit, welche theilweise mittels solcher Lotterien angestrebt wurden, nicht zu beirren, sondern vielmehr zu fördern, wurde gleichzeitig angeordnet, daß durch die k. k. Lottogefälls-Direktion von Zeit zu Zeit Geld-Lotterien (Lotterien mit Geldprämien) neben der Zahlenlotterie abgehalten werden, deren reines Erträgniß ausschließend zu wohlthätigen Zwecken gewidmet sei.

---

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nro. 159, v. J. 1853.

**) Die einzelnen hiezu gerechneten Arten der Glücksspiele sind in der bezogenen Verordnung im §. 4, vollständig aufgezählt.

In Folge dieser a. h. Anordnung sind vom Jahre 1853 bis 1860 fünf dergleichen Lotterien abgehalten worden, von denen die Dritte mit der Ziehung vom 29. Dezember 1857, für Siebenbürgen aus dem Grunde von besonderer Wichtigkeit war, weil ihr Erträgniß zur Errichtung einer Landes-Irrenanstalt in Siebenbürgen gewidmet, und in so ferne das Ergebniß einen Ueberschuß über den erwähnten Zweck abwerfen sollte, dieser für die Landes-Irrenanstalt in Ungarn bestimmt wurde.

Die Einnahme dieser Wohlthätigkeits-Lotterie betrug	650,616	fl.	C.-M.
Die Ausgaben (Provisionen, Gewinnste rc.) machte aus	328,753	„	„
Das Reinerträgniß ergab somit:	321,863	„	„

Die Brutto-Einnahmen des Lottogefälles in den Verwaltungs-Jahren 1838 bis 1846, dann im Verwaltungs-Jahre 1848 betrugen, und zwar:

1838 =	102,068	Gulden	C.-M.	1843 =	71,879	Gulden	C.-M.
1839 =	87,657	„	„	1844 =	88,708	„	„
1840 =	74,466	„	„	1845 =	110,539	„	„
1841 =	83,676	„	„	1846 =	119,915	„	„
1842 =	80,892	„	„	1848 =	71,116	„	„

Die spätern Ergebnisse des Lottogefälles in den Jahren 1847, dann 1850 bis 1860 nach seinen Einnahmen, Ausgaben und Ueberschüssen weiset die nachstehende Tabelle XL aus.

Tabelle XL.

Lottogefäll.

Uebersicht der Einnahmen, Ausgaben und des Reinertrages des Lottogefälles in den Jahren 1847, dann 1850 bis einschließig 1859.

Verwaltungs-Jahr	Einnahmen			Ausgaben			Ueberschuß
	Spiel-Einlagen	Sonstige	Zusammen	Spielgewinnste	Sonstige	Zusammen	
	Gulden			Gulden			
1847	198,013	158	198,171	92,716	18,978	111,694	86,477
1851	134,441	801	135,242	64,396	14,291	78,687	56,555
1852	145,249	521	145,770	64,233	14,366	78,599	67,171
1853	195,330	693	196,023	89,454	19,233	108,687	87,336
1854	186,914	1,072	187,986	91,765	17,698	109,463	78,523
1855	188,013	1,009	189,022	76,854	17,404	94,258	94,764
1856	282,639	515	283,154	170,350	21,906	193,256	89,898
1857	333,409	508	333,917	228,440	25,829	254,269	79,648
1858	391,161	994	392,155	169,153	28,697	179,850	194,305
1859	462,415	633	363,048	274,719	33,463	308,182	154,866
1850	526,689	1,088	527,775	306,846	37 720	344,566	183,209
1861	—	—	—	—	—	—	191,600

Anmerkung. Die obigen Beträge sind in den Jahren 1847, dann 1850 bis 1858 in Conv.-Münze, im Jahre 1859 und 1860 in österreichischer Währung ausgedrückt.

Die Rubrik „sonstige Einnahmen" enthält die Ausspielungstaxen, die Conventionalstrafen der Collectanten, Mängelsersätze u. dgl.; die Rubrik „sonstige Ausgaben" die Provisionen an die Lotto-Collectanten, die Genüsse der Beamten und Diener, die Aushilfen und Belohnungen, die Miethzinse für Amtslokalitäten und die Naturalquartiere der Amtsverwalter, die Kosten für Anschaffungen und für die Lottoziehungen und andere unbedeutende Regie-Auslagen.

Während der Durchschnitt der Gewinnste nach dem Ergebnisse der obigen 11 Jahre 56% der Spieleinlagen beträgt, stieg derselbe im Jahre 1856 bis über 68 Percent.

Die Steigerung des Gefälles ist in der Regel vom Spielglücke des Publikums abhängig; die bedeutende Zunahme der Spieleinlagen vom Jahre 1855 an stand aber wohl im Zusammenhang mit der im Jahre 1854 erfolgten neuen administrativen Organisation Siebenbürgens, welche zahlreiche Beamten und Diener aus andern Kronländern, wo viel stärker als hier gespielt wird, nach Siebenbürgen führte.

In Folge der a. h. Entschließung vom 10. Februar 1854 sind die Gewinnstscheine, dem scalamäßigen Stempel unterzogen worden, wodurch für das Stempelgefälle ein nicht unbedeutender Ertrag erzielt wurde.

VII. Das Tabakmonopol.

Das Tabakmonopol wurde mit dem kaiserlichen Patente vom 29. November 1850 (Reichs-Gesetz-Blatt Nro. 462) sowie in Ungarn und dessen übrigen Nebenländern, so auch in Siebenbürgen eingeführt und vom 1. März 1851 angefangen in Wirksamkeit gesetzt.

Der Tabak im rohen und verarbeiteten Zustande bildet in der Art den Gegenstand des ausschließlichen Staatsvorbehaltes, daß Niemand ohne Bewilligung der Gefällsbehörde denselben erzeugen, zubereiten, auf eine durch die Monopols-Ordnung untersagte Weise verwenden oder aus dem Auslande einführen darf.

Als verbotene Erzeugung des Tabakes wird es betrachtet, wenn Jemand Tabak ohne Bewilligung der Gefällsbehörde anbaut, oder zufällig versämten Tabak pflegt, oder zum Verbrauche als Tabak geeignete Blätter und andere Bestandtheile einsammelt und aufbewahrt; dann auch, wenn Derjenige welcher die Bewilligung zum Anbau erhielt, dazu andere Grundstücke oder eine größere Grundfläche verwendet.

Als unerlaubte Bereitung des Tabakes wird es angesehen, wenn Tabak, der nicht aus den Verschleißstätten des Staatsgefälles bezogen wurde, geschnitten, gesponnen, gemahlen, zu Schnupftabak oder auf irgend eine andere Art zubereitet wird; ferner, wenn rohe Tabakblätter oder Rauchtabak (der Letztere mag auch aus den Verkaufsniederlagen des Staates bezogen worden sein) in Schnupftabak oder Cigarren umgestaltet werden, endlich, wenn eine Gewerbsunternehmung betrieben wird, in welcher für den Verbrauch anderer oder zum Verkaufe Tabak zugerichtet wird.

Eine verbotwidrige Verwendung von Tabak findet statt, wenn Jemand Tabak an sich bringt, welcher dadurch dem Besitze des Staatsgefälles unmittelbar oder der Ablieferung an dasselbe entzogen wird; wenn Derjenige, welcher die Bewilligung zum Tabakbaue erhielt, den erzeugten Tabak dem Staatsgefälle vorenthält; wenn Jemand, der zum Tabakbaue für den eigenen Gebrauch die Bewilligung erhielt, sein Erzeugniß an andere, nicht zu seinem Hausstande gehörige Personen unter was immer für einem Titel überläßt; endlich wenn Jemand Tabakpflanzen (Setzlinge) an solche Personen überträgt, welche keine Bewilligung zum Tabakbaue erhalten haben.

Der Verkauf des in den Fabriken des Staatsgefälles erzeugten und zubereiteten Tabakes wird durch eigene Verschleißer besorgt, welche von den die Verwaltung des Tabakes leitenden Finanzbehörden sowohl für den Absatz im Großen, als für den Verkauf an die Consummenten in der erforderlichen Anzahl und an den dazu geeigneten Orten aufgestellt werden.

In den festgesetzten Preisen, um welche der Tabak nach einem bestimmten Tarife in den Niederlagen des Staatsgefälles verkauft wird, ist nebst dem Werthe desselben als Waare, auch eine Verbrauchsabgabe mit enthalten; diese Verbrauchsabgabe (Lizenzgebühr) ist auch dann zu entrichten, wenn mit Bewilligung der Gefällsbehörde Tabak für den eignen Gebrauch aus dem Auslande bezogen oder selbst angebaut wird.

Den siebenbürgischen Grundbesitzern konnte bisher in immer mehr beschränktem Maße die Bewilligung zum Tabakbau für den eignen Gebrauch ertheilt werden, wenn sie nachwiesen, daß sie vor der Einführung des Monopols wirklich Tabak gebaut, daß sie im Besitze des dem Tabakbaue zu widmenden Grundstückes sich befanden, daß dasselbe in einem Garten oder in der Nähe des Wohnortes des Bewerbers sich befinde und mit einer Umzäunung versehen sei. — Das Gesuch um die Bewilligung des Tabakbaues für den eigenen Gebrauch mußte jährlich erneuert und die Lizenzgebühr entrichtet werden, welche von den ursprünglichen 2 Kreuzer bis auf 12 Kreuzer Conv.-Münze für jede Quadratklafter der Anbaufläche erhöht wurde, wobei nie mehr als 70 □ Klaftern für einen Tabakbauer bewilligt werden durften und auch diese meist bis auf 10 Klaftern beschränkt wurden.

Aber auch der Anbau des Tabakes für das Aerar wurde an eine besondere Bewilligung gebunden und unter vielfache Controlle gestellt; die Ablösung erfolgte nach möglichst niedrig gestellten Preisen, so daß der Tabakbau in Siebenbürgen anfänglich bedeutend sich verminderte und nur in letztern Jahren durch die Erhöhung der Einlöspreise sich erhob, aber in mehreren Gegenden des Landes, wo früher Tabak gebaut wurde, durch die Beschränkungen in der Lizenzertheilung und bei der Einlösung ganz aufgehört hat.

Die wichtigsten Ergebnisse des Tabakgefälles lassen sich aus nachstehenden Tabellen entnehmen:

Tabelle XLI.

Tabakgefälle.

Brutto-Ertrag des Tabakgefälles in den Verwaltungs-Jahren 1851 bis 1860.

Verwaltungs-Jahr	Geldertrag	Anmerkung
1851	287,357	Die Geldbeträge für die Jahre 1851 bis 1858 sind in Conv.-Münze, jene der Jahre 1859 und 1860 in österr. Währung zu verstehen.
1852	780,304	
1853	919,561	
1854	1.149,159	Der Brutto-Ertrag des Jahres 1860 wurde dem Staatsvoranschlage entnommen und ist jedenfalls beträchtlich zu gering, da schon der Verschleißerlös des Jahres 1860 für das verkaufte Tabakmaterial nach den Rechnungsabschlüssen 1.837,968 Gulden betrug und hiezu noch Lizenzgebühren u. a. Einnahmen hinzugerechnet werden müssen; die Brutto-Einnahme des Jahres 1860 wird daher wenigstens mit 1.850,000 Gulden angenommen werden können.
1855	1.452,116	
1856	1.490,771	
1857	1.610,468	
1858	1.611,563	
1859	1.766,254	
1860	1.767,000	

Tabelle XLII.

Tabak:

Die ärarische Tabakblätter-Einlösung

Ernte- Jahr	Einlös- Jahr	Anzahl der Pflanzer	Wirklich bebaute Fläche: Joch	Wirklich bebaute Fläche: Qu.-Klft.	Durchschnittsarea auf 1 Pflanzer: Qu.-Klft.	Eingelöste Tabakblätter: Cigarrendecke	Gartenblätter	Debrecziner	Czerbel	Ordinäre Land- und lange Blätter	Zusammen
						Wiener Centner					
1851	1852	1305	85	1242	105	—	164	—	142	277	583
1852	1853	3812	259	68	108	2	1242	83	67	1021	2415
1853	1854	8077	788	1173	156	110	3291	720	700	5547	10368
1854	1855	13150	1593	1141	193	1	33357	1196	686	10107	15347
1855	1856	9428	1191	113	202	31	6374	1117	20	3036	10577
1856	1857	10025	1527	96	243	—	12124	2830	78	2642	17674
1857	1858	13220	2199	210	266	11	11136	4440	59	2017	17663
1858	1859	14228	2791	982	314	17	32722	—	31	16522	49292
Zusammen		73245	10436	225	—	172	70409	10386	1783	41169	123919
Durchschnittlich für 1 Jahr		9155	1304	828	198	21	8801	1298	223	5146	15490

Gefäll.

aus den Ernten 1851 bis 1858.

Kosten: Einlös-Gebühr	Kosten: Frachtvergütung	Kosten: Uebernahmskosten	Kosten: Gesammtkosten	Durchschnittliche Gestehungskosten von 1 Wiener Netto-Centner: Einlös-Gebühr		Frachtbeitrag	Uebernahmskosten	Zusammen		Durchschnitts-Erträgniß eines n.-ö. Joches an: Tabak	Geld-Erlös
Gulden Conv.-Münze				fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	Centner	Gulden
4455	13	—	4468	7	38 2/4	1 1/4	—	7	39 3/4	6.97	53.2
25689	36	35	25760	10	38 1/4	1	3/4	10	40	9.32	99.1
98794	267	2134	101195	9	31 3/4	1 2/4	12 1/4	9	45 2/4	13.14	125.2
142082	1030	2832	145944	9	15 2/4	4	11	9	30 2/4	9.63	89.1
104763	628	1316	106707	9	54 1/4	3 2/4	7 2/4	10	5 1/4	8.88	87.9
167653	1251	1647	170551	9	29 1/4	4 1/4	5 1/4	9	38 3/4	11.57	109.8
175263	1488	1329	178080	9	55 1/4	5	4 2/4	10	4 3/4	8.03	79.7
406808	2390	3597	412795	8	14 3/4	3	4 2/4	8	22 1/4	17.64	145.7
1.125507	7103	12890	1.145500	—	—	—	—	—	—	—	—
140688	888	1612	143188	9	4 3/4	3 2/4	6 1/4	9	14 2/4	11.87	107.8

Tabelle XLIII.

Tabakgefäll.

Uebersicht der ärarischen Verschleißmagazine, Hauptverleger, Groß- und Klein-Verschleisser in den Jahren 1851, 1856 und 1859.

Verwaltungs-Jahr	Magazine	Hauptverleger und Großverschleisser	Kleinverschleisser (Trafikanten)	Verkauftes Tabak-Material	Entfällt auf einen Verschleisser	Bei einer Bevölkerung von	Entfällt auf 1 Hauptverleger	Entfällt auf 1 Kleinverschleisser
				Centner	Centner	Seelen	eine Seelenzahl	eine Seelenzahl
1851	9	23	2209	7,096	$3._{21}$	2.111,327	91,796	955
1856	6	23	2410	12,000	$4._{98}$	—	—	925
1859	2	25	2944	25,939	$8._{74}$	2.228,799	89,152	757

Tabelle XLIV.

Tabakgefälle.

Der Tabakmaterial-Verschleiß und der daraus erzielte Gelderlös in den Jahren 1851 bis 1856 zusammen, dann in den Jahren 1856, 1859 und 1860 nach den einzelnen Jahres-Ergebnissen.

Verwaltungs-Jahr	Verkauft wurden: Cigarren, inländische (Stücke)	Cigarren, ausländische (Stücke)	Cigarren, Zusammen (Stücke)	Rauchtabak, Briefe a 0.045 Pfund	Rauchtabak (Centner Wiener Gewicht)	Schnupftabak (Centner Wiener Gewicht)	Zusammen (Centner Wiener Gewicht)
1851 bis 1856	99 ⁴⁄₁₀ Proc.	⁶⁄₁₀ Proc.	119.213,100 im Gewichte von 9891 Centner	—	122,695	1807	134,393
1856	28.342,360	97,350	28.439,710 = 2358 Centner	—	28,652	348	31,358
1859	28.297,875	75,900	28.373,775 = 2352 Centner	1.124,171 = 506 Centner	22,809	249	26,916
1860	29.392,875	102,300	29.495,175 = 2410 Centner	1.072,610 = 483 Centner	28,526	259	31,678

In den Jahren	Verschleiß-Erlös für verkaufte: Cigarren, inländische	Cigarren, ausländische	Rauchtabak	Schnupftabak	Zusammen
	Gulden Conv.-Mze. (1859 und 1860 österr. Währ.)				
1851 bis 1856	2.018,421		3.657,136	21,051 108,741	6.079,268
1856	475,126	10,132	943,135		1.449,444
1859	—	—	—	—	1.546,891
1860	560,590	10,366	1.237,684	29,328	1.837,968

Anmerkung zur Tabelle XLIV.

Von dem Verschleiß-Erlöse des Jahres 1860 pr. 1.837,968 Gulden kamen 477,268 Gulden auf angekauftes Materiale, Fabrikations-Auslagen, Verschleißprovisionen und andere Ausgaben in Abzug zu bringen, und es stellte sich somit in diesem Jahre der Nettogewinn des Verschleißergebnisses in Siebenbürgen mit 1.360,700 Gulden ö. W. heraus. Dieses Erträgniß kann jedoch noch nicht als Reingewinn des Tabakgefälles überhaupt von dem oben ausgewiesenen, im Jahre 1860 verschleißten Materiale angesehen werden, weil hievon noch ein ansehnlicher Betrag als Anschaffungspreis, dann als Fabrikations- und Transportsauslagen für das nicht im Lande erzeugte Tabakmaterial in Abzug gebracht werden muß.

Der Ueberschuß des Tabakgefälles in den Jahren 1851 bis 1856 machte aber im Durchschnitte der ganzen österreichischen Monarchie 110.8% der Ausgaben aus und diese Percente können auch als das durchschnittliche Reinerträgniß des Tabakgefälles mit Einschluß der Verbrauchsabgabe angenommen werden.

VIII. Das Salzmonopol.

Der Vorbehalt des Landesfürsten auf die ausschließliche Gewinnung und den Verschleiß des Salzes ist auch in Siebenbürgen sehr alt und es wurde hier namentlich das in ungeheuren Mengen vorkommende Steinsalz eine der einträglichsten Einnahmsquellen des Staates. Doch wurden gewöhnlich nur größere Salzsteine in Handel gebracht und es war das Kleinsalz schon in frühesten Zeiten häufig ein Gegenstand der Vergabung.

So erhielten die Sachsen der sieben Stühle schon durch den Andreanischen Freibrief (Art. XI) im J. 1224*), die Mediascher 1504 den Salzbezug. Von diesem sogenannten Nobilitarsalz erhielten noch im Jahre 1711 der evangelische Superintendent 24 Centner, der Stadtpfarrer 12, die Dorfspfarrer je 8, der Bürgermeister und Königsrichter je 24, der Stuhlrichter 16, die Senatoren und Dorfsbeamten je 8 Centner Salz als jährlichen Bezug und auch für andere Beamten und Diener (namentlich der Salzämter) finden wir oft einen Beitrag von Salz in partem Salarii, ebenso erhielten auch viele Geistliche und Klöster Salzbeiträge.

Im Zusammenhange mit dem seither verlorengegangenen Rechte des Kleinsalzbezuges auf dem Sachsenboden steht wohl das Recht des Bezuges von Salzwasser von Seite der Gemeinden der ungarischen Comitate, der Szeklerstühle und einzelner Theile des Sachsenlandes, auf deren Gebiet natürliche Salzquellen sich befinden, für den eignen Hausbedarf der Gemeinde-Insassen an 1 bis 2 Tagen in der Woche; dieses Recht hat sich dort, wo es bestand, bis auf den heutigen Tag erhalten**).

Früher bestanden königliche Salzkammern zu Thorda, Deés, Kolos, Vizakna (Salzburg) und in dem von Johann Zapolya an Franz Kendi vergabten Szék nebst Filialen Alvintz und Borberek. Diese Salzkammern standen unter eignen königlichen Salzgrafen, von denen der zu Thorda oder Deés die oberste Aufsicht führte, und unter welchen die Vicesalzgrafen, Vicecamerarii, Unterbeamten, Arbeiter und Frachter standen.

Später finden wir mit der Unterordnung unter das k. siebenbürgische Thesaurariat einen Salinendirektor in Hermannstadt bestellt, welchem alle Salzämter des Landes und die dabei angestellten Beamten und Diener unterstellt sind.

---

*) Salesque minutos secundum antiquam libertatem circa festum beati Georgii octo diebus, circa festum beati regis Stephani octo et circa festum beati Martini similiter concendentes octo diebus omnibus libere recipiendos.

**) Siehe die Aufzählung der Salzbrunnen in den Verhandlungen und Mittheilungen des siebenb. Vereins für Naturwissenschaften V. Jahrgang, S. 39.

Von den bei der Organisirung im Jahre 1843 bestandenen siebenbürgischen Salzämtern, waren die drei zu Maros-Ujvár, Deésakna und Kolos Erzeugungs-, Transport- und Verschleißämter, jene zu Parajd, Vizakna und Thorda bloß Erzeugungs- und Verschleißämter, endlich die beiden Salzämter zu Maros-Porto und Maros-Solymos nur Transport- und Verschleißämter, d. h. es wurde bei denselben das Salzmaterial theils bergmännisch gewonnen und verschleißt, theils auch der weitere Transport besorgt, oder blos dieser Transport (besonders auf dem Maroschfluße) zugleich mit dem Verschleisse ausgeübt.

Unter den Salzgruben waren die zu Görgény-Soakna und Szék schon früher aufgelassen worden, die Gruben von Kolos wurden im Jahre 1853 außer Betrieb gesetzt und so wird gegenwärtig nur in Maros-Ujvár, Thorda, Deésakna, Parajd und Vizakna Steinsalz für den Aerarial-Verschleiß genommen.

Von der hier erzeugten Salzmenge wird jedoch nur etwa ein Drittheil im Lande selbst verbraucht, das übrige wird nach dem Banate, Ungarn, Kroatien und Slavonien verführt, und es wurde vor einigen Jahren auch noch eine bedeutende Quantität in Folge einer Uebereinkunft mit der dortigen Regierung nach türkisch Serbien ausgeführt.

In den letztern Jahren wurde in Siebenbürgen auch Viehlecksalz zubereitet, jährlich im Durchschnitt 50,000 Centner, wovon 30,000 Centner in Maros-Ujvár und je 10,000 Centner in Deésakna und Parajd erzeugt wurden.

Die Erzeugungspreise stellten sich in Siebenbürgen im Jahre 1857 mit 20 Kreuzer Conv.-Münze für den Centner Steinsalz und mit 1 fl. 14 Kreuzer Conv.-Münze für das Viehlecksalz heraus, wobei 7 Kreuzer für den Grubenbetrieb, 5 Kreuzer für den Material-Aufwand, 2 Kreuzer für die Verwaltung und 6 Kreuzer für die Capitalsanlage, dann beim Viehlecksalz noch 64 Kreuzer für die Zubereitung gerechnet wurden.

Noch muß hier erwähnt werden, daß auch in Siebenbürgen schon mit der Finanzministerial-Verordnung vom 27. Juni 1851 (Reichs-Gesetz-Blatt Nro. 49) die Verabfolgung von Steinsalz zu chemisch-technischen Zwecken um einen limitirten Preis bewilligt, und dieser Preis durch die Verordnung vom 12. April 1861 neuerdings herabgesetzt wurde und zwar für Steinsalz auf 32 Nkr. und für Abfälle, die zum menschlichen Genuße nicht geeignet sind, auf 21 Nkr. pr. Centner. Mit der letztern Verordnung wurden zugleich auch weitere Erleichterungen und eine größere Ausdehnung für den Bezug dieses sogenannten Fabrikssalzes gewährt.

Die nachstehenden Tabellen stellen die Gebahrung des Salzgefälles in Siebenbürgen im Gelde und Materiale dar.

Tabelle XLV.

Salzgefäll.

Die erzeugte Menge des Steinsalzes und der Ertrag des Salzgefälles in den Jahren 1838 bis 1860.

Verwaltungs-Jahr	Erzeugte Menge an Steinsalz	Ertrag des Salzgefälles		
		Einnahme	Ausgabe	Ueberschuß
	Wiener-Centner	Gulden in Conventions-Münze		
1838	1.080,010	897,043		
1839	1.183,130	876,211		
1840	997,104	896,078		
1841	1.002,475	910,297		
1842	990,629	838,189		
1843	817,385	941,874		
1844	968,611	954,340		
1845	886,137	892,928		
1846	1.009,744	1.037,734		
1847	1.591,478	942,288		
1848	935,063	566,990		
1849	479,493	—		
1850	662,930	927,897	345,053	582,844
1851	1.028,645	1.222,752	380,937	841,815
1852	1.257,989	1.243,107	610,895	632,212
1853	1.068,919	1.188,213	547,050	641,163
1854	1.028,141	1.834,538	526,503	1.308,035
1855	1.134,795	2.880,958	577,298	2.303,660
1856	1.126,851	3.091,675	611,182	2.480,493
1857	1.166,875	1.786,258	777,528	1.008,730
1858	1.290,354	2.976,337	1.044,911	1.931,426
1859	1.032,591	1.839,239	464,040	1.375,199
1860	in österr. Währ.	2.027,600	851,044	1.176,556

Anmerkung. Die Salzerzeugung vom Jahre 1838 bis 1849 beruht auf den Angaben der k. k. Direktion der administrativen Statistik. — Die Brutto-Einnahme dieses Gefälles in jenen Jahren auf den für den

statistischen Congreß in Wien zusammengestellten Tafeln, welche für die spätern Jahre (1850—1859) von den neuerlich vom k. k. Finanz-Ministerium für den verstärkten Reichsrath veröffentlichten Nachweisungen in der Ziffer etwas differiren.

Der Geldbetrag der Einnahme ist aber von dem Verschleißpreise der erzeugten Salzmenge darum so verschieden (um so vieles zu gering), weil einmal das in einem Jahre erzeugte Salz nicht auch in demselben Jahre verschleißt wird und immer ein beträchtlicher Vorrath in den Magazinen bleibt, dann hauptsächlich auch darum, weil von dem erzeugten Material eine bedeutende Menge (jährlich im Durchschnitte 263,000 Centner) an den Verschleiß in Ungarn abgegeben und der Erlös dafür in den Gefälls-Einnahmen Ungarns erscheint.

Bei den siebenbürgischen Salzerzeugungs- und zugleich Niederlags-Aemtern zu Parajd, Vizakna, Maros-Ujvár, Thorda und Deésakna werden jährlich im Durchschnitte 300,000 Centner abgesetzt und war der Verschleißpreis daselbst früher 3 fl. Conv.-Münze, seit dem Jahre 1859 aber 4 fl. österr. Währung.

Die bloßen Verschleißämter Maros-Porto und Maros-Solymos setzen jährlich im Durchschnitte 83,100 Centner Salz ab und hat dort der Preis früher mit 3 fl. 30 kr. Conv.-Münze, seit 1859 mit 4 fl. 25 kr. österr. Währung bestanden.

Das nach Ungarn zum Verschleiße abgegebene Salzquantum wurde dort vor dem Jahre 1859 um 5 fl. 30 kr. bis 6 fl. 10 kr. Conv.-Münze, seither um 6 fl. 50 kr. österr. Währung verschleißt.

Tabelle XLVI.

Salzgefälle.

Die Salzerzeugung und der Verschleiß des Materials bei den siebenbürgischen Salzämtern.

A. Die Erzeugung:

Amt	1847	1848	1849	1850	1851	1852
	Wiener Centner					
Salzburg .	51,900	44,700	59,300	45,800	51,900	53,500
Deésakna	77,757	67,638	96,573	72,930	58,877	111,843
Parajd .	27,011	39,918	86,266	42,813	79,796	84,324
M.-Ujvár .	738,881	716,298	160,426	349,669	713,603	703,484
Thorda .	21,839	18,730	28,485	14,678	21,795	69,034
Kolos . .	49,107	47,779	48,443	59,954	66,771	64,292
Zusammen	966,495	935,063	479,493	585,844	992,742	1.086,447

B. Der Verschleiß:

Amt	1847	1848	1849	1850	1851	1852
	Wiener Centner					
M.-Solymos . .	45,634	22,456	25,224	23,886	23,376	14,612
M.-Ujvár	444,088	441,243	35,122	417,284	510,394	491,882
M.-Porto .	44,769	62,655	23,854	38,994	36,314	40,769
Deésakna	24,051	34,043	22,438	45,113	14,853	23,720
Salzburg	39,817	44,312	57,394	50,153	46,352	53,177
Kolos . .	21,543	24,419	21,975	20,661	20,757	22,786
Thorda .	16,863	18,138	10,540	18,168	22,201	19,025
Parajd .	29,578	25,946	56,727	51,964	83,201	87,129
Zusammen	666,343	673,212	253,274	666,223	767,448	753,100

Die Verwaltung der indirekten Abgaben.

Vor dem Jahre 1851 war zur Verwaltung der indirekten Abgaben, des Berg- und Münzwesens und der Staatsgüter Siebenbürgens das königl. Thesaurariat mit unmittelbarer Unterordnung unter die k. k. allgemeine Hofkammer bestellt.

Im Jahre 1851 wurde das Thesaurariat in eine k. k. Finanz-Landes-Direktion umgewandelt, und ihr noch 6 Finanz-Bezirks-Direktionen beigegeben, welchen die Salz-, Zoll- und Domänen-Aemter, dann die Tabakmagazine, Steuerämter, Mauthämter, Kassen und die Finanzwache unterstellt wurde. Für die Leitung des Berg- und Forstwesens, sowie für den technischen Betrieb der Salinen wurde eine eigene Direktion in Klausenburg errichtet; die Zehntämter waren mit der Aufhebung der Zehntleistungen entbehrlich geworden, und die Post- und Lotto-Verwaltung wurden fortwährend selbstständig belassen.

Das Personale der Finanz-Landes-Direktion besteht aus einem Präsidenten, einem Hofrathe, zwei Oberfinanzräthen, 7 Finanzräthen, 9 Secretären, einem Finanzwach-Oberinspektor, 15 Concipisten mehreren Conceptspraktikanten und dem nöthigen Kanzlei- und Diener-Personale. Als Hilfsbehörden wurden der Finanz-Landes-Direktion eine Rechnungskanzlei und ein Oeconomat, dann die Finanzprocuratur *), die Landeshauptkassa **), das Münzamt und das Tabakeinlös-Inspektorat ***) untergeordnet, während die bestandene Cameralbuchhaltung mit der Landesbuchhaltung vereinigt und in eine vollständige Provinzial-Staatsbuchhaltung umgewandelt worden war.

Die sechs Finanz-Bezirks-Direktionen zu Hermannstadt, Kronstadt, Maros-Vásárhely, Bistritz, Klausenburg und Broos bestehen mit einem Direktor (Finanzrath) an der Spitze aus 4 Commissären, 2—3 Concipisten, einem Rechnungs-Revidenten und dem Hilfspersonale für den Kanzlei- und Rechnungsdienst.

Während das frühere Salzaufsichtspersonale unverändert beibehalten wurde, ward unter Auflösung der ältern Zollaufsicht zugleich auch zum Schutze der übrigen Gefälle die Finanzwache errichtet und nach und nach mit 9 Ober-Commissären, 37 Commissären, 29 Respicienten, 283 Ober-Aufsehern und 930 Aufsehern zusammen 1338 Mann aufgestellt.

---

*) Diese wurde statt des früheren Fiscal-Direktorates errichtet und nach Hermannstadt verlegt.

**) Für sämmtliche direkte und indirekte Steuern und auch die Provinzialfonde mit Hilfsabtheilungen für die Bank- und Grundentlastungsgeschäfte.

***) Die der Finanz-Landes-Direktion in Angelegenheit der direkten Besteuerung untergeordneten Behörden und Organe haben wir bereits Seite 20 berührt.

Schlußergebnisse.

Nachdem wir im Vorhergehenden die direkten Steuern nach ihrem Stande im Jahre 1849, nach ihrer seitherigen Entwickelung (namentlich die wichtigste derselben, die Grundsteuer), nach ihrem Zuwachse und ihren Resultaten geschildert, die Art und Kosten ihrer Einbringung und Verrechnung beschrieben; — nachdem wir die indirekten Abgaben sowohl die ältern, als die seit dem Jahre 1850 eingeführten nach ihrer Geschichte ihren wesentlichen Bestimmungen und ihren Ergebnissen geschildert, fassen wir nun die Erträgnisse dieser Steuern und ihrer Zuschläge in den nachstehenden Hauptübersichten zusammen, welche den Brutto-Ertrag sämmtlicher direkten Steuern und indirekten Abgaben in der zwanzigjährigen Periode von 1841 bis 1860, die Gesammtbelastung Siebenbürgens mit direkten Steuern, Zuschlägen und indirekten Abgaben in den Jahren 1851 bis 1860 (mit Ausnahme der blos für Localbedürfnisse verwendeten Umlagen), die Höhe dieser Belastung im Jahre 1856 mit Rücksicht auf die sämmtlichen Kreis-, Bezirks- und Gemeinde-Umlagen im Ganzen und im Durchschnitte auf einen Kopf der Bevölkerung, endlich die Vergleichung der Steuer-Belastung sämmtlicher Kronländer der österreichischen Monarchie im Jahre 1857 darstellen.

Zur Erläuterung der nachstehenden Tabelle XLVII und als Recapitulation der wichtigsten Veränderungen unserer Steuerverfassung müssen wir hier nun noch folgende Bemerkungen vorausschicken:

Unter dem Brutto-Ertrag ist die Staatseinnahme ohne Abzug der aus den Gefällen zu bestreitenden Ausgaben, also beim Salz und Tabak ohne Abzug der Kosten des Materials zu verstehen.

Als Personal-Erwerbsteuer erscheint in dieser Tabelle die Bürger-, Kopf-, Protektional- und Provententaxe zusammengefaßt.

Im Jahre 1850 erfolgte auch die Besteuerung der bis zum Jahre 1848 steuerfrei gewesenen Personen und Gegenstände; woher sich der bedeutende Zuwachs an Grundsteuer und Personal-Erwerbsteuer in diesem Jahre ergibt.

Im Jahre 1851 wurde die neue Gebäudesteuer, die Verzehrungssteuer, das Tabakmonopol und das Gebührengesetz in Siebenbürgen eingeführt, während auch schon vor dieser Zeit Taxen für Dienst-, Titel- und Ordensverleihungen, dann für außerordentliche Geldbezüge eingehoben wurden.

Im Jahre 1852 wurde die Einkommensteuer, — dann im Jahre 1853 die Weg- und Brückenmauth auf Aerarialstraßen eingeführt.

Endlich erfolgte 1855 die Umlage der Grundsteuer mit 10 % des durch das Grundsteuer-Provisorium ermittelten Reinertrages.

Die Ziffernansätze dieser Tabelle sind für 1841 bis 1858 in C.-M., für 1859 und 1860 in österr. Währung zu verstehen.

Tabelle XLVII.

Brutto-Ertrag sämmtlicher direkten

in der 20jährigen Periode

Im Verwaltungsjahre	Vorschreibung sämmtlicher direkten Steuern					Brutto-		
	Grund-	Gebäude-	Personal-Erwerbs-	Einkommen-	Zusammen	Allgemeine Verzehrungssteuer	Zoll	Salz
	Steuer							
	Gulden					Gulden		
1841	710820	—	732679	—	1,443,499	—	251810	910,297
1842	675519	—	763528	—	1,439,047	—	267470	838,189
1843	681679	—	767804	—	1,449,483	—	249959	941,874
1844	684425	—	785923	—	1,470,348	—	291179	954,340
1845	682424	—	788076	—	1,470,500	—	263673	892,928
1846	680110	—	783315	—	1,463,425	—	275575	1,037,734
1847	678506	—	774262	—	1,452,768	—	250557	942,288
1848	676226	—	784696	—	1,460,922	—	184258	566,990
1849	685093	—	854731	—	1,539,824	—	—	—
1850	963107	—	1,543062	—	2,506,169	—	298927	975,820
1851	1,093991	180731	1,748875	—	3,023,597	305,152	307818	1,075,839
1852	1,122555	185934	1,736816	133452	3,178,757	793,116	365242	1,150,762
1853	1,125181	187920	1,723026	152695	3,188,822	847,628	350474	1,261,515
1854	1,155197	194912	1,724635	154098	3,228,842	782,526	347527	1,833,025
1855	1,317128	199238	1,652117	180563	3,349,046	1,021,567	391983	2,462,223
1856	1,328750	209553	1,669022	202254	3,409,576	1,131,015	381403	3,127,263
1857	1,338286	215023	1,643657	208298	3,405,264	1,405,760	242207	2,375,391
1858	1,325540	209553	1,669000	205125	3,409,218	1,160,959	379855	2,976,337
1859	1,371450	280131	1,752551	236908	3,641,040	1,468,580	335614	1,931,200
1860	1,401866	325105	1,680000	236400	3,643,371	1,537,000	323240	2,027,600

Schlußergebnisse.

Steuern und indirekten Abgaben

von 1841 bis 1860.

Ertrag sämmtlicher indirekten Abgaben							
Tabak	Stempel	Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	Lotto	Post	Weg- und Brückenmauth	Zusammen	Summe aller direkten Steuern und indirekten Abgaben
Gulden							
—	—	3,379	83676	54985	—	1,304,147	2,747,646
—	—	3,580	80892	53308	—	1,243,439	2,682,486
—	—	4,128	71879	53516	—	1,321,356	2,770,839
—	—	3,353	88708	52830	—	1,390,410	2,860,758
—	—	4,751	110539	52504	—	1,324,395	2,794,895
—	—	4,374	119915	58242	—	1,495,840	2,959,265
—	—	3,456	113777	65913	—	1,375,991	2,828,759
—	—	2,056	71116	45371	—	869,791	2,330,713
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1,133	79550	89654	—	1,445,084	3,951,253
287,357	160,162	48,789	85852	116860	—	2,387,829	5,411,426
780,304	187,664	101,187	108173	126051	—	3,612,499	6,791,256
919,561	239,559	149,942	117179	134800	2811	4,023,469	7,212,291
1,149,159	268,802	233,694	122084	168300	187135	5,092,270	8,321,112
1,452,116	269,112	443,221	154748	231000	153959	6,579,929	9,928,975
1,490,771	304,788	485,262	161852	241500	128014	7,452,868	10,862,447
1,610,468	284,719	442,540	232985	263900	52688	6,910,658	10,315,922
1,611,563	304,961	382,685	154866	282000	56278	7,309,504	10,718,722
1,766,254	382,280	413,249	183209	313530	55808	6,849,724	10,490,764
1,767,000	412,600	460,900	191600	353240	74500	6,886,780	10,530,151

Tabelle LXVIII.

Schlußergebnisse.

Die Gesammtbelastung Siebenbürgens mit direkten Steuern, Zuschlägen und indirekten Abgaben in den Jahren 1851 bis 1860 mit Ausnahme der blos für Localbedürfnisse verwendeten Kreis-, Bezirks- und Communal-Umlagen.

Verwaltungs-Jahr	Betrag der reinen direkten Steuern	Landeserforderniß- (Zuschläge)	Grundentlastungs- (Zuschläge)	Opilionensteuer	Sydoxialtaxe	Handelskammerbeiträge	Summe der direkten Steuern sammt Zuschlägen	Dazu die indirekten Steuern mit	Hauptsumme der ganzen Steuerbelastung
	Gulden								
1851	3.023,597	—	—	31,435	7251	6919	3.069,202	2.387,829	5.457,031
1852	3.178,757	158,938	—	30,000	7251	7119	3.382,065	3.612,499	6.994,564
1853	3.188,822	159,441	318,882	30,000	7251	7200	3.711,596	4.023,469	7.735,065
1854	3.228,842	228,709	363,244	30,000	7251	7200	3.865,246	5.092,270	8.957,516
1855	3.349,046	238,890	600,037	30,000	7251	7200	4.232,424	6.579,929	10.912,353
1856	3.409,576	284,131	909,220	30,000	7251	7200	3.647,378	7.452,868	11.100,246
1857	3.405,264	368,903	1.049,956	30,000	7251	7200	4.868,574	6.910,656	11.779,230
1858	3.421,965	170,460	1.079,585	30,000	7758	7200	4.716,966	6.893,039	11.610,005
1859	3.784,965	152,923	1.365,390	31,500	8145	7560	5.350,483	6.118,591	11.469,074
1860	3.761,495	224,002	1.792,018	31,500	8145	7560	5.824,720	7.224,668	13.049,388

Anmerkung. Es wurden die vorstehenden Ziffernansätze den in den vorausgegangenen Special-Nachweisungen angegebenen Daten entnommen und es muß sich bezüglich der Zuschläge zu den direkten Steuern insbesondere auf die Seite 55 angegebenen und begründeten Zahlen berufen werden. Hinsichtlich der Opilionensteuer stand dem Verfasser auch nur für das Verwaltungs-Jahr 1851 eine genaue Angabe zu Gebote und wurde daher für die folgenden Jahre aus dem Grunde ein geringerer Betrag in runder Summe angesetzt, weil die Schafwirthschaft der siebenbürgischen Viehökonomen in den Donaufürstenthümern in den letztern Jahren wegen verschiedener ungünstiger Verhältnisse nicht unbedeutend abgenommen hat; für die Jahre 1859 und 1860, wo alle angegebenen Steuerbeträge in österreichischer Währung zu gelten haben, wurde auch der angenommene Betrag der Opilionensteuer einfach umgerechnet.

Tabelle XLIX.

Schlußergebnisse.

Die einzelnen Kronländer der österreichischen Monarchie (ohne die Militärgränze) nach ihrer Größe, Bevölkerung, der Summe der direkten und indirekten Steuern, welche im Jahre 1857 auf jedes Kronland, dann des Steuerbetrages, der auf je einen Kopf entfiel.

Name des Kronlandes	Größe der Kronländer in österr. □ Meilen	Bevölkerungszahl nach der Volkszählung vom J. 1857	Summe der direkten Steuern Gulden ö. W.	davon entfällt auf 1 Kopf fl.	davon entfällt auf 1 Kopf kr.	Summe der indirekten Steuern Gulden ö. W.	davon entfällt auf 1 Kopf fl.	davon entfällt auf 1 Kopf kr.	von sämmtlichen direkten und indirekten Steuern entfällt auf 1 Kopf fl.	von sämmtlichen direkten und indirekten Steuern entfällt auf 1 Kopf kr.
Ungarn . .	3123.35	8.125,785	17.427,654	2	14	31.778,518	3	91	6	5
Siebenbürgen	1054.27	2.172,748	3.405,264	1	30	6.910,658	3	18	4	48
Ost-Galizien	963.54	3.012,849	3.811,267	1	27	10.409,367	3	45	4	72
Böhmen .	902.66	4.705,525	13.366,391	2	9	16.407,905	5	63	7	72
Serbische Wojwodschaft mit dem Temescher Banate	521.12	1.540,049	4.897,391	3	51	5.694,784	3	70	7	21
Tirol mit Vorarlberg .	500,12	851,216	1.052,851	1	24	4.758,139	5	58	6	82
Venedig . .	414.99	2.293,729	7,226,633	3	14	14.836,842	6	47	9	61
West-Galizien mit Krakau	400.52	1.584,621	1,836,436	1	16	7.536,367	4	74	5	90
Steiermark .	389.83	1.056,773	2.434,151	2	30	7,151,156	6	77	9	7
Mähren . .	386.21	1.867,094	5.670,826	3	4	9.189,228	4	92	7	96
Lombardie .	360.86	2.747,500	11.051,619	4	2	19.258,209	7	1	11	3
Nieder-Oesterreich . . .	343.93	1.681,697	10.887,898	6	48	29.528,230	17	56	24	4
Croatien mit Slawonien .	318.26	865,009	1.728,889	2	—	4.089,554	4	73	6	73
Dalmatien .	222.03	404,499	429,326	1	6	1.432,521	3	54	4	60
Ober-Oesterreich . . .	208.35	707,450	2.394,848	3	39	10.110,323	14	29	17	68
Bucowina .	181.69	456,920	475,765	1	4	1.557,474	3	41	4	45
Kärnthen .	179.86	332,456	796,130	2	38	1.507,164	4	54	6	92
Krain. . .	173.19	451,941	1.004,492	2	22	2.354,055	5	21	7	43
Küstenland .	138.32	520,978	1.544,819	2	97	6.245,082	11	99	14	96
Salzburg .	124.04	146,769	428,483	2	92	2.405,587	16	79	19	61
Schlesien .	89.47	443,912	1.051,267	2	37	2.110,108	4	75	7	11

Tabelle L.

Schlußergebnisse.

Darstellung der Höhe der Belastung der Bevölkerung Siebenbürgens durch die direkten Steuern, indirekten Abgaben und Zuschläge im Verwaltungs-Jahre 1856 im Ganzen und im Durchschnitte pr. 1 Kopf.

Bezeichnung der Steuergattung und Zuschläge	Betrag der Steuern und Zuschläge: Zusammen	Betrag der Steuern und Zuschläge: im Durchschnitte auf 1 Kopf		Gesammtbetrag der Steuern und Zuschläge: überhaupt	Gesammtbetrag der Steuern und Zuschläge: pr. 1 Kopf	
	Gulden	fl.	kr.	Gulden	fl.	kr.
A. Direkte Steuern . . .	3.409,576	1	30	—	—	—
Zuschläge, u. zw.:						
a) für Landesbedürfnisse à 5 kr. vom Steuergulden . . .	284,132	—	—	—	—	—
b) für Grundentlastungserfordernisse à 16 kr. v. St.-G.	909,220	—	—	—	—	—
c) für Kreisbedürfnisse . .	5,568	—	—	—	—	—
d) für Bezirksbedürfnisse . .	21,851	—	—	—	—	—
e) für Gemeindebedürfnisse .	791,778	—	—	—	—	—
Zuschläge zusammen	2.012,449	—	—	5.422,125	2	23
B. Indirekte Abgaben . . .	7.452,868	3	17	—	—	—
Zuschläge für Gemeinden. .	87,975	—	—	7.540,844	3	20
Hauptsumme der direkten Steuern, indirekten Abgaben und Zuschläge				12.962,969	5	43
Die Zuschläge zu den direkten Steuern und indirekten Abgaben				2.100,524	—	56

Anmerkung. Die Daten dieser Tabelle wurden den „Tafeln zur Statistik des Steuerwesens im österr. Kaiserstaate" entnommen und es bietet das Jahr 1856 als in der Mitte der zehnjährigen neuen Verwaltungsperiode gelegen, wohl die geeignetsten Anhaltspunkte zu den diesfälligen Vergleichungen dar. Die Bevölkerung Siebenbürgens wurde hiebei nach der Berechnung der k. k. Direktion der administrativen Statistik zu 2.267,548 Seelen angenommen. Die direkten Steuern beruhen auf der wirklichen Vorschreibung für das V.-J. 1856, die indirekten Abgaben auf der Roheinnahme dieses Verwaltungs-Jahres. Die Handelskammerbeiträge, die Sydorialtaxe und Opilionensteuer wurden, da sie blos einzelne Steuerträger betreffen, hier nicht berücksichtiget.

Die Verwendung der Steuern.

Zum Behufe der Vergleichung der Ergebnisse der direkten Steuern und indirekten Abgaben Siebenbürgens mit ihrer Verwendung geben wir nun am Schlusse dieser Abhandlung einen, Siebenbürgen betreffenden Auszug aus den vom k. k. Finanzministerium veröffentlichen Staatsvoranschlägen für die Jahre 1851, 1855 und 1860, der um so interessanter ist, als hieraus nicht nur der Aufwand für die verschiedenen Verwaltungsbehörden unsers Landes zu Anfang, in der Hälfte und am Ende des letzten Deceniums entnommen, sondern aus den Ausgaben bei den einzelnen Zweigen der indirekten Abgaben, Regale und Monopole, dann aus dem Bedarfe für einzelne Finanzbehörden zugleich ein Schluß auf die Kosten der Einhebung und Verwaltung dieser indirekten Steuern gezogen werden kann. Daß es sich hiebei nur um annäherungsweise richtige Ziffern handeln wird, ergibt sich übrigens aus der Natur eines Voranschlages (Budgets) von selbst.

Es lag nicht in der Absicht dieser Schrift, die Vergleichungen und Schlüsse der gelieferten Zahlenwerthe weiter auszuführen; Jeder der statisches Material benutzen und verwerthen kann, wird von den gegebenen Daten gewiß für seine Zwecke den entsprechenden Gebrauch machen können und wir wünschen nur hiemit eine sehr wesentliche Lücke unsers statistischen Materiales im Interesse der Landeskunde Siebenbürgens wenigstens theilweise ausgefüllt zu haben.

Wir müssen hier nur noch bezüglich der Periode vor 1849 vorausschicken, daß, während bezüglich der indirekten Abgaben der Regierung die ausschließliche Verfügung über die reinen Erträgnisse zustand, und die Militärsteuer in einem festen Betrage (in den letzten Jahren 879,033 Gulden Conv.-Münze) an die Kriegskasse abgeführt wurde, die Stände über die Provinzial- und Domestical-Steuer frei verfügten.

Die Provinzial-Steuer fand in den systemisirten Auslagen für die betreffenden Behörden, Anstalten und Organe, wie wir dieses Seite 10 bereits angegeben haben, ihre Verwendung.

Bezüglich der Domestical-Steuer dagegen wollen wir noch in Nachstehendem die Vertheilung, wie sie z. B. im Jahre 1841 stattfand, mittheilen:

Verwaltungskreise	Erforderniß fl.	kr.	Steuerbeitrag fl.	kr.	Ueberschuß fl.	kr.	Abgang fl.	kr.
1. Die 9 alten ungarischen Comitate u. Distrikte . . .	75,309	30	87,363	29	12,053	59	—	—
2. Die 5 reaplicirten Kreise	23,715	30	18,540	11	—	—	5,175	19
3. Die 5 Szeklerstühle	37,099	—	20,202	41	—	—	16,896	19
4. Die 5 ungarischen k. fr. Städte . .	4,036	—	7,672	27	3,636	27	—	—
5. Die 11 sächsischen Stühle u. Distrikte	32,523	30	99,785	2	67,261	32	—	—
Zusammen .	172,683	30	233,563	50	82,951	58	22,071	38

Es ergibt sich hieraus, daß einzelne Verwaltungsgebiete die andern in namhaften Beiträgen bei der Bedeckung ihrer Domestical-Erfordernisse unterstützen mußten.

Nun folgen die Siebenbürgen betreffenden Daten des Staatsvoranschlages für die Verwaltungs-Jahre 1851, 1855 und 1860 zur Vergleichung der Steuerträgnisse mit ihrer Verwendung.

Tabelle LI.

Die Siebenbürgen betreffenden Daten aus dem Staatsvoranschlage für das Verwaltungs-Jahr 1851.

I. Erforderniß.

		Gulden
A. Politische Verwaltung.		
1.	Politische Behörden . .	514,081
2.	Oeffentliche Sicherheit . .	280,000
3.	Strafanstalten	15,396
B. Justizpflege.		
1.	Gerichtsbehörden	616,083
C. Finanzverwaltung.		
1.	Finanz-Landes-Direktion und Finanz-Bezirks-Direktionen .	92,500
2.	Finanzwache	236,747
3.	Cassen	12,970
4.	Steuerämter	133,530
5.	Finanz-Prokuratur . . .	22,670
6.	Kataster	300,000
7.	Pensionen und Provisionen	68,240
8.	Aequivalente und receßmäßige Abfuhren	3,480
D. Cultus und Unterricht.		
1.	Stiftungen und Beiträge für Religionsanstalten . . .	7,971
2.	Schulanstalten	2,881
3.	Stiftungen und Beiträge zu verschiedenen Studienanstalten	30,400
E. Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten.		
1.	Baubehörden	68,848
2.	Straßenbau	572,425
3.	Wasserbau	13,600
F. Controllsbehörden.		
1.	Provinzial-Staatsbuchhaltung	31,942
	Summe der Ausgaben	3,023,784

II. Bedeckung.

		Gulden
A. Direkte Steuern.		
1.	Grundsteuer	2,257,386
2.	Gebäudesteuer	235,000
3.	Personal-Erwerbsteuer . .	600,000
B. Indirekte Abgaben.		
1.	Verzehrungssteuer . . .	640,800
2.	Zoll	194,000
3.	Salz	2,220,560
4.	Tabak (Abgang 132,948 fl.)	—
5.	Stämpel	226,750
6.	Taxen und unmittelbare Gebühren	772,500
7.	Lotto	38,110
8.	Post (Abgang 21,570 fl.)	—
C. Einnahmen vom Staatseigenthume, dann Berg- und Münzwesen.		
1.	Staatsgüter-Ertrag . .	20,256
2.	Montan-Herrschaften und Forste	9,922
3.	Berg- und Hüttenwesen (Abgang 269,775 fl.)	—
4.	Bergfrohne	109,957
5.	Münzwesen (Abg. 13,092 fl.)	—
D. Verschiedene Einnahmen.		
1.	Fiskalitäten und Heimfälligkeiten	20
2.	Beiträge aus verschiedenen Fonden und Ueberschüsse einiger Religions- und Studienfonde	15,929
3.	Andere Zuflüsse	580
	Summe der Einnahmen	7,004,385
	dagegen die Ausgaben mit	3,023,784
	Verbleibt Ueberschuß	3,980,601

Tabelle LII.

Die auf Siebenbürgen bezüglichen Daten des Staatsvoranschlages für das Verwaltungs-Jahr 1855.

Erforderniß.

A. Politische Verwaltung.

	Gulden CM.
1. Politische Behörden [1])	1.164,776
2. Strafanstalten [2]) .	74,946
3. Landescultur . .	900
4. Grundentlastungs-Erfordernisse [3]) .	650,000
Zusammen	1,890,622

B. Polizeibehörden.

1. Verwaltungsauslagen	59,581
2. Gendarmerie . .	421,189
Zusammen	480,770

C. Justizpflege.

1. Gerichtsbehörden [4])	568.598

D. Finanzverwaltung.

1. Finanz-Landes-Direktion und 6 Fz.-Bezirks-Direktionen	271,286
2. Finanzwache . .	374,758
3. Landeshauptkassa .	22,076
4. Steuerämter . . .	219,096
5. Steuer-Inspektoren	59,500
6. Finanz-Prokuratur	25,576
7. Grundsteuer-Provisorium	230,000
8. Andere Fz.-Organe	6,695
Zusammen	1.208,987

Bedeckung.

A. Direkte Steuern.

		Gulden CM.
1. Grundsteuer . . .		2.105,800
2. Hauszinssteuer	61,300	197,200
Hausclassensteuer	135,900	
3. Personal-Erwerbsteuer		1,752,800
4. Einkommensteuer .		160,000
5. Grundentlastungs-Zuschläge		592,683
Zusammen		4,808,483

B. Indirekte Abgaben.

1. Verzehrungssteuer			
Einnahme	914,900	Ueberschuß	900,000
Ausgabe	14,900		
2. Zoll			
Einn.	293,316	Ueberschuß	213,988
Ausg.	79,328		
3. Salz			
E.	2,550,618	Ueberschuß	1,943,232
A.	607,386		
4. Tabak			
Einn.	982,109	Ueberschuß	860,854
Ausg.	121,255		
5. Stämpel			
Einn.	252,345	Ueberschuß	242,400
Ausg.	9,945		

E. Cultus und Unterricht.

1. Beiträge für den kath. Cultus . .	8,451
2. Schul- u. Erziehungsanstalten	63,859
Zusammen	72,310

F. Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten.

1. Baubehörden . .	78,300
2. Straßenbau . .	611,000
3. Wasserbau . . .	16,000
Zusammen	705,300

G. Controllsbehörden.

1. Provinz.-Staatsbuchhaltung	66,305

H. Verschiedene Auslagen.

1. Pensionen verschiedener Dienstzweige .	91,181
2. Aequivalente . .	3,480
Zusammen	94,661

Summe des Erfordernisses	5,087,553
Dagegen die Bedeckung	9.607,211
Bleibt Ueberschuß	4.519,658

6. Taxen und unmittelbaren Gebühren			
Einn.	208,400	Ueberschuß	200,000
Ausg.	8,400		
7. Lotto			
Einn.	200,450	Ueberschuß	68,516
Ausg.	131,934		
8. Post			
Einn.	146,750	Abgang	—
Ausg.	168,350	21,600	
9. Weg- und Brückenmauth			
Einn.	197,330	Ueberschuß	180,400
Ausg.	16,930		
Zusammen			4,609,390

C. Einnahme vom Staatseigenthume, Berg- und Münzwesen.

1. Staatsgüter und Forste [5])			52,861
2. Berg- und Hüttenwesen und Frohne			
E.	3,198,490	Abgang	—
A.	3,400,325	201,835	
3. Münzwesen			
E.	1,702,709	Abgang	—
A.	1,716,906	14,197	—

D. Verschiedene Einnahmen

	136,477
Summe der Bedeckung	9,607,211

1. Darunter 116,232 fl. für die Statthalterei, 172,165 fl. für die 10 Kreisämter, 959,253 fl. für die 79 Bezirksämter, 80,434 fl. für Sanitätsauslagen (innere Sanität und äußere Sanität oder Contumazanstalten an den Grenzen).

2. Davon 32,651 fl. für die Strafanstalt in Szamos-Ujvar (nach Abzug der eigenen Einnahmen von 4600 fl.).

3. Das nebige Erforderniß blos auf Renten an die Berechtigten, außerdem für die Grundentlastungs-Landes-Commission 41,876 fl., für 16 Bezirks-Commissionen 48,000 fl. und für die Urbarialgerichte 70,316 fl., zusammen 160,192 fl.

4. Hievon für das Oberlandesgericht 74,545 fl., für das Landesgericht in Hermannstadt 59,511 fl., für die 9 Kreisgerichte 275,846 fl.

5. Darunter von den Forsten zu Czopra 300 fl., Borzas 20 fl.; aus den Staatsgütern und Forsten von Dées 7500 fl., Deva 10,500 fl., Krakko 4500 fl.; aus den Grenzrealitäten der Szekler-Regimenter 3000 fl., des 1. Romanen-Regiments 9000 fl., des zweiten Romanen-Regiments 18,000 fl.

Tabelle LIII.

Die auf Siebenbürgen bezügliche Daten aus dem Staats-Voranschlage für das Verwaltungs-Jahr 1860.

I. Erforderniß.

A. Politische Verwaltung.

	Gulden ö. W.
1. Politische Behörden	1.117,195
2. Strafanstalten . .	147,577
3. Landes-Cultur [1]) .	5,593
4. Pensionen . . .	71,701
Zusammen	1.342,066
5. Grundentlastungs-Auslagen [2])	1.792,350

B. Justizpflege.

Gerichtsbehörden [3]) . .	745,589

C. Polizeiverwaltung.

1. Polizeibehörden . .	36,859
2. Gendarmerie . .	455,514
Zusammen	492,384

D. Finanzverwaltung.

1. F.-Landes-Direktion	168,352
2. Sechs Finanz-Bezirks-Direktionen .	135,985
3. Finanzwache . . .	405,750
4. Landes-Hauptkassa .	28,624
5. Steuerämter . .	226,422
6. Steuer-Inspektoren .	43,894
7. Finanz-Procuratur .	37,418
8. Grundsteuer-Prov.	175,000
9. Andere F.-Behörden	9,595
Zusammen	1.241,040

II. Bedeckung.

A. Direkte Steuern.

	Gulden ö. W.
1. Grundsteuer . . .	1.401,866
2. Gebäudesteuer . .	322,417
3. Personal-Erwerbsteuer	1.770,000
4. Einkommensteuer .	236,400
Zusammen	3.730,683
5. Grundentlastungszuschläge	1.792.350

B. Indirekte Abgaben.

1. Verzehrungssteuer:	E. 1.539,040 A. 7,140	Ueberschuß	1.531,900
2. Zoll:	Einn. 323,240 Ausg. 85,920	Ueberschuß	237,320
3. Salz:	E. 3.098,286 A. 251,044	Ueberschuß	2.247,242
4. Tabak:	E. 1.767,000 A. 153,850	Ueberschuß	1.613,150
5. Stempel:	Einn. 417,900 Ausg. 5,300	Ueberschuß	412,600
6. Taxen und unmittelbare Gebühren:	Einn. 501,750 Ausg. 7,850	Ueberschuß	493,900
7. Lotto:	Einn. 500,860 Ausg. 321,190	Ueberschuß	179,670

Gulden ö. W.

E. Cultus und Unterricht.

1. Schulräthe . . .	9,530
2. Stiftungen und Beiträge für den katholischen Cultus . .	52,648
3. Unterrichts-Anstalten	75,599
Zusammen	137,777

F. Bauwesen.

1. Baubehörden . .	93,212
2. Straßenbauten . .	641,355
3. Wasserbau . . .	20,415
Zusammen	754,982

G. Controllsbehörden.

Provinzial-Staatsbuchhaltung [4])	76,600

H. Verschiedene Auslagen.

Diese Auslagen im Ganzen [5])	43,000
Summe des Erfordernisses	6.625,788
Dagegen die Einnahmen mit	12.527,627
Ergiebt sich ein Ueberschuß von . . .	5.900,839

[1]) Davon 5443 fl. auf Prämien für Pferdezucht u. Preise für Wettrennen u. Wettfahrten.

[2]) Hievon 30.000 fl. für die Grundentlastungs-Fondsdirektion, 112,128 fl. für die Urbarialgerichte, 1.589,894 fl. auf Renten an die Berechtigten, 10,000 fl. auf Capitals-Ausgleichungsbeträge, 50,000 auf Passiv-Interessen.

[3]) Darunter 115,500 fl. auf Auslagen für die Gefangenen und die strafgerichtlichen Untersuchungen.

[4]) Davon 12,221 fl. auf Ruhegenüsse der frühern Cameralbuchhaltung.

[5]) Diese betreffen Ruhegenüsse für Angestellte der aufgelösten siebenbürgischen Hofkanzlei mit 3885 fl., des Ober-Landes-Commissariats mit 4555 fl., des Thesaurariates mit 11,331 fl., der Landesbuchhaltung mit 14,932 fl. und für andere Verwaltungszweige mit 8397 fl.

Gulden ö. W.

8. Post: E. 353,240 / A. 408,030	Abgang 54,790	—
9. Mauth: Einn. 74,500 / Ausg. 1,317	Ueberschuß	73,183
Zusammen		6.734,175

C. Einnahmen vom Staats-Eigenthume, dann vom Berg- und Münzwesen.

1. Staatsgüter und Forste [6])		40,114
2. Bergwesen: E. 3.599,801 / A. 3.600,002	Abgang 201	—
3. Münzwesen: E. 2.675,729 / A. 2.562,582	Ueberschuß	113,146
Zusammen		153,059

D. Verschiedene Einnahmen.

1. Heimfälligkeiten .	892
2. Militärdienst-Befreiungstaxen . . .	81,000
3. Einnahmen verschiedener Fonde . . .	7,337
4. Verschiedene andere Zuflüsse	28,131
Zusammen	117,360
Summe der Einnahmen	12.527,627

[6]) Der Reinertrag der Staatsgüter macht 47,986 fl. aus; da sich aber bei dem Forstertrage ein Abgang von 7972 fl. ergab, so wurde der vereinte Ertrag der Staatsgüter und Forste nur mit 40,114 fl. angesetzt.

Berichtigungen.

Seite	13	Zeile	14	von unten	lies	30 % statt 3 %.
„	16	„	19	„ oben	„	Berechtigten statt Berichtigten.
„	30	Rubrik 5	letzte	Zeile	„	1600 □ Kl. „ 160 □ Klafter.
„	47	„	2	zweite „	„	412,580 statt 41258.